

Staats-Materialien.

Erstes Stück. 1783. *M. L.*

Inhalt.

- I. Anekdoten und bisher unbekannte Nachrichten von Marggraf Johann dem Fünften, von Brandenburg.
- II. Uebersicht aller Länder der Preussischen Monarchie, wie selbige unter dem Hause Söllern 1417 bis 1780. sind vereinigt worden.
- III. Anzahl der fremden Juden auf der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder 1782.
- IV. Authentischer Bericht von den Geschäften der drey Provinzen, Neumark, Pommern und Westpreußen, auf der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder 1782.
- V. Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf die französischen Woll-Manufakturen und erhöhter Preis der französischen Tücher, im Jahre 1782.
- VI. Authentisches Verzeichniß aller im Jahre 1781 von der Hauptstadt Schwedens, Stockholm, ausgeführten Kaufmannsgüter und Waaren.
- VII. Brief aus Stockholm.
- VIII. Neuester Zustand der Schwedischen Armee im Jahre 1782.
- IX. Liste der Schwedischen Generalität bey dem Land- und See-Staat.
- X. Brief aus Stockholm.
- XI. Erfins

Inhalt.

- XI. Erfindung des General Elliot, nach welcher derselbe die schwimmenden Batterien der Spanier vor Gibraltar auf einmal zerstöhret hat.
- XII. Schicksale der Juden in der Schwedischen Monarchie.
- XIII. König Friedrichs des Zweyten von Preussen, wohlthätige Vorsorge für seine Länder.
- XIV. a) Aufhebung der Lebensstrafe, in der schwedischen Monarchie, bey Diebstählen, 1782.
- XIV. b) Anekdote von König Gustav dem Dritten von Schweden.
- XV. Letzter, aber äusserst unglücklicher, Krieg des Hauses Oesterreich gegen die Ottomannische Pforte 1736 bis 1739.
- XVI. Brief aus St. Petersburg.
- XVII. Recensionen.



CC. A. 2
Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte, und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds,

Staats = Materialien,

und

historisch = politische Aufklärungen
für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in
ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Neumann



Erstes Stück.

Dessau, 1783.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und
zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten.

Carl Zeiss Jena

Die Zeiss'sche Fabrik für optische Instrumente
in Jena

Zeiss'sche Fabrik für optische Instrumente



Zeiss'sche Fabrik für optische Instrumente

6790

Die Zeiss'sche Fabrik für optische Instrumente
in Jena

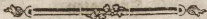
6790

688010



Die Zeiss'sche Fabrik für optische Instrumente
in Jena

2



Anekdoten und bisher unbekannte Nachrichten von Marggraf Johann dem Fünften, von Brandenburg, welcher zu Cüstrin residirte, aus einer ungedruckten, aus archivalischen Nachrichten abgefaßten, Handschrift mitgetheilet.

Einleitung.

Marggraf Johann der Fünfte, von Brandenburg, ein Sohn Joachim des Ersten, Churfürsten von Brandenburg, und Elisabeth, Königin Johann des Ersten von Dänemark Prinzessin, war am 3ten August 1513. zu Tangermünde geboren. Er erhielt, nach dem Testamente seines Vaters, die Neumark samt den Landen Sternberg, Crossen, Cottbus, Peitz, und die Oberherrschaft über das Herrmeisterthum zu Sonnenburg. Diese Lande wurden von Ihm mit großer Klugheit, bis auf sein Absterben am 13. Januar 1571, regiert, so, daß derselbe nicht allein in der Brandenburgischen, sondern überhaupt in der deutschen Historie, den ruhmvollen Beynamen eines weisen und patriotischen Fürsten erhalten hat. Die Begebenheiten seiner glorreichen Regierung sind unter andern von Garcacus *) und Leuzthinger **) aufgezeichnet worden. Nach deren Zeugnis-

A 2

sen

*) Successiones Familiarum et Res gestae illustrissimorum Praesidum Marchiae Brandenburgensis in scriptores de rebus Marchiae Brandenburgensis. Fr. et Lipsiae, 1729. II. Tomi 4. Tom. II. Lib. II. C. 266 — 268.

**) Commentariorum Liber IV — XVIII, am angeführten Orte Tom. I.

sen und Erzählung haben sie größtentheils die zwey neuere Geschichtschreiber der Preussischen Monarchie, Pauli *) und Buchholz **) wiederholet. Wenn diese Schriftsteller, bey Ausarbeitung der Regierung Johannis, jene vortrefliche archivalische Handschrift, von der ich alsbald Nachricht geben werde, hätten zu Rathe ziehen können: so würde die Regierung dieses Marggrafens einen viel lehrreichern Inhalt, mehr anziehenden Vortrag, unterhaltende Mannigfaltigkeit, und selbst größere Vollkommenheit bey Erzählung der Begebenheiten erlanget haben. Sie hätten ferner mehr einheimische und vaterländische, als deutsche Begebenheiten erzählen können, die so oft in den Geschichtsbüchern Deutschlands sind beschrieben worden.

Diese Handschrift führet folgenden Titel: „Der große Nahm, welchen Seine Durchleucht Herr Herr Johannes, Marggraf zu Brandenburg, sonst der Weise, ernste und beständige, der Rath des Reichs und das Auge Deutschlands genannt. Der Cüstrin und Peiz bevestiget, und in Krieg und Friede große und herrliche Thaten gethan, auch da fast alles in der Religion wankte, allein beherzt, für den Riß getreten; bey Lebzeiten geführet, und nach dem Tode behalten, aus un-terthänigster Devotion gegen Sr. Durchlaucht und das höchst löbliche Haus von Brandenburg bewiesen und gepriesen von M. Johann Hänfler, nebst einem Register und einer Zueignungs. Schrift an König Friedrich den ersten von Preußen. S. 670, fol.“ Die Veranlassung zur Abfassung dieser Biographie war folgende: Ein angesehenener Minister des damaligen Churhauses

*) Allgemeine Preussische Staatsgeschichte, dritter Band, S. 82 — 88.

**) Dritter Theil, zweytes Buch, S. 1 — 14.

hauses trug gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts dem Syndicus der Neumärkischen Ritterschaft, Johann Krause, auf, eine Lebensbeschreibung Marggraf Johanns abzufassen. Er bediente sich bey seiner Ausarbeitung aller, sowohl im Cüstriner als auch im Berliner Archiv vorhandener Briefe und Urkunden, und faßte selbige ab. Allein Krause starb, ehe seine Handschrift dem Berliner Hofe übersendet wurde. Selbige nahm der Prediger in Cüstrin, M. Hänfler, welcher ausserdem zu der Krausischen Biographie viele Materialien gesammelt hatte, an sich, und arbeitete das Leben Marggraf Johanns von neuem und viel weitläufiger aus. Die Krausische Handschrift aber ist nicht allein zum Grunde gelegt, sondern es sind auch alle archivalische Nachrichten, welche in selbiger vorkommen, wörtlich wiederholet und angeführet worden. Dies macht die Arbeit des Hänflers vorzüglich schätzbar; ausserdem hat er selbst viele Nachrichten, die jedoch größtentheils aus Schriftstellern entlehnet sind, mitgetheilet. — Alle Begebenheiten von der Regierung des Marggraf Johann, welche aus Urkunden oder Geschichtschreibern bereits bekannt sind, übergehe ich mit Stillschweigen, und erzähle allein diejenigen, welche bisher unbekannt gewesen sind. Der berühmte Herr Leibmedikus Möhsen hat in seiner vortreflichen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Berlin, 1781. 4. diese Handschrift an einigen Stellen angeführet, und verschiedene Begebenheiten aus selbiger erzählt. Er erhielt sie aus dem königlichen Archiv. Wenn aber dieser verdienstvolle Gelehrte S. XLVIII. S. 461. in der Note allein den Hänfler als den Verfasser dieser Handschrift angiebt; so leidet diese Anmerkung einige Verbesserung, zumal, da die archivalischen Nachrichten sich nicht sowohl von Hänfler, als vielmehr größtentheils von Krausen

herschreiben. Die hiesige Bibliothek besitzt ebenfalls diese Handschrift, und zwar ein sehr leserlich geschriebenes Exemplar.

A.

Brief eines Büchsenmachers in Nürnberg an den Marggraf Johann *).

Guten Tag! Herr Marggraf, Eure Büchse ist fertig; schickt Ihr mir das Geld, so schicke ich Euch die Büchse; schickt Ihr mir das Geld nicht, so schicke ich Euch die Büchse nicht. Hiermit Gott befohlen. — Der Marggraf wurde hierüber so wenig empfindlich, daß er vielmehr das Geld alsbald übersendete.

B.

Canzley-Formel in den Bestallungen, sich mit Rath und Diensten zum Schimpf und Ernste gebrauchen zu lassen **).

Damals war es an den deutschen Höfen National-Sitte, daß die Rätthe, außer ihren Amts-Geschäften, den Fürsten mit Scherz unterhalten und belustigen mußten. Dies hielt man für so nothwendig, daß in die Bestallungen nicht selten gesetzt wurde: Sich mit Rath und Dienste zu Schimpf und Ernste gebrauchen zu lassen.

C.

Unterredung des Marggrafen auf dem Reichstage zu Nürnberg mit dem Wirth Leonhardt ***).

Er. Durchlaucht fragten auf einem Reichs-Tag zu Nürnberg Ihren Wirth Leonhardt, woher es doch

*) Die Handschrift, S. 83.

**) Die Handschrift, S. 123.

***) Die Handschrift, S. 124.

doch wohl käme, daß so viel hübsche und feine Bürger in Nürnberg wären? antworteten auch selber, als der Wirth in Eil nicht antworten konnte, und sagten: Es könne wohl daher kommen, weil die Fürsten auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg ihren Frauen behülflich wären. Der Wirth war ein Schalck, und bat, Er. Durchlaucht möchten ihm wieder eine Frage zu gute halten: Er möchte wohl wissen, warum so viel ungestalte Fürsten gefunden würden, gab auch selbst die Antwort: Es möchte wohl daher kommen, wenn die Fürsten auf dem Reichstage wären, so brauchten Ihre Gemahlinnen indessen Schirmmeister, u. s. w.

D.

Rechtspruch des Marggrafen in Sachen des Müller Anthonius Kaiser, wider Georg von Ramin *).

George von Ramin hatte den Müller Anthonius Kaiser getödtet; Der Schöppen-Stuhl zu Brandenburg erkannte ihm die Todes-Strafe zu; aber der Marggraf reformirte das Urtheil auf folgende Art:

Dieweil die Sachen zwischen Georg Raminen und des Entleibten Freundschaft auf 400 Rthlr. ausgesöhnet, auch von Churfürstinnen und Fürstinnen allerley Vorbitte geschehen, so wollen wir den George von Ramin auf solche Maasse zur Sühne gestatten, mit Gnaden gewilliget haben:

Soll George von Ramin 1000 Rthlr. auf künftige Reminiscere samt 50 Rthlr. Zins in Cüstrin der
A 4 Kirchen

*) Die Handschrift, S. 126 — 130A

Kirchen zum Besten erlegen, und darauf von Uns quittirt werden. — — Und über das alles soll derselbe angeloben, hinführo, und seit seines Lebens, zu einem ewigen Gedächtniß, keinen Dolch, Stos - Degen, oder ander dergleichen kurze Wehre zu tragen. Und soll überdies schuldig seyn, den 9ten Martii, als auf den Tag erbethen worden ist, sich in Cüstrin in ein öffentliches Wirths - Haus jährlich einzustellen, sich bey Hofe ansagen lassen, und allda in der Herberge 2 volle Tage und 3 Nächte inne zu halten.

Cüstrin, den 9ten Martii 1569.

E.

Geheimes Gutachten Johannis, dem Kayser Maximilian dem Zweyten am 9ten November 1565. ausgestellt: ob er die Evangelische Religion annehmen solle?

Die mäßigen und guten Gesinnungen Kayser Maximilian des Zweyten, und seine Neigung für die Evangelische Glaubenslehre, sind aus der deutschen Historie bekannt. Nach jenen mühsamen Untersuchungen, welche der verdienstvolle Herr G. J. R. Häberlin *) überhaupt über die Regierung dieses Kayfers angestellt hat, würde es ganz unnöthig seyn, einige Umstände aus den Quellen der Geschichte anzuführen. Allein ich hoffe, keinen ganz unerheblichen Beytrag zu der Geschichte des deutschen Reichs bekannt zu machen, wenn ich hier dieses Gutachten mittheile:

Ihro Kayserliche Majestät wissen, was Sie für unsere Religion gelitten, daß Sie in Leibes - Gefahr gestanden,

*) In der neuesten deutschen Reichsgeschichte, Band VI. bis X. Halle, 1778 bis 1781.

standen, daß man Ihr darüber nach Leib, Leben und Gesundheit getrachtet, daß Sie Ihres Herrn und Vaters höchste Ungnade auf sich geladen, daß man Sie von aller Dignität und Würde hätte setzen und abbringen wollen; noch haben Sie ausgehalten, die Abgötterey d:r Messe, als den Teufel selbst, gemieden und geflohen, dagegen hat Gott wunderbarlicher Weise über aller Menschen Gedanken und Zuversicht J. Kayserliche Majestät unter der Banke hervorgezogen, Sie erhöht, und sehr groß gemacht. Nun, da man Gott ein Danklied singen sollte, weil man wieder Beschwerung und Banden frey, so fahren wir für uns selbst fort, und thun das ungezwungen, freywillig, da wir doch solches zuvor um keiner Gefahr willen hätten thun wollen, was daraus wohl zu schließen, was auch für Geden zu hoffen, daß wollen jezo J. Majestät um Gottes Willen gnädigst erwägen! Denn Wir meinen es herzlich, treulich und gut, und können bey Uns wol erwägen, daß J. Majestät zu solcher Simulation große, hohe und wichtige Ursachen haben, und wenn wir J. Majestät als ein Hofmann und Welt-Mensch selbst rathen sollen, so können Wir Ihr nach der Vernunft anders nicht rathen.

Denn es gehet Ihro Majestät, wie es dem Herrn Christo in der Wüsten gieng. Nun würden die Versuchungen bey Ihro Majestät nicht können außen bleiben; denn daß sie nicht vergeblich, schließen viel Leute aus dem, die da gedächten, J. Kayserl. Majestät hätten die einmal erkannte und angenommene Wahrheit verlassen, und sich zum Gegentheil gesellet, sich ihnen gleichförmig zu machen. Daß dem also, daß wären starck. Geißel gesetzt, daß man nunmehr daran nicht zweifeln könnte, als nemlich Ihro Majestät beyde Söhne von Spanien, so stünde und schloße alle Ver-

nunfft, weil die Söhne dort, Ihre Majestät hier, das
 Werk mit der Messe erzeigeten, das Sie doch zuvor
 geflohn: so müßte auch folgen, daß Ihre Majestät der
 Pabstlichen Lehre vor der unsrigen zugethan. Solte
 nun J. Kayserl. Majestät sich zu der unsrigen bekennen,
 in was Gefahr J. Majestät eigene Söhne, als Ihr
 Fleisch und Blut, der Dehrter stehen müssen, daß wäre
 leicht zu erachten. Wer wolte der Vernunft nach zu
 solcher Gefahr rathen? Wer könnte rathen, daß Ihre
 Majestät sich des Königes von Spanien Macht und
 Hülfe, des Königes von Frankreich, England,
 des Pabsts, aller Papisten, und seines Anhangs Hülfe
 und Macht erzeihen solten, daß denn geschehen müßte,
 da Sie sich unserer Religion annehmen? Worauf hätte
 man nun Ihre Kayserl. Majestät hinwiederum zu ver-
 trösten, daß einigen Schein und Hofnung haben möchte;
 Solten J. Majestät auf der Augsburgischen Confession
 verwante Stände sehen, und hoffen, so wären die alle
 der Potentaten, als Frankreich oder Spanien, einem
 in Vermögen nicht zu vergleichen, so ist der mehrere
 Theil im Reiche, als Jülich, Bayern, Brauns-
 schweig, neben allen dreien geistlichen Chur-Fürsten,
 und vielen von Städten von unserer Religion abgeson-
 dert, es wären auch etliche unter sich selbst in der Reli-
 gion nicht durchaus einig. Diewegen können wir so
 wenig J. Kayserl. Majestät der Vernunft nach einige
 Hofnung zeigen, oder machen, sondern müssen vielmehr
 schlüssen, J. Kayserl. Majestät handelten daran ver-
 nünftig, weißlich und vorsichtig. Wenn wir aber als
 ein Christ darum gefraget würden, so müßten wir als
 ein Christ das Widerspiel sagen und rathen; denn es
 heißt Glauben, da keine Hofnung auf Menschen Ver-
 mögen ist, da man nicht sähe, da man nicht fühlete,
 darauf die Vernunft keine Rechnung machen könnte.
 Neben dem, so müßten J. Majestät gedenken, Sie
 sind

sind ein Mensch sowol, als unser einer, und könnten, auch müßten Sie sterben, die Zeit und Stunde ist uns verborgen. Nackend und blos sind Sie auf die Welt kommen, also müssen Sie wiederum davon, dafür kann Sie kein Kayserthum, kein Königreich, noch einige Gewalt zeitlich schützen; darum müßten J. Majestät des Gewissens wahrnehmen, mehr denn des Zeitlichen, und denken, es ist besser, nie erkannt, nie bekannt, als wissentlich wider die erkannte Wahrheit zu handeln. Bitte nochmals um Gottes Willen um gnädigste Verzeihung, denn ich meine es herzlich und getreulich gut, und geschiehet aus alt Vertrauen, wie unsere Alten gethan hetten. Denn es kann kommen, wie J. Kayserl. Majestät Vorfahr, Kayser Carolus, vermeinte, die Reputation hoch zu machen, und die er doch eben durch dieses Mittel verlohren hat, so könnte allhier auch erfolgen, da wir vermeineten, durch solche Simulation beyde Theile an Uns zu behalten, daß wir eben dadurch beyde Theile verlohren, daß ist, daß Uns kein Theil, so wenig die Papistischen als die Lutherischen glauben würden, und wäre also auf allen Theilen verscherzt, hätten daneben Gottes Strafe und Ungnade darüber zu gewarten. Darum wollen es J. Majestät, als Dero es gelte, selbst bedenken, es gelte Ihr nicht das Kayserthum, es gelte Ihr kein Königreich, es gelte Ihr das Höchste, das wäre Ihre Seele. Vergleichung in Gottes Wort ist nicht allein gut, sondern nöthig. J. Majestät wollen uns verzeihen, daß Uns nöthig ist und gut, daß wird J. Majestät auch also seyn müssen. Denn einmal ist es an dem, es wird unser Keiner seyn, wenn man seine Confession begehret, Er wird sie ungescheuet thuen, und gutwillig, was wir nun in dem thuen, daß sind J. Majestät zu thuen auch schuldig. Denn ein jeder Christ, der muß auf Gefahr für sich selbst Bekennniß seines Glaubens thun. Nun düncket Uns,

J. Ma-

J. Majestät wendeten es eben um, da Sie auf Gott sehen solten, da wolten Sie erstlich auf Menschen. Vergleichungen sehen und bauen, das heißt die Pferde hinter den Wagen gespannt, da man doch erstlich auf Gott, und auf sein Wort bauen, und sich verlassen, und darauf sein Bekenntniß thun solte, so wollen wir erstlich sehen, was Menschen thuen, wenn sich die verglichen hätten, alsdenn und nicht ehr, wolten wir Unser Bekenntniß auch thuen, wohin solches sehe und liese, daß wolten J. Majestät urtheilen. Darum hieße es: Allein Mein, oder laß es gar seyn. Denn unser Gott ist ein eifriger und großer Gott, und kann nicht leiden, daß man außer Ihm einige andere Hülfe oder Trost darauf zu bauen suchen soll *). —

F.

Marggraf Johann stiftet für eine Prediger-Frau
in seinem Testamente 1560 ein Leib-
Gedinge.

Wir theilen diese Urkunde wegen der Seltenheit mit, da ein ähnlicher Inhalt nicht oft in den Urkunden vorkommen wird, und Predigerfrauen ein Leibgedinge erhalten werden.

Wir Johann, Marggraf u. s. w. bekennen und thuen Kunth vor männigl., daß wir um vielfältiger geleisteter treuen Dienste willen, so unser Superintendens und Pfarrer alhie zu Cüstrin, Er, Wenzel Kiezmann, Uns und gemeiner Stadt, auch Unsern Unterthanen auf dem Lande nun viele Jahre untertänigl. und getreul. gethan, und unzweifel. fort daß thun wird, Seiner Hauß-Frauen 400 Fl. in guter Wehrung zu Leib-
Gedinge,

*) — Die angeführte Handschrift, S. 239 — 244.

Gebinge, zu Aufenthalt Ihr und Ihrer Kinder, welche Wir ihr Leibgedinges weise järl. mit 20 Fl. solcher Wehrung auf den 28 Xbr. wollen verreichen lassen, und damit ansehen auf künftigen Tag, wenn man nach Christi Gebuhrt 62 schreiben wird, von Jahre zu Jahre, bis so lange sie zur Nothdurft Ihr und ihrer Kinder, bey uns solch Leibgedinge nicht länger wissen wollen, alsdenn und nicht ehe sollen wir ihr solche järl. 20 Fl. Leibgedinge mit 400 Fl. guter Wehrung, als 21 gr. gerechnet, oblegen und zahlen *).

G.

Besoldungen an dem Hofe des Marggraf Johann.

Die Besoldungen zu der damaligen Zeit waren äußerst geringe und schwach: allein ohne die Wohlfeilheit der Zeit überhaupt anzuführen, so war es damals sehr gewöhnlich, daß die Fürsten ihren Ministern und Rätthen nicht allein bisweilen ansehnliche Geschenke an Geld machten, sondern auch in ihren Testamentern ihnen, nach den damaligen Zeiten, ansehnliche Vermächtnisse aussetzten **). Beydes hat Marggraf Johann gethan: Der Besoldungs-Etat war 1569. folgender:

Der

*) Eben dieselbe Handschrift hat die Urkunde aus dem königl. Archiv, S. 301. angeführet.

**) So vermachte Marggraf Johann in seinem Testamente dem Günther Corbitz 4000, und noch für seine beyden Kinder 2000, dem Canzler Birkholz 2000, dem Hofmeister Bastian von Löben 4000, dem D. Hammetius 400, dem D. Wigand 1000, dem D. Hofmann 500 Rthlr.

Der Canzler D. Albinus erhielt jährlich (quartaliter 75 Rthlr.)	—	—	300 Rthlr.
Der Canzler D. Birkholz (quartaliter 50 Rthlr.) jährlich	—	—	200 Rthlr.
Der lands. Hauptmann von Hohndorff erhielt jährlich alter Währung	—		30 Fl.
zugleich aber ein Sommerkleid, ein Win- terkleid, auf 2 Pferde Futter, Hufschlag, und für ihn und das Gesinde Lieferung.			
Der Bartholomäus Ra- demann, beyder Rechte	} alle drey Räthe von Haus aus	}	50 Fl. alter Märkischer Landes- Wehrung.
Doktor — —			
Paul Langensfeld, beyder Rechte Doktor — —			
Johann Strauß, b. R. D. jeder jährlich — —			

Von dieser Befoldung, wenn der Marggraf nicht ausserdem seine Diener beschenkt hätte, würde wohl schwerlich, z. B. der Canzler Albinus, wenn er sonst keine Vermögensumstände hatte, der Stadt Görlitz 1559. 416 Rthlr., 1570. 1500 gute Dukaten, und 1582. ebenfalls 2000 gute Dukaten haben leihen können. Ueberhaupt wurden jährlich für 284 Personen Besoldungen ausgezahlt. Selbst die vertrautesten Minister mußten dem Marggraf von allen ihren Berichten und Ausarbeitungen die Concepte überreichen, welche derselbe durchgesehen, und mit eigener Hand an vielen Stellen verbessert und vermehret hat *).

H. Unt.

*) Die angeführte Handschrift, S. 348. und 358.

H.

Andankbarkeit Franz Naumanns, Herrmeisters des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg, wider Marggraf Johann: nebst wahrer Darstellung der zwischen beyden vorgefallenen Streitigkeit, aus Briefen und andern Staats-Akten.

Unter andern merkwürdigen Begebenheiten, welche die Brandenburgischen Geschichtschreiber von der Regierung Johannis, theils unvollständig, theils unrichtig der Nachwelt gemeldet, verdient das Schicksal des Herrmeisters Franz Naumanns eine nähere Untersuchung. Nikolaus Leuchinger *) erzählet diese Begebenheit weitläufig und mit vieler Beredsamkeit. Aus ihm haben sie J. C. Dithmar **), C. F. Pauli ***), welcher aber sehr unerhebliche Muthmassungen benbringt, und Buchholz †) wiederholet. Der gelehrte Herr Leib. Medicus Möhsen ††) folgt groentheils dem Leuchinger und Buchholz, ob er gleich die archivalische Handschrift vor sich hatte, und begehet auch eben das kleine Versehen wie Buchholz, wenn er den Franz Naumann nach Wien reisen, und an dasigem Orte sterben läßt. Ich will zuerst die Begeben-

benhei-

*) In Commentariis L. X. §. 4. L. XII. §. 7. L. XVII. §. 18—20.

**) Geschichte des Ritterlichen Johanniter-Ordens. Frankfurt, 1728. 4. Kapitel XIX. S. 76.

***) Allgemeine Preussische Staatsgeschichte, erster Band, S. 376. Dritter Band, S. 175—177.

†) Geschichte der Churmark Brandenburg. Dritter Theil. S. 436 und 437.

††) Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 560 und 561.

benheiten nach dem Zeugniß der Brandenburgischen Geschichtschreiber erzählen: Franz Naumann, sagt Hr. Nöhsen, war bürgerlichen Standes. Sein Vater war Bürgermeister zu Sagan, und hatte ihn selbst zu den Wissenschaften angeführt. Er war so weit gekommen, daß er Rector der Schule zu Crossen, und kaiserlicher Notarius wurde. Wie er einmal in Gegenwart des Marggrafen Johannis eine öffentliche Rede hielt, fand er so viel Beyfall, daß der Marggraf ihn, zum Zeichen seiner Gnade, mit einem sammetnen Pelze beschenkte; und wie er 1539. ein Vorwerk bey Crossen gekauft hatte, so befreute der Marggraf solches von allen Diensten und Lasten *): Er nahm ihn am Hof, machte denselben zum Geheimschreiber, denn zum Rath, und endlich zum Kanzler von der Regierung. Nachgehends ward er Komthur und Landvoigt zu Schiefelbein. Als Komthur führte er die Truppen des Marggrafen mit vielem Glücke und Muth an, wie Falkenburg, so einem von Borck gehörte, eingenommen wurde, und nachher auch wider den Wojwoden Gorka von Posen. Er hatte sich dadurch in solche Gnade bey seinem Herrn gesetzt, daß, wie der Herrmeister, Thomas Rünge, starb, dieser Günstling es dahin zu bringen wußte, daß er an dessen Stelle zum Herrmeister der Balley Brandenburg erwählt wurde. Man will, daß der Marggraf ihn in der Hoffnung zum Herrmeisterthum geholfen hätte, daß er durch seine Vermittelung einige Ordens-Güter, und besonders Friedland, gegen baares Geld um billige Taxe an sich bringen möchte. Allein, wie Naumann dieses mit den Komthuren über-

*) Diese Nachrichten hat Herr W. aus der Krausischen Sächserschen Handschrift genommen, und selbige sind vorher unbekannt gewesen: Die folgende Erzählung aber stimmt mit den angeführten Geschichtschreibern überein.

überlegte, und sie nicht bestimmen wollten: so widerrieth er es selbst. Der Marggraf, der davon Nachricht hatte, und solches als eine Undankbarkeit ansah, ließ ihn nach Hofe fordern. Naumann blieb aus, und gieng nach Friedland in der Niederlausitz; weil er zuweilen nach Rumpiß in das Sternbergische kam: so ließ ihn der Marggraf aufheben, und nach Sonnenburg in ein wohlverwahrtes Zimmer bringen. Hier fand er Gelegenheit zu entweichen, und gieng nach Schwiebus; von da nach Prag, und endlich nach Wien. Letztere Umstände, und die unglücklichen Folgen, welche diejenigen bestrafen, die seine Freunde, und vielleicht zu seiner Flucht behüßlich gewesen, sind bekannt. Er starb zu Wien 1568. So weit die Erzählung des Herrn Leibmedicus Nöhsen; und also auch aller Brandenburgischen Geschichtschreiber.

Ich will aber nunmehr die besondern Umstände von der Ungnade des Marggrafen aus der Handschrift anführen, und selbige mit den dahin gehörigen Staats-Akten bestätigen. In dieser Handschrift wird gesagt: „Ich finde keine Spuren, ob ich gleich alles im Archiv durchgesucht, daß weder der Marggraf Friedland und andere Ordensgüter gegen billige Lore verlanget, noch auch die andern Umstände, welche Leuthinger *) erzählet, vielmehr erhellet das Gegentheil aus dem Memorial, welches der Marggraf ihrem Kanzler und Rath, Hieronimus Birckholz, am 5ten October 1556 übergeben, um selbiges dem Kapitel zu überreichen. Ich will die ganze Instruction hersehen, damit man desto deutlicher sehe, es stimme nicht, was Leuthinger in die Welt hinein geschrieben, und von so vielen bis auf diese Stunde geglaubt wird.“

Erster

*) Und nach seinen Zeugnissen alle nachmalige Brandenburgische Geschichtschreiber.

Staatsmat., I. St.

B



Erster Beweis wider die bisher angenommene Erzählung. Instruktion des Marggraf Johann für den Kanzler Hieronimus Birckholz.

Den 5. October 1556.

Nach gebührender Zuentbietung unsers günstigen und gnädigen Willens, und Uebergabung unsers Creditiv, soll Er, der Canzler, anzeigen: daß mir wissentlich, welchergestalt hin und wieder mit des Ordens Gütern zugegriffen würde, und vornehmlich in welcher Gefahr und Sorge der Orden von wegen beyder Häuser, Friedland und Schenckendorf, wie ich denn solches aus etlichen Schreiben mit Num. 1. 2. und 3. gemerkt, so eines Theils von dem Erz-Herzog Ferdinand zu Oesterreich, eines Theils aber sowohl von der vorigen als jetzigen Kaiserl. Majestät an den Land-Voigt in der Niederlausniß ausgegangen sind. Welche Schreiben er, der Canzler, zu solchem Behuf vorzeigen solle. So gebe es auch das Werck an sich selbst klar, daß der Meister mehr denn einmal, wie seine Vorfahren, um Confirmation bey dem Landvoigt in der Niederlausniß angesuchet, aber die nicht erlangen mögen, also, daß nichts gewissers nunmehr zu hoffen und zu vermuthen, als wenn ein Fall an dem Meister Herr Franz von Nauman geschehen solle, dem Orden die Häuser Friedland und Schenckendorf, so doch der Orden um sein baar Geld erkaufft, würden genommen werden. Wenn das geschehen, und Sr. Majestät also mit solchen Häusern zugriffen; so würde nichts gewissers darauf erfolgen, als daß andere Chur- und Fürsten, die bishero auf solche Gelegenheit gewartet, dergleichen auch thuen würden, daß also letztlich die ganze Ballay in einen Hauffen gehen würde. Denn ob wohl der Herr Meister die Exempel vor ihm hätte, daß seine Vorfahren, da die Sachen nirgend

weit

weil so gefährlich um den Orden, als jezo, gestanden, einen Coadjutorem bey ihrem Leben erwählt und gemacht: so befinde auch der Herr Meister sein Alter und Unvermöglichkeit, neben dem daß die Zeiten und Läufe um des Ordens Güter viel sorglicher und gefährlicher stünden, denn sie jemals gewesen, außerdem auch der Herr Meister so viel mehr und wichtiger Ursache hätte, auf einen Coadjutorem zu gedencken, denselben zu nominiren, zu postuliren und zu elegiren. Und ob wohl der Herr Meister gern einen aus Ihrem Mittel zu elegiren bedacht, so befinde er, der Marggraf, doch, daß keiner unter ihnen allen des Ansehns und Vermögens wäre, daß der den Ritterlichen Orden für solche Gefährlichkeit schützen, handhaben, und bey desselben Güthern erhalten möchte. So ist auch dem Orden bekannt, daß ich, der Marggraf, mit Sorgfältigkeit und Ernst über des Ordens Güther gehalten, welche Erhaltung nächst Gott niemand anders zu danken gewesen, denn mir. Weil ich aber nun fast mit Alter beladen, auch allerley Anstöße oft überkomme, so ist nichts gewissers, als wenn ich abgehen solte, daß abermals der Orden niemanden hätte, der sich desselbigem mit solchem Ernst und Fleiß, auch mit der Gefahr dergestalt annehmen würde, als ich gethan, daß also der Orden den Untergang zu gewarten hätte. Dem allen aber vorzukommen, bedencke der Herr Meister, daß es der bequemste Weg wäre und sein würde, daß Marggraf Johann Georgens zu Brandenburg Sohn, Marggraf Johann Friedrich, von Ihme, dem Herr Meister, zu einem Coadjutor nominiret, postuliret, elegiret und angenommen würde, da sich denn der Orden auch auf dem Fall, da ich abgehen solte, nichts minder Schutz und Erhaltung, denn eben bey meinen Zeiten geschehen, zu versehen und zu vermuthen hätte. Zu dem ist dem Or-

den bekannt, daß das Fürstliche Haus Brandenburg, als darunter der Meister Residence, die Nomination zu thun hätte, darauf auch der Orden allemal, dem alten Gebrauch nach, auf solche Nomination die Wahl gethan. Weil ich denn als des Ordens Patron und Schuß-Herr recht und vor gut ansehe, zu Erhaltung des Ordens diesen Weg für die Hand zu nehmen, welchen sich denn der Herr Meister auch gefallen läset, ich aber solches nicht gerne ohne Eurer, des Ordens und Compterey Verwandten, Mitbewilligung thun will, so will ich mich versehen, Ihr werdet Euch, dem Orden zum Besten und Erhaltung, aus angeregten Ursachen, weil sonst kein Mittel vorhanden, dasselbe also, so wie ich, gefallen lassen. Und damit der Orden sich Gefahr nicht vermüthe, so will ich auf Wege bedacht seyn, daß gebührlige Versicherung erlanget, daß man den Orden bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten der Häuser und Comptoreyen schützen und handhaben solle. Es verhoffen auch J. G. der Herr Meister, daß dieß also von Ihren Erben J. G. gewilliget, die Postulation und Election an Marggr. Joachim Friedrich versfertiget, auch diese Bedenken an den Oberrn Meister am Rhein geschrieben, daß darüber und darauf Confirmation auf Marggraf Joachim Friedrich zu erlangen. Daß auch die anwesende Comptoren und Ordensverwandten nicht Bedenken haben möchten, indeme etwas zu schlüssen, ohne Beysein der andern Comptoren, weil dieselbe eines Theils weit abgeseßen, und in der Eil nicht hätten erlanget werden mögen. Der Verzug auch allerley Gefahr auf sich trüge, so habe ich, auf die Vorsorge und auf solchen Fall, Verwilligung der beyden Comptoren Zippenburg und Namera zu ihren Händen erlanget, die ich Ihnen hiermit auch zustellen und übergeben wollen, des Besehens, Sie würden darauf solcher gestellten Postulation

und

und Election, die ich habe auf den Fall begreifen lassen, mit derselben also einig seyn, und diejenigen Schriften, sowol an Marggraf Joachim Friedrichen, als an den Meister am Rhein, um Confirmation neben oberzehlten ausführlichen Bedenken Ihnen gefallen lassen. Daß wird nicht allein Ihnen allen bey dem löblichen Hause Brandenburg zur Wollfarth und allen guten Bedeyen, sondern auch dem Orden zu Geden, Wollfarth und Erhaltung ihrer Comptoreyen und anderer Häuser erspriesslich seyn. Und darauf soll die Postulation und Election an Marggraf Joachim Friedrichen, im Nahmen des Herr Meisters, Comptoren und Ordens-Berwandten in bester Form gestellet werden. Darinnen Er gebethen, auf solche Postulation und Election die Ordens Coadjutoren, in Verwaltung des Meister-Amtes, auf tödl. Fall des jetzigen Meisters, anzunehmen; auch da entgegen dem Orden gebüheliche Verpflichtung zu thun, Sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Comptoreyen und Häusern, als ein erwehlter Coadjutor und künftiger Meister, zu schützen und Hand zu haben. Daneben müsse auch eine Schrift an den Meister draußen begriffen werden, darinnen Ihm nach aller Länge und Nothdurftig ausgeführet würde, aus was Ursachen die Balley nebst seinen Comptors und Ordens-Berwannten und Brüdern Capitulariter Marggraf Joachim Friederich postuliret und elegirt, und zu einem Coadjutor einhelligl. angenommen und erwählet hätten. Und ob es wol nicht bräuchlich, daß Sie derhalben um Confirmation eines Coadjutorn draußen Ansuchung zu thun pflichtig; so bedächten Sie doch, zu Verhütung allerley Gefahr, die indeß, ehe die Confirmation auf den Fall des jetzigen Balayers, Herr Franz von Naumanns, von S. G. dem Meister erlanget werden möchte, gut zu seyn, daß J. G. nicht allein Marg-

graf Joachim Friederichen als einen Coadjutorn bestä-
 tiget, sondern auch denselbigen auf tödl. Abgang des
 jezigen Meisters, nach Besage der Verträge, jeso als-
 denn, und denn als jeso, confirmirt und bestätigt hat-
 ten, dadurch würde allerley Gefahr dem Ritter-Ordn
 dieser Balley abgewendet. So wäre man auch erbötig,
 J. G. die Gebühr vor solche Confirmation jeso als-
 bald zu entrichten. Wie denn solches nach Gebrauch
 und Forme des Ordens zum besten könne verfertiget
 werden. Und dies wäre darum gut, damit es im Ca-
 pittel desto schleuniger, wenn die Formen begriffen,
 gefertiget möchte werden. So weit die Instruktion.
 Der Verfasser der Handschrift sagt ferner: »Ich habe
 »außer diesem Memorial noch eins gefunden, welches
 »mit diesem übereinstimmt, ohne das ad marginem
 »gesezt: Da nun aus dem angeführten Memorial sat-
 »sam zu ersehen, daß vielmehr andere nach Friedland
 »und Schenkendorf getrachtet, Sr. Durchl. unser
 »Marggraf zoither im Wege gestanden, daß diese und
 »andere Güter nicht von dem Orden gerissen, auch jeso
 »einen solchen zum Coadjutore nominiren, welcher den
 »Orden bey seinen Gerechtigkeiten und Gütern am be-
 »sten beschützen könne: wie kann doch Derselben mit
 »einem Schein der Wahrheit aufgebürdet werden, als
 »wenn Sr. Durchl. nach diesen Gütern gestanden, und
 »da man Ihr nicht fügen wollen, eine Feindschaft auf
 »den Herr Meister geworfen? Vielmehr findet man Ur-
 »sachen, den Herr Meister zu beschuldigen, daß Er, wo
 »nicht aus Bosheit, doch aus Kindheit, die erwähnten
 »Güter in andere Hände spielen wollen.« Ich will alles
 nach der Länge hersetzen, wie ich solches in dem königl.
 Cammer-Archiv in Cüstrin, auf Pergament ges-
 schrieben und vidimiret, gefunden.

Zweyter Beweis. Brief des Herr Meisters Franz von Naumann an Peter von Seelstrang.

Bruder Franz Naumann, St. Johannis Orden, in der Marck, Meister. Unsern Gruß zuvor. Edler, Ehrenvestler, lieber Getreuer. Nachdem wir hart angefochten, und der Marggr. Sr. Fürstl. Gn. allerley Wege gegen uns gebraucht, davon nicht zu schreiben, bedenken wir und wollen, daß ihr zu dem Hauptmann zu löbben hätte geschickt, Ihn bitten lassen, daß Er, laut der Herren Befehlhaber vorigem Erbiethen nach, uns einen von Adel sammt einem Knechte, auf unsers Ritterlichen Ordens Friedlands Hauß wollen verordnen, der auf dem Hauß bleiben möchte, im Nahmen und von wegen Röm. Kayserl. Majestät, als Marggr. zu Niederlausniß, und das Hauß helfen in Verwahrung halten; der Kayserl. Majestät und dem Orden zu gut, bis auf weiter Bescheid. Wäre es auch von nöthen, zwene Hacken-Schützen dazu zu nehmen, möget Ihr auch darauf halten, die wollen wir versolden. Und daß der Hauptmann zu löbben, sammt den andern Befehlhabern im Lande, wolten versehen und Verordnung thun, ob weitere Hülfe von nöthen, daß das ganze Land Friedlands Hauß Hülfe erretten, wo die Herren Befehlhaber solches schicklich werden zu bestellen wissen. Wir halten auch davor, daß der Hauptmann von löbben zu Euch nach Friedland auf Eur Bitten kommen, und sich weiter mit Euch zu unterreden, und daß ja ein erfahrner und nachhaster von Adel, von wegen Kayserl. Majestät, aufs Schloß verordnet werde, der für und für darauf bleibe; als ein Befehlhaber Kayserl. Majestät, verlassen wir uns gänzlich zu geschehen. Wäre auch mehr Volk von nöthen, das möget Ihr auch annehmen, und zum Besten bestellen. Gebet Euch nicht selbst herab vom Hause,

und wäre woll so gut, Ihr bliebet die Sonntags-Tage alle drauf, und leset die Postille, wie wir Euch vertrauen, Ihr werdet es wol aufrichten: sind euch Gutes zu erzeigen geneigt. Datum Schwiebusen, Montags nach Andreae Apostoli Anno 66. Lasset Euch das Geschütze zurichten, und auf die Mauern und Pasteyen bringen.

Dritter Beweis. Brief des Landvoigts in der Niederlausiz an Peter von Seelstrang, Hauptmann zu Friedland.

Wir Bohuslaus Felix, Herr von Lobkowitz und Hassenstein auf Liscaw, Römischer Kayserl. Majestät Rath, und des Marggrasthums Niederlausniz Landvoigt, entbiethen dem Edlen und Ehrenvesten Peter von Seelstrang, Hauptmann zu Friedland, unser Gunst und geneigten Willen. Und demnach aus ehl. beweglichen Ursachen der Röm. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, als einem König zu Böhheim, auch der Erohne daselbst unvermeidl. Eheschaften vorkommen, das Haus und Schloß Friedland etl. maassen besetzen zu lassen, und dieweil denn solches, J. Majestät Nothdurfft nach, auch dem Orden, und Männiglichts habenden Rechten ohne Nachtheil geschicht, so haben wir hiermit eine Anzahl Knechte, sammt ihren Befehlhabern in obgedachtes Haus Friedland zu desto sicherer Verwahrung verordnen sollen. Und demnach Du dich, als ein Ehrliebender von Adel, wirst zu erinnern haben, wasmaassen Du und ein jeder Hauptmann des Ohrs, mit Eröfnung des Hauses Friedland der Röm. Kayserl. Majestät und der Cron Bohaim verwandt, und insonderheit auch für Deine Person, Uns als einen Landvoigt in Niederlausniz an statt Kayserl. Majestät und der Cron daselbst solch

Haus

Hauß jederzeit offen zu halten, einen körperlichen Eid geschworen; So ist demselben allen nach an Statt und im Nahmen Kayserl. Majestät und von Amtswegen an Dich unsere ernstl. Erinnerung, gethaner Pflicht und Befehl redlich, daß Du gedachte diese Knechte auf das Hauß Friedland einnehmest, und dasselbe bis auf fernere der Kayserl. Majestät Befehlich mit zieml. Aliment unterhaltest, und dieß alles, was drauf gehet, ordentlich verzeichnen und einschreiben lässest, und also ohne Unfern Vorwissen auf das Hauß niemand einlassest, noch nichts davon abführen, oder entwenden lassest, es wäre denn Sache, daß eine bekannte Ordens-Person von Adel vor sich selbst herein begehrte, dererselben doch nicht mehr hereinkommen lassest, damit hierinnen verdrüßliche Practiquen verhütet, und denselben Ordens-Herren, wie von alten Herkommen, allen guten Willen erzeigest, doch über gebräuchl. Zeit darob nicht zu verharren gestattest, und auf einmahl eine angemeldte Ordens-Person, in gefeßter Anzahl nicht drauf lassest, das ist also gemeinet, wenn die erste herunter, daß alsdenn, und nicht ehe eine andere wiederum mag hinauf gelassen werden, und sonst Dich deines Amts, als ein getreuer Haußhalter, treulich erzeigest und verhaltest. An diesen allen zweifelt uns gar nicht, würdest Du dich als ein Ehrliebender von Adel deiner gethanen Pflicht nach wissen zu verhalten, damit die Kayserl. Majestät hierinnen nicht zu anderer Weiterung würde geursachet. So ist auch hiemit an männigl., was Würdens oder Standes die sind, so von der Kayserl. Majestät und der Krohn Bohaim in diesem Marggrafthum Niederlausniß Lehn haben, und derselben mit Lehns-Pflichten oder sonst verwandt seyn, unsere endliche Verwarnung, bey Vermeidung Ihrer Kayserl. Majestät hohen Strafe und Ungnade, auch Verlust gemeldter Lehn, an statt und

im Nahmen J. Majest. befehlende, daß indessen obgemeldten Punkten und Artikeln sich niemandes einiger Wegerung oder Verhinderung, wie das Nahmen haben möchte, unterstehen soll. Denn wo es geschähe, würden J. Majestät unnachlässig dahin verursacht, sich gegen demselben berührter Strafe und Meynung zu erzeigen, dafür sich ein jeder wird zu hüten wissen. Urkundlich mit unserem kleinen Insiegel besiegelt. Geschehen zu Luckau, Montags nach Andreae Apostoli Anno 66.

„Herr von Seelstrang, sagt die Handschrift weiter, konnte sich nicht weigern, die Völker einzunehmen; aber es erforderte seine Pflicht, dem Orden davon schleunig Nachricht zu ertheilen, so bald Er des Herr Meisters und Landvoigts Schreiben erhielt.“

Vierter Beweis. Brief des von Seelstrang, an die Herren Andreas Schöneich und Christoph Neumann, Befehlhaber zu Sonnenburg.

Meinen willigen Dienst zuvor: Ehrwürdige, Gestrenge, und Ehrenveste, günstige liebe Herren und gar gute Freunde. Ich weiß E. Ehrwürden meiner gethanen Pflicht, so ich in verschiedenen 62 Jahren dem ganzen Hochlöbl. Ritterl. Orden gethan, nicht zu verhalten, daß ich den 6 Xbr. dieses Jahres zwey Schreiben von dem Herrn Land. Voigt in der Niederlausniß, anstatt, und wegen der Röm. Kayserl. Majestät, und das andere von dem Herr Meister, Herr Franz von Naumann, bekommen, darinn mir auferleget und befohlen, das Haus Friedland zu öfnen, und etliche Knechte herauf zu nehmen, und Niemandes zu Nachtheil dasselbige zu verwahren, sondern dem Hochlöblichen Ritterl. Orden

Orden dasselbe zum Besten inne zu halten. Weil ich denn Römische Kayserl. Majestät sowol, als dem Hochlöblichen Ritterlichen Orden mit Eydesh. Pflichten verwandt, so habe ich solches süglicher Weise nicht umgehen können, und thue E. Ehrwürden solches zu wissen, darnach sich der ganze Ritterliche Orden, Prälaten und Herren wissen zu richten, und bin E. Ehrwürden zu dienen willig, und bitte von Herren Befehlhaber schriftliche Antwort, daß ich solches nachmals zu erweisen hätte, daß solch Einnehmen nicht verschwiegen. —

Bey diesen weit aussehenden Umständen schrieb der Orden an seinen Schutzherrn, den Marggraf Johann von Brandenburg.

Fünfter Beweis. Brief des Ordens an den Marggraf Johann.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr! Nach Erbietung unserer unterthänigen, gehorsamen und schuldigen Dienste, sollen und mögen wir E. F. Gnaden aus betrübttem Gemüthe nicht verhalten, daß anfänglich wir, die Verwalter des Ritterlichen Ordens. Hauses und Residence Sonnenburg, an Herrn Andreassen von Schlieben, als den ältesten Comptor in Eil gelangen lassen, was der Hauptmann von Friedland an uns gelanget, laut der Copey mit A, hierbey gelegen, dermaßen, was Franz von Naumann, als der Meister an Ihme den Hauptmann geschrieben laut der Copey mit B, und was darauf von dem Land. Bogie mit Einnehmung des Hauses Friedland erfolgt und geschehen, laut der Copey mit C, darauf wir uns denn mit einander, so viel in der Eil geschehen mögen, verglichen, folgendes an E. F. Gnaden, zu unser und des Ritter.

Ritterlichen Ordens Nothdurfft, dasselbige weiter in Eil gelangen lassen. Und nachdem denn aus des Meisters Schreiben zu ersehen, „wie unbedächtigt und fast „kindisch Er dieselbige Sachen zu unserm und des ganzen Ritterl Ordens Nachtheil, daß ihm doch nicht gebühret, Er auch nicht Macht hat, so wenig als sein „Hauptmann, vorgenommen, daß auch zu besorgen, „daß Er in solcher Unbedacht oder Kindheit mit andern „des Ordens Gütern gleicher Gestalt verfahren möchte, „welches denn dem Orden zu endlichen Untergang gereichen würde, so deme in Zeiten nicht vorgekommen werden sollte, denn E. F. G. sowol als uns bewust, mit „was Gelegenheit man viele Jahre hernach den Häusern Friedland und Schenkendorf, die dem Orden abhändig zu machen gestanden, und da auch gute Vorsichtigkeit nicht gebraucht, dieselben vorlängst dem Orden wären entzogen worden,“ zu solchem Ende es denn durch den Franz Naumann, jeso aus vorerzehlter seiner Gelegenheit Beförderung geschehen, und fort daß weiter geschehen möchte. *) Nachdem wir uns aber zu erinnern, daß E. F. Gnaden und das löbl. Haus Brandenburg, unter dem ein jegl. Meister zu Sonnenburg persönlich residiret, des Ordens Schutz-Herr und Patron allemahl gewesen, und noch sind, auch so ofte sich die Fälle zutragen, die Nomination anzustellen haben, darauf auch mit der Wahl eines Meisters nach alten Gebrauch und Herkommen dieser Valley verfahren wird, und zu verfahren sich gebühret; so wollen wir demnach E. F. G. als des Ordens Patron und Schutz-Herrn unterthänigl. ersucht und geberthen haben, fernere Weitläufigkeit und Unrath,

*) Ist diese Stelle nicht beweisend, wie unrichtig die von den Brandenburgischen Geschichtschreibern erzählte Begebenheiten sind vorgestellet worden?

Unrath, so dem Ritterl. Orden drauß entstehen könnte, vorzukommen E. F. G. wollen sich, dem Ritterlichen Orden zum Besten, der andern des verpflogenen Meisters Güter annehmen, und sich derselben Verwaltung, dem Orden zum Besten, biß wiederum gebürl. Richtigkeit gefunden, unterfahen, auch durch gebürl. Wege bedacht seyn, und die Sorgfältigkeit anstellen, damit der Ritterliche Orden wiederum zu den Häusern Friedland und Schenckendorf kommen, und in vorigen Stand wiederum gebracht möchte werden, wie wir uns denn in Unterthänigkeit getrösten, E. F. G. werden mehr des löbl. Ritter Ordens Wohlfahrt und Aufnahme in Acht nehmen, und Ihr denselbigen mit gnädiger Sorgfalt laßen befohlen seyn, denn eines einigen Menschens Verwürcken, die doch aus vorerzählter Kindheit oder Unbedächtigkeit könnte sein vorgenommen worden. Das wird nicht allein E. F. G. bey männigl. als einen Liebhaber des Adels und Ritterlichen Ordens müßen nachgerühmt werden, sondern wir wollen es auch vor unser Persohn, wie wir denn nicht zweifeln, daß es imgleichen der ganze Ritterl. Orden und ihre Freundschaft um E. F. G. unterthänig, treulich und willig auch thun werden, verdienen. Dat. Sonnenburg, am 10. Xbr. A. 66. E. E. F. G. unterthänige, gehorsame und willige

Andreas von Schlieben,

Comptor auf Lagow, und daneben die Berordneten des Ritterl. Ordens in der Residence

zu Sonnenburg,

Andreas Schöneich, Senior.

Am 22. December wurde ein Brief von ähnlichem Inhalt an den Marggrafen Johann geschrieben; worauf

auf derselbe, als Schutzherr des Ordens, ein offenes Patent, unter dem Datum 26 December 1566, zu Thamin ergehen lies:

Sechster Beweis. Patent des Marggrafens Johann.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Befehnen und thun Kunth für allermännigl. Nachdem der Comptor zu Lagow, und die Berordneten des Ritterl. Ordens in der Residenz zur Sonnenburg erst den 10ten und hernach den 22sten Xbr. an Uns geschrieben, und Uns unterthäniges Fleißes geberthen und angelanget, weil auf Beforderung des verpflogenen Meisters zu Sonnenburg, der Land-Boigt in der Niederlausnig, im Nahmen und von wegen Kayserl. Majestät, die Häuser Friedland und Schenckendorf hatte einnehmen und besetzen lassen, und es zu besorgen, daß der verpflogene Meister mit andern Ordens-Gütern gleichergestalt, zu endlichen Untergang des Ritterlichen Ordens, verfahren möchte, daß wir ferner Weitläufigkeit und Unrath zuvorkommen, Uns, als des Ordens Schutzherr und Patron, der andern verpflogenen Meisters Güter annehmen, und Uns derselben Verwaltung, dem Orden zum Besten, bis wiederum gebührl. Richtigkeit gesunden, untersahen wolten. Daß Wir auf solches Ansuchen, so nun zum andern mahl an Uns geschehen, verursacht, unsern Rath, D. Johann Straußen, und unsern Kammer-Meister, Leonhardt Stör, abzufertigen, und des Ritterl. Ordens-Häuser mit sonderl. Inventarien, in Verwaltung, dem Orden zum Besten,

Besten, und sonst keiner andern Gestalt, auch Uns und Männigl. an Seinem habenden Rechte ohne Schaden oder Nachtheil an- und einnehmen zu lassen, und die Befehlhaber und Haubtleute in Unfern, als des Ordens Schuß-Herr, und in des Ritterlichen Ordens Nahrien, in Pflicht zu nehmen. Jedoch bezeugen, erklären und protestiren wir hiemit bester und beständigster Weise, daß Wir hiez zu alleine, auf des Comptors zu Lagow, und der Verwalter des Ritterl. Ordens emsiges unterthäniges Begehrt, und aus keiner andern Ursache seyn bewogen, und dieses von Uns nicht ander Meynung, noch anders oder ander Gestalt, dann, als von des Ritterl. Ordens Patron und Schuß-Herr, dem Ritterl. Orden zum Besten, Uns und Männigl. an Seinen habenden Recht ohne Schaden, Nachtheil, oder Verschmälerung, vorgenommen und verschafft. Immaßen Wir denn gedachten Unfern Rätthen und Dienern, und neben ihnen, D. Ludolph Schradern, Ordinario zu Frankfurt, injungiret und befohlen, daß sie zu Frankfurt an der Oder, in Beysehn eines öffentlichen Notarii und Zeugen, des Comptors zu Lagow und der Verwalter, des Ritterl. Ordens-Schreiben unter dem Dato den 10ten und 22sten dieses Monaths verlesen lassen, in Unfern Nahmen, und von Unserntwegen, berührte Protestation reiteriren und wiederholen, auch vor ihre Person, daß sie keine fernere Befehlich hätten, auch nicht bedacht wären, in dieser ganzen Handlung etwas anders, oder ander Gestalt vorzunehmen, denn was Wir, vermöge aller Rechte, wol befugt, und daß dem Ritterl. Orden zum Besten, und sonst Uns und Männigl. an seinen habenden Rechten unschädlichen, protestiren, hierüber ein oder mehr öffentliche Instrumente, so viel es die Nothdurfft oder Gelegenheit erfordert, aufrichten lassen, sich folgendes gegen die Sonnenburg und andere Ordens.

Ordens-Häuser begeben, alles und jedes, so daselbst vorhanden, gebührender Weise inventiren, die Häuser sammt allem, so daselbst vorhanden, und dazu gehörig, in Unseren, als des Ritterlichen Ordens Schuß-Herrn und Patron, so wol auch des Ritterl. Ordens Nahmen, dem Ritterl. Orden zum Besten, in Verwaltung, und die Befehlshaber und Hauptleute von berührter Gestalt in Pflicht nehmen lassen, auch alles und jedes, welches sich in solchen Sachen gebühret, handeln und vornehmen sollen. Zu welchem allen und jeden wir ihnen sämmtlich, und einem jeden insonderheit, hiemit alle freye und volle Macht bester und beständigster Weise geben und concediren. Des zu Urkund und mehrer Bekräftigung haben Wir unser Secret zu Ende ausdrücken lassen. Geschehen und gegeben zum Thamm, den 26. Xbr. 66. *)

Diese Protestation wurde am 4. Januar 1567 zu Frankfurth an der Oder in des Ordinarius Ludolph Schraders Hause wiederholet, wie ein vorhandenes Instrument des Notarius Joachim Schaum ausweist; welches zu wiederholen überflüssig seyn würde. Am 14. Julius eben dieses Jahres geschah die Protestation zu Sonnenburg in Gegenwart D. Johann Fürstenbergers und Leonhard Störs. Die Verwaltung der Güter übernahm der Marggraf mit Einwilligung des Capitels, bis auf die Wahl eines Coadjutors der Balley.

Sieben-

- *) Wie konnte der Marggraf ein solches Patent bekannt machen, wie der Orden seinen Schutz suche, wenn die Nachricht des Leuthingers und aller übrigen Brandenburgischen Geschichtschreiber, die ihnen gefolgt sind, wahr wäre: daß der Marggraf Absichten auf die Ordens-Güter gehabt?

Siebender Beweis. Brief des Marggrafen Johann an den Herrmeister Franz von Naumann, mit eigener Hand geschrieben.

So viel den eingelegten Zettel belanget, so mit eigenen Händen von Euch geschrieben worden, auf die alte geleistete Treue und Glauben, die bey Euch wären, wüßte ich nicht, ob Ichs mit Gewissen meinem ärgsten Feinde erzeigen könnte, Ich will geschweigen meines Gleichen, und so viel minder meinen Herren, und darum wolte Gott einen jeglichen Christen vor solch Treue, die sich alhier sehen läßet, behüten! Geschiehet es aus übrigen Alter, oder Schwachheit des Hauptes, so ist es zu beklagen, und zu dulden, weil es in Geheim und Vertrauen geschicht, und soweit solches nicht mehreren Leuten offenbahret wird. Geschähe es aber nicht aus der Ursachen und Gelegenheit, so wäre es nöthig zu verantworten. Und wie wol Ich Euch gerne wegen Eures Alters verschonete, so liegt mir doch an meiner Ehren mehr, denn an Eurem Alter, so solche vorsätzliche und mit gutem Bedacht, und nicht aus vorerzehlten Ursachen von Euch geschehe. Und wie wol Ich alhier auszuführen unterlasse, was Herkommens, Nahmens und Standes ich bin, und auch der Naumann, so hätte ich doch dem alten Sprichworte nach billig und mit Fuge zu antworten: Daß eine große und öffentliche Lügen keiner Antwort würdig. Daß ich aber ad speciem gehe, so sage ich mit kurzen und rundten Worten: „Wer mich zeihet, daß Ich ansah, oder hernachher bey Euch und dem Orden solte gesucht haben, das wider Ehre, Gewissen und Gott wäre, unchristl. und unfugte Dinge, der leuget und dichtet mich an, nicht als ein Christ, sondern als ein Ehr, Eyd und aller Tugend vergessener böser Mann. Er heiße gleich Naus
Staatsmat. I. St. E . „man,

„man, und wie Er wolle, und wird nimmermehr dergestalt ergangen, mögen dargethan werden.“ Wie denn, da sich das Blat wendete, und da ich wolte, und vorige Gelegenheit nicht in Acht nehme, bedächte, und dafür hielt, nicht allein sagen, sondern auch beweisen und dardthun könnte, daß Uns für allerley Gnade und Wohlthat die höchste und allergrößeste Undankbarkeit erzeiget und bewiesen würde. Für allerley Treu die größte Untreu, in Vergleichung sich sehen und spüren ließe: Wie? wenn darzuthun, daß der Meister treu und gehorsam zu seyn geschworen und nicht gehalten hätte. Wie? wenn darzuthun, daß Er geschworen, alles, was Ihm anvertrauet, oder Er sonst von der Herrschafft geheim erführe, bey sich, und biß in seine Grube verschwiegen zu halten, und niemand zu offenbaren, daß der Meister solches nicht gehalten. Wie? wenn darzuthun, und zu erweisen wäre, daß der Meister, ehe Er nominiret, und darauf erwehlet worden, sich verschrieben, nichts zu veräußern, so Ihm mit dem Inventario anvertrauet, und auch nicht gehalten hätte. Wie? wenn zu erweisen, daß der Meister sich verschrieben, seine Residence sowol als seine Vorfahren zu Sonnenburg oder Cüstrin zu halten, und ohne Vorwissen und Erlaubniß außer Landes sich nicht zu begeben, sondern alles, daß Seine Vorfahren verschrieben, zu halten, daß Er solches auch nicht gethan, und bedacht, daß Er auf solche Seine vorgehende Verpflichtung, in Beyseyn unserer Rätze und Comptorn, einen körperlichen Eid, Uns zuvor auß, und alsdenn dem Orden, mit und zugleich geschworen, aber übel gehalten. Wie? wenn zu erweisen, daß der Meister auf solchen seinen Eyd zu uns zu kommen erfordert wäre, Er aber in Vergessung solches nicht gethan. Wie? wenn zu erweisen, daß Er ingleichen Seiner Residenz halber erfordert,

fordert, der Er sich sowol, als des Gehorsams verpflichtet, verschrieben und darauf geschworen, daß Er gleich sehe der keines gethan, da Ihm doch die Sicherung des Vorbescheides einen Geleit gemäß angemeldet worden, also, daß Er sich keiner Gefahr zu vermuthen gehabt. Wenn nun dies alles sollte mögen ausgeführt werden, wie denn daran kein Zweifel zu machen, daß solches mit Actis, Euren unß zugefertigten Missiven eigener Hand, Vergleichung und auch eines Theils lebendigen Leuten kann dargethan werden, was darauß zu schließen seyn würde, und was der Nachklang also zeigen müste, daß wollen wir in Wahrheit keinen Christen, so viel weniger Euch, als einem alten, franken verlebten Manne, der sich in vorigen Zeiten treul. ehrl. aufrichtig, wahrwärtig, und beständig erzeiget (daß weiß Gott, der erkenne und richte es) nicht gönnen. Denn nichts hergebracht und nichts weggenommen, heißt das alte Lied, denn ein gutes Gewissen gegen Gott und der Welt, einen guten Nahmen hinter sich gelassen, das aber mit solcher Gelegenheit nicht geschehen könnte. Denn gegen Gott ist es ja gehandelt; und wider Gewissen, da einer bey Gottes Nahmen, und so wahr Ihm Christus und sein theures Leyden helffen soll, schwöret und nicht hält, daß heißt einen öffentlichen Meyneid geschworen. Wie solches bey Gott sträfflich, daß wisset Ihr, und könnet Euch desselben am besten erinnern, aus den Sprüchen, so in wahren Schriften zu finden. Habt Ihr nun solches wissentlich, und mit gutem Bedacht darauf geschworen, aber nicht gehalten, so machet die Schlußrede selbst, dieses Spruches; daß ich Euch nicht gönnen könnte. Aber gegen der Welt einen guten Nahmen hinter sich zu lassen, der unsterblich, so lange die Welt stehet, bleiben möchte, ist mit solcher Gelegenheit zu erhalten unmöglich. Denn da man sagen sollte, der Mann ist

wahr — wärtig, so würde man sagen, alles, was er in dem oder jenem zugesagt, und zusagen lassen, derer keines hat Er gethan, sondern ist alles erstunken und erlogen gewesen. Da man sagen sollte: der Mann ist eines Ehel. aufrichtigen Gemüths gewesen, da würde in statt dessen müssen gesagt werden: Der Mann ist eines leichtfertigen und unbeständigen Gemüths befunden worden; der Mann ist treu seinem Herren, dagegen Untreu zu sehen. Der Mann hat allemal sein Brief und Siegel Ehrlich und treulich gehalten; dagegen er ist glaublos, Siegel- und Briefbrüchig an seinen eignen Herrn befunden worden. Der Mann ist seinem Herrn, Seinen Pflichten nach, verschwiegen, treu und gehorsam gewesen, bis an Seyn Ende: daß dagegen müsse gesagt werden: Der Mann ist seinem Herrn wider seinen End, den er geschworen, nicht gehorsam gewesen, wenn Er auf seine Pflicht zu kommen erfordert, hat Ers vorsezlich ohne Leibes Ehehafften unterlassen. Was Ihm von geheimen Sachen vertrauet, zuwider seines geleisteten Raths Pflicht geoffenbahret und nicht geschwiegen, Seinem Herrn nicht treu gewesen, sondern Ihm wider Gott, Recht, Ehre und Gewissen, und zum höchsten auch wieder andere mit Lügen und Unwahrheit angegriffen, und also an seinen eignen Herren ehrlos, treulos, Brief- und Siegellos und meyneidig worden. Das wäre ja ein erschreckliches Epitaphium, sich und Sein ganz Geschlechte, zu einem gewissen bleibenden Zeugniß hinter sich gelassen, und also Schild und Helm damit geziehret. Und wir meinen, es solle heißen ein Passport, damit sich einer in ander Potentaten Schuß mit Ehren und gutem Gewissen begeben könnte. Aus diesem ist zu ersehen, ob wol oder übel gerathen. Die Dinge unteer andere Leute Hände kommen zu lassen, damit die Wissenschaft bekommen möchten, wie die Sachen geschafften,

fen, oder obs-besser wäre, in Zeiten umbefehret, Schwachheit bekannt, und gedacht: nimmer thun ist die größte Buße, denn es fället oft ein Mensch; aber wider Gewissen, Eyd, Brief und Siegel öffentlich zu verharren, ist teuflisch, und nimmt gern ein böses Ende. Hierum ist Wiederkehrens Zeit und nöthig, wer will, der thue es, wer nicht will, der lasse und erfahre es. Solches schreibe ich mit meiner Hand an Euch, nicht auß Untreu, sondern auß Treu, Euch auß Nachtheil zu helfen und zu retten. Und ob Ihr wol Ursache gegeben, auf andere Wege zu gedenken, darzu mir dieser Eur Vorlaß, ein gewünscht Spiel und Weg wäre, so habe ich mich doch überwunden, wegen alter Treue, ob solches Schwachheit wäre, Euch zu erinnern, und obs möglich zu gewinnen, und christliche Liebe und Treue Euch noch eins zu beweisen, und die anzubiethen, wo nicht, so zeige ich mit dieser meiner Hand, vor Gott, Euch und Männigl., da es auf andere Wege mit Euch gerieth, daß ich daran keine Schuld, Euch und allen, den Euren viel lieber ein besseres wolte gegönnet haben, würde auch auf den Fall nicht umgehen mögen, die Wege für die Hand zu nehmen, die mir zur Erhaltung und Rettung meiner Ehre gebührten. Da nun Ich doch von Kaysern, Königen, Chur und Fürsten und männigl. von meiner Jugend auf, bis in mein Alter bin verschont geblieben, und die auch mit Gottes Gnade, daran weder Leib noch Guth soll gespart werden, zu vertheidigen gedenke. Das schreiben wir eins für alle, und werden uns in Worten nicht abschrecken lassen. Wir können noch mehr leyden, weil Eur geschworne Bruder, der Comptor von Lagow alda bey Euch, der andere Eur Blutfreund ist, daß Ihr mit Ihnen zu mir kommt, weil Ihr doch Ihnen diese Sachen allbereit vertrauet habt, daß Ihr die Sache auf sie stellet, daß will

Ich auch thuen, was Sie befinden, daß Ihr schuldig, daß Ihr das zu erfolgen Euch verbindet, daß will ich auch thuen, darauf wollet mit Ihnen alsbald herkommen, daß Eurer Antwort bittende. —

Hierauf wird die Flucht des Franz von Naumann, seine Gefangenschaft, und die Entweichung aus dem Gefängniß zu Sonnenburg in dieser Handschrift mit eben den Umständen erzählt, wie man sie beym Leuthinger, und nach seinen Zeugnissen, bey allen nachmaligen Brandenburgischen Geschichtschreibern ließt. Diese Umstände sind bekannt, und eine Wiederholung würde daher ganz überflüssig seyn. Nur dieses will ich bemerken, daß derselbe niemals nach Wien gegangen, sondern mit dem Kayser Maximilian dem Zweyten zu Troppau gesprochen, und sich hierauf Prag zum Orte seines Aufenthalts erwählet hat.

Der Marggraf, so wie er Nachricht hatte, daß Franz Naumann in die kaiserlichen Lande geflüchtet sey, und sich mit dem Kayser unterredet habe, gab seinem Gesandten dem Rath Siegmund von Schlichting Befehl, eine Vorstellung zu überreichen.

Achter Beweis. Vorstellung des Raths S. v. Schlichting; nebst andern dahin gehörigen Staats-Acten.

Neben dem, Allergnädigster Kayser und Herr, haben S. J. G. in Unterthänigkeit Bericht empfangen, wasmaßen einer, mit Nahmen Franz Nauman, vermeinter Meister zu Sonnenburg, bey E. Röm. Kayserl. Majestät zu Troppau, wider J. J. G. um allergnädigste Audienz, in aller Unterthänigkeit angehal-

gehalten und geberthen, welches Ihm E. Römische Kayserl. Majestät nicht allein allergnädigst gestattet, und zugelassen, sondern es sollen auch E. R. K. Majestät von Ihme einen zweifachen schriftlichen Bericht allergnädigst empfangen haben. Und wie wol S. F. Gnaden nicht wissen, was solcher Nauman in solchen Schrifften, zuwider S. F. Gnaden vorbracht, so bitten aber dennoch S. F. G. in aller Unterthänigkeit E. R. K. Majestät, die wollen solchen keinen Glauben geben, in allergnädigster Betrachtung, daß S. F. G. mit Willen wieder J. R. K. Majestät, die Zeit ihres Lebens nicht gehandelt, auch fortbaß also in Werke mit getreuen unterthänigen Gehorsam, sich gegen E. R. K. Majestät erzeigen wollen, wie einem gehorsamen Fürsten geeignet und gebühret. Sondern J. R. K. Majestät, die wolten S. F. G. doch also gnädig seyn, und S. F. G. solche Schrifften allergnädigst zukommen lassen. J. F. G. sind des unterthänigen Erbietens, da es J. R. K. M. allergnädigst begehren würden, daß Sie sich auch in eigener Person zu E. R. K. M. verfügen wollen, oder sonsten schriftlich deren Bericht zu thun, daß E. R. K. M. darob ein allergnädigst Befallen haben sollen. Solches sind S. F. G. um E. R. K. M. mit getreuen unterthänigsten Gehorsam, als Ihren einigen Herren, mit höchsten Fleiß zu verdienen in aller Unterthänigkeit erböthig und schuldig.

Antwort des Kayfers auf diese Vorstellung.

Was des Meisters Person (oder wie Ihn S. R. K. M. nennen solte) betreffende, wäre es andeme, daß Er bey S. R. K. M. Audienz gehabt, sowol auch einen schriftlichen Bericht übergeben, es hätten aber S. R. M. denselben hinterleget, und noch zur Zeit nicht ver-

lesen lassen, wüßten auch nicht, was zu wieder S. F. G. ob dieselbe darinnen an derselben Reputation angegriffen und beleidiget, eingebracht worden. Nachdem Sie aber denselben übergebenen schriftlichen Bericht übersehen wolten, würden Sie alsdenn befinden, daß es zu thun wäre, damit Er S. F. G. zugeschickt werden möchte, wolten Sie sich gegen J. F. G. also erzeigen, daß J. F. G. ein freundliches Gefallen haben solten. Und wegen solches wäre der Meister nach Prage auch wieder erfordert worden. Nach solchen begehrten J. Majestät allergnädigst, daß solcher letzter Punkt vorgebrachter Werbung beneben J. F. G. Erbiethen zu mehrerm Gedächtniß und einen Denckzettel schriftl. übergeben werden möchte.

Gegenvorstellung des von Schlichting.

Wie wohl ich in aller Unterthänigkeit verhoffet, J. R. K. M. Die würden des vermeinten Meisters schriftlich übergebenen Bericht S. F. G. allergnädigst haben zukommen lassen, so muß ich es doch für meine Person in Unterthänigkeit dahin verstehen, daß solches S. R. K. M. zu Abkürzung mehrerer Weitläufigkeit allergnädigst unterlassen, und in Bedenken genommen. Die weil aber J. M. nunmehr den Inhalt solcher Schriften empfangen, will ich abermals, wie auch hiebevorgeschehen, in Unterthänigkeit geberthen haben, S. R. K. M. die wolten einem solchen losen Manne keinen Glauben geben. Denn J. M. auf dem Fall, da J. F. G. einen Gegen Bericht thun würden, der Sachen Gelegenheit viel anders befinden, und so viel allergnädigst vermerken, daß der vermeinte Meister an Seinen eignen Herrn Ehrloß und treuloß worden, und derowegen, vielmehr Ursachen allergnädigst gewinnen, einen solchen

solchen Mann an Leib, Ehre und Guth, andern zum Exempel und Abscheu, zu strafen.

Letzte mündliche Erklärung des Kaisers.

J. M. hätten Ihnen des Naumans übergebne Schriften vorlesen lassen, und könnten nicht erachten, daß Sie einige nütze S. F. G. wären, derowegen Sie auch vor unnöthwendig erachteten, S. F. G. solche Schriften zuzuschicken. Hättens zu Abstellung mehrerer Weitläufigkeit in Bedenken genommen. Es könnten aber S. R. K. M. S. F. G. keine Schuld geben, derowegen sich auch J. F. G. nichts anders zu versehen, denn daß Sie Ihr mit Liebe und Freundschaft geneigt. Inmaßen S. F. G. Ihre Majestät nicht anders erkannt, verhofften auch, J. F. G. würden sich vorbaß, wie hiebevorig geschehen, gleichergestalt erzeigen, und das thun, was einem frommen verständigen Fürsten eignet und gebühret, und, da Sie demselben Liebes und Gutes erzeigen könnten, wolten Sie es gerne und williglich thun.

Diese ganze Streitigkeit wurde bald geendiget.
 „Denn (sagt die Handschrift) Franz von Nauman
 „starb den 24. Augusti A. 1586. zu Prag in der Neustadt
 „bey einer Wittwen, Christina Bistova, sonst zum
 „Bock genant, welcher Er das ganze Hinter-Hausß
 „abgemiethet, an der rothen Ruhr, worauf Er den
 „Donnerstag nach Bartholomäi gedachten Jahres mit
 „Ceremonien und Solennitäten beerdiget. Man hat
 „der Leiche das Ordens-Wapen fürgetragen, und den
 „Cörper in die Haupt- und Pfarr-Kirche, bey der alten
 „Stadt Prage, geleyet, wie solches alles Sr. Durch-
 „laucht berichtet, und diese Nachrichten auf hiesiger
 C 5 „Königl.

„Königl. Amts-Kammer befindl. *). Bey diesem Zu-
 „stande waren S. Durchl. sehr sorgfältig, daß wenn
 „ein neuer Herr Meister würde erwählet werden, Sr.
 „Kaysersl. Majestät die besetzten Häuser Friedland und
 „Schenckendorf dem Orden zurücke übergeben möch-
 „ten. Daher schrieben Sr. Durchl. an Dero Abge-
 „sandten Spätern den 3ten October 1568. nach Wien:
 „Er solle darauß handeln, daß J. K. M. dem erwähl-
 „ten Meister die beyde Häuser einzuräumen allergnädigst
 „bewilligen möchten, in gnädigster Betrachtung, daß
 „J. K. M. dem Orden solche Häuser zum Eigenthum
 „aus milder Gnade nicht gegeben, sondern, daß Sie
 „solches um Ihr baar Geld erkaufft, und darauf stat-
 „liche VerEigenthums-Briefe und Consens von J. K.
 „M. löbl. Vorfahren erlanget. Daran J. J. G. desto
 „weniger zweifelten, weil J. K. M. sich allemal als ein
 „gerechter und löblicher Kayser erzeiget hätten. —
 „Dieses hat auch so viel gefruchtet, daß gedachte Häuser
 dem Orden wieder eingeräumet **).

J. Wie

*) Leuthinger, L. XVII. §. 21. S. 591. meldet, er sey zu Wien gestorben, welches aber falsch ist, wie aus den nunmehr zuerst bekannt gemachten Staats-Acten erhelt; Pauli a. a. O. dritter Band, S. 177. meldet ebens falls, daß er nach Wien gegangen, und hier gestorben; Büchholz a. a. O. S. 437. liefert eben diese Nachricht, und ihm folget der berühmte Herr L. M. Möhsen a. a. O. S. 561. Da Herr M. die von uns gebrauchte Handschrift aus dem geheimen Archiv vor sich hatte; so wundre ich mich, daß er die falsche Nachricht des Buchs Holz vorgezogen. Schon der berühmte Dithmar a. a. O. S. 78. hat richtig bemerkt, daß Nauman nicht nach Wien, sondern nach Prag gereiset und hier gestorben.

**) Alle diese Nachrichten stehen in der von mir angeführten und beschriebenen Handschrift, S. 359—397.

J.

Wie viele Summen Geldes der Marggraf Johann während seiner Regierung in der Neumarcß verbauet.

In seinem Testamente sagt der Marggraf selbst, daß er in die Neumarcß über die fünfmal Hundert Tausend und Neun Tausend Gulden verbauet, verbessert, und darinne gewandt habe. Wie viel die Erbauung der Festung Cüstrin gekostet hat, zeigt folgende Rechnung *).

Die Festungs-Werke, an welchen von 1537 bis 1554. zuerst ist gebauet worden, haben gekostet	142,649 Fl.
Ferner vom Jahre 1554 bis 1559	14,843 Fl.
Die Erbauung des Schlosses hat gekostet	— — 42,258 Fl.
Das Kupfer am Schlosse	— 7734 Fl.
Die Erbauung der Zeug-Häuser hat gekostet von 1537 bis 1554.	84,284 Rthlr. 18 gr.
Von 1554 bis 1559.	— — 3991 Fl. 5 gr.

L.

Welche Worte der Marggraf unter alle Rechnungen geschrieben.

Der Marggraf lies es nicht dabey bewenden, daß der, so die Rechnung fertiget hatte, bey dem Beschlusse dazu gesetzt: Durch Gottes Seegen und Verleihung, sondern nachdem Se. Durchlaucht die

Rechnung

*) Die angeführte Handschrift, S. 508. und 521 — 522.

Rechnung übersehen, genau geprüft, und recht befunden, haben Sie mit Dero eignen hohen Hand darunter geschrieben: Alles durch Gottes Gnade und Seegen geendiget *).

(Der Beschluß in der künftigen Sammlung **).)

II.

Uebersicht aller Länder der Preussischen Monarchie, wie selbige unter dem Hause Zollern 1417 — 1780. sind vereiniget worden, und also der heutige Königliche Preussische Staat entstanden ist.

Die Preussische Monarchie bestehet aus mannigfaltigen Ländern und Provinzen: in einem Zeitraum von drey hundert und etlichen 80 Jahren entstand dieser von ganz Europa geachtete Staat. Das Haus Zollern gab den Brandenburgischen Staaten die vortreflichsten Regenten, und fast jeder unter ihnen vermehrte die Größe derselben. Der Kenner weiß, wie diese Staaten nach und nach zusammen gekommen, auf welchen Ansprüchen sie beruhen, und nach welchen Staatsverträgen sie Theile des ganzen Staatskörpers ausmachen.

Allein,

*) Die Handschrift, S. 605.

**) Selbiger wird noch einige merkwürdige Nachrichten liefern, so wie eine Nachlese zu den bekannten Grumbachischen Händen, welche den Brandenburgischen Geschichtschreibern ganz unbekannt gewesen, und die der verdienstvolle Herr G. J. N. Häberlin, so sorgfältig er auch aus Urkunden diese Begebenheiten in seiner Reichshistorie abgehandelt hat, nicht gekannt.

Allein, vielleicht ist es dem eigentlichen Publicum nicht unangenehm, wenn dasselbe mit einem Blicke gleichsam die Vereinigung aller dieser Länder übersehen kan.

Burggraf Friedrich der VI. von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern, erhielt am 18. April 1417. für sich und seine männliche Erben, mit Einwilligung sämtlicher Churfürsten, vom Kaiser Sigismund die Churmark Brandenburg. S. die Urkunde aus dem Archiv, beyrn J. P. Gundling, Leben Friedrich des Ersten, S. 90. Er wurde also der erste Churfürst von Brandenburg aus diesem Hause, führte den Namen Friedrich der Erste, und hat bis zum 21sten September 1440. regieret, als zu welchem Zeitpunkte er im 68sten Jahre mit Tode abgieng.

Churfürst Friedrich der Zweyte, zweyter Sohn Friedrich des Ersten, regierte bis 1470. in welchem Jahre er die Regierung niederlegte, und seinen Sitz auf dem Schlosse Plassenburg nahm, aber schon am 10ten Februar 1471. alt 58 Jahr, starb. Unter ihm erlangte das Churhaus Brandenburg

a) die Herrschaft Cottbus 1443. Reinhardt, Herr von Cottbus, überlies in einer zu Spandau ausgestellten Urkunde, auf dem Fall seines Absterbens, diese Herrschaft dem Churhause Brandenburg. Urkunde beyrn Gundling, im Leben Friedrich des Zweyten. S. 74.

b) Die Herrschaft, Stadt und Schloß Peitz, 1448. durch Kauf von dem Johann von Waldau, für 6000 Gulden, rheinischer Währung. Gundling a. a. O. S. 625.

c) Die

- e) Die Lehns- und Landeshoheit über die Grafschaft Wernigerode 1449, vermöge des Vertrages zu Zinna, mit dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg. P. W. Gercken: Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Tom. V. S. 362 — 370. und Tom. VII. S. 347 — 356.
- d) Die Herrschaft Derenburg im Fürstenthum Halberstadt 1451, als ein Lehn von der Abtey Gandersheim: Harenberg Historia Ecclesiae Gandersheimensis diplomatica Hannoverae, 1734. fol. S. 1209.
- e) Die Neumark 1455, vom deutschen Orden für 100000 Gulden rheinisch, jedoch wiederkäuflich. S. die Urkunden beyh Gercken a. a. D. Tom. V. n. CXLVI. S. 262. und n. CXLVII. S. 266.

Da weder Friedrich der Zweyte, noch auch sein Bruder der Marggraf Friedrich, männliche Nachkommen hinterlassen hatten, so fiel die Nachfolge auf den dritten Prinzen des Churfürsten Friedrich des Ersten, welcher bisher die Fränkischen Lande beherrschet hatte, auf den

Churfürst Albrecht, er regierte bis 1486. und starb in diesem Jahre am 11ten März auf dem Wahlstage zu Frankfurt am Mayn, in einem Alter von 72 Jahren. Unter ihm erlangte das Haus Brandenburg Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld 1482. Die historischen Umstände von dieser Erwerbung sind folgende:

Barbara, die Prinzessin Tochter Albrechts, gebohren 1464, wurde 1472 dem Herzog Heinrich dem XIten von Glogau versprochen. Dieser starb 1476, und hatte
seine

seine zwölfjährige Gemahlin Barbara zur Erbin seiner ganzen Verlassenschaft an Land und Leuten eingesetzt, und auf dem Fall ihres Absterbens, das Churhaus Brandenburg. Hiemit entstand ein Krieg mit dem König Matthias von Ungarn, mit Vladislav, König von Böhmen, und dem Herzog Johann von Sagan, welcher sich 1482. mit dem Frieden zu Camenz also endigte, daß die Herzogin Barbara, ihr Vater, Churfürst Albrecht, und ihre Brüder, die Marggrafen Johann und Friedrich, sammt allen ihren Erben, das Schloß und die Stadt Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg, mit allen Ein- und Zugehörungen, als ein Unterpfand der 50000 schuldigen Dukaten erhielten. *) Matthias behielt sich damals die Einlösung bevor. Seit dieser Zeit blieb diese Provinz in Brandenburgischem Besiz. Barbara starb 1510, und hiermit fielen diese Lande an das Churhaus Brandenburg. Es besaß aber selbige als Pfand Schilling bis auf das Jahr 1537; in diesem Jahre überließen die Erben des Herzogs Johannis von Sagan, die Herzoge Joachim, Heinrich, Johann, und Georg von Münsterberg, Gebrüder, ihre Ansprüche und Lehnrecht an Schloß und Stadt Crossen, auch Züllichau und Zubehör an Churfürst Joachim dem zweyten: und K. Ferdinand der erste von Böhmen belehnte im folgenden Jahre 1538. am 23. May Churfürst Joachim den zweyten, und Marggraf Johann zu Brandenburg über Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg. Die dahin gehörigen Urkunden stehen im Lunig. Corpus Juris Feudalis germanici, Tom. II. XI. S. 31. n. XII. n. XIV. S. 35. n. XV. S. 39. Chur

*) Diese hatte der König Matthias der Prinzessin für ihr Eingebrahtes versprochen.

Churfürst Johann von Brandenburg, der Sohn Albrechts, er starb am 9. Januar 1499. im 44. Jahre zu Arneburg. Unter seiner Regierung erwarb das Churhaus Brandenburg:

Die Herrschaft Zossen. *) Churfürst Johann kaufte sie für 16000 rheinische Gulden von dem Georg von Stein 1499. Selbige war ein Böhmisches Lehn. S. die Urkunde beyh Lunig a. a. D. n. XIII. S. 34.

Churfürst Joachim der erste, der Sohn Johannis, er starb am 11. Julius 1535. zu Stendal im 52. Jahre. Unter ihm erwarb das Churhaus Brandenburg:

a) Die Neumark 1517. Der Hochmeister des deutschen Ordens, Marggraf Albrecht von Brandenburg, begiebt sich mit Einwilligung des Ordens aller Ansprüche und Gerechtigkeit an der Neuen Mark für sich und seine Nachkommen auf ewig. S. die Urkunde beyh Gercken am angeführten Orte, Tom. VI. n. CLII. S. 274.

b) Die Herrschaft Ruppin 1524. Nach Absterben des letzten Grafen Wichmann 1524. ohne männliche Erben fiel diese Herrschaft, als ein eröfnetes Lehn der Mark Brandenburg, dem Churhause anheim.

Joachim der zweyte, Joachim des ersten ältester Sohn, er starb im 66sten Jahre zu Köspernick am 3. Januar 1571. Unter ihm wurden die Brandenburgischen Lande vermehret mit:

Den

*) Jetzt ein Amt im Teltowschen Kreise.

Den Herrschaften Bees: und Storkow *) 1555.

Selbige besaß zuerst die adeliche Familie von Strele als ein Märkisches Lehn. Nach deren Abgang erhielt diese Herrschaften die Familie von Biberstein: von selbiger nahm sie der Bruder Joachim des zweyten, Johann, welcher die Neumark beherrschte, pfandsweise für eine Summe Geldes 1557 an. Nach dem Absterben Johans ohne Erben wurden selbige 1575. dem Churfürsten Johann George, mit Genehmigung Kayser Maximilian des zweyten, erblich überlassen. S. Nachrichten aus dem Königl. Kammer: Archiv.

Churfürst Johann George, der Sohn Joachim des zweyten, starb am 8. Januar 1598. im 72sten Jahre seines Alters.

Joachim Friedrich, der Sohn Johann Georges, er starb am 18. Julius 1608. im 63sten Jahre seines Alters.

Johann Siegmund, der Sohn Joachim Friedrichs, übergab am 22sten November 1619. seinem Churprinz Georg Wilhelm die Regierung, und starb noch in diesem Jahre am 23sten December in einem Alter von 47 Jahren. Unter ihm erlangte das Churhaus Brandenburg:

- 2) Das Herzogthum Cleve, die Graffschaft Mark und Ravensberg in dem Jahre 1609. nach Absterben des letzten Herzogs von Jülich, Berg u. s. w. Johann Wilhelms. Johann Sigismund behauptete

*) Sie machen jezo den Bees: und Storkowschen Kreiß in der Mittelmark aus.

hauptete für seine Gemahlin Anna das größte Recht auf die Nachfolge in den sämtlichen Jülich'schen Ländern, weil deren Mutter, Maria Eleonora, gestorben 1608, des leztverstorbenen älteste Schwester war. Es gehören verschiedene Staatsverträge mit dem Hause Pfalz-Neuburg hierher, vorzüglich der Clever Staats-Vertrag vom 9ten September 1666. zwischen Friedrich Wilhelm dem Großen, Churfürsten von Brandenburg, und dem Pfalzgrafen beyhm Rhein, und Herzogen von Neuburg, Philipp Wilhelm. S. denselben beyhm *Du Mont*, Corps universel diplomatique, Tom. VI. Part. III. S. 117.

b) Die Herrschaften Schwedt und Vierraden 1609, nach Absterben des lezten Grafen von Hohenzstein, Märkischer Linie, Martins, als eröffnete Lehne.

c) Das Herzogthum Preußen 1618. nach Absterben des Herzogs von Preußen, Marggraf Albrecht Friedrichs, ohne männliche Erben. Der Churfürst hatte bereits 1609 von der Krone Pohlen über diesen seinen blödsinnigen Schwiegervater die Vormundschaft und die Landesregierung; 1611. die Belehnung, endlich 1612. die völlige Einführung in das Land für sich, seine Erben und Mitbelehnten erhalten.

Georg Wilhelm, der Sohn Johann Siegmunds. Er starb zu Königsberg in Preußen am 20sten November alter, und 1sten December neuer Rechnung 1640. im 45sten Jahre seines Alters.

Friedrich Wilhelm, der Sohn George Wilhelms. Er starb zu Potsdam am 29sten April 1688.

in

in einem Alter von 68 Jahren. Unter ihm vergrößerte sich das Churhaus an Länden und Vorzügen.

- a) Das Stift Halberstadt, als ein erbliches Fürstenthum, die Grafschaft Hohenstein, welche aber der Churfürst dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein als ein Mannlehn ertheilte. Das Bisthum Minden und das Bisthum Camin unter gleichem Titel wie Halberstadt, das Erzbisthum Magdeburg, als ein Herzogthum, desgleichen Hinterpommern 1648. Diese Lände wurden dem Churhause in dem Westphälischen Frieden als ein Aequivalent für das Herzogthum Pommern, welches ihm am 10ten März 1637., nach dem Absterben des letzten Herzogs, Bogilaus des Vierzehnten, anheim gefallen war, abgetreten. Osnabrücker Friede von 1648. Artic. XI. §. I — XII. nach der Ausgabe des von Meyern.
- b) Die Souverainität über das Herzogthum Preußen, und die Befreyung von der Lehnsverbindung gegen Pohlen, 1657. Staats-Vertrag zu Weisau, vom 19ten September 1657.
- c) Die Herrschaften Lauenburg und Bülow mit allem Zubehör, als männliche Pohlische Lehne, von dem Könige und der Republik Pohlen: desgleichen die Castellaney Draheim, Pfandsweise, 1657. Staats-Vertrag zu Bromberg, vom 6ten Nov. 1657. S. beyde Staats-Verträge bey *Du Mont*, a. a. D. Tom. VI. Partie II. S. 190 und 196. Man sehe auch den Frieden zu Oliva 1660. in *J. G. Böhme Acta pacis Oliveasis inedita Wratislaw.* 1763 und 1766. Tomi II. 4.

- d) Die Graffschafft Regenstein oder Rheinstein 1671. Sie wurde als ein eröfnetes Halberstädtisches Lehn, nach Enthauptung ihres Besizers, Grafens Johann Erasmus von Tertenbach, eingezogen. Selbiger verlohrt am 21sten November dieses Jahres sein Leben zu Wien, weil er an einer Zusammenverschwörung wider den Kayser Leopold Antheil genommen.
- e) Die Hinterpommerschen Städte Camin, Gollnow, Greiffenhagen und Bahn, nebst deren Gebiete 1679. von der Krone Schweden. Friedensschluß zu St. Germain 1679. bey *Du Mont* a. a. D. Tom. VII. P. I. S. 408.

Man muß hierbey wissen, daß diese Städte, vermöge des Westphälischen Friedens, schon dem Churhause Brandenburg gehöret hätten: daß aber die Krone Schweden in dem Stettiner Gränzvertrage 1653. ihm selbige entriffen hatte.

- f) Stadt und Amt Burg 1687. von dem Herzog von Sachsen-Weissensels, Johann Adolph, vermöge Vertrages und der Summe von 34000 Rthlr.

Friedrich der Dritte, unter den Königen von Preußen Friedrich der Erste, der Sohn Friedrich Wilhelms, starb am 25sten Februar 1713. im 55 Jahre seines Lebens. Unter ihm erlangte das Churhaus Brandenburg:

- a) Die Erbvogten über das Stift Quedlinburg 1697. nebst dem Anspruch auf die Aemter Lauenburg, Seveckenberg und Gersdorf, wie auch das Reichs-Schultheissen-Amt zu Nordhausen 1697. in einem Kaufvertrage von August dem Zweyten,
Könige

- Könige von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, für die Summe von 300,000 Rthlr. in 3tel Stücken. Du Mont. a. a. D. Tom. VII. P. II. S. 376. und 377.
- b) Das Amt Hohenpetersberg, ehemals Lauternberg 1697. ebenfalls vom Churhause Sachsen, für die Summe von 40,000 Rthlr. erkaufte.
- c) Die Grafschaft Hohenstein 1699. Friedrich der Dritte zog sie ein als ein Halberstädtisches Lehn, nachdem sich die gütlichen Unterhandlungen mit dem Grafen Gustav zerschlagen: und da überhaupt die gräfliche Sayn- und Wittgensteinische Familie nur aus Gnade Hohenstein bisher besessen hatte. Dennoch stellte Friedrich der Dritte 1702. dem Grafen August zu Sayn und Wittgenstein die Versicherung aus, daß er alle auf die Grafschaft Hohenstein haftende Schulden über sich nehmen, und ihm noch außerdem die Summe von 100,000 Speciesthalern bezahlen wolle. S. Schreiben von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, an J. K. Majestät, druckt Ulrich Libpert, Churf. Hofbuchdrucker.
- d) Die königliche Würde von Preußen, 18ten Januar 1701.
- e) Die Grafschaft Lingen 1702. König Friedrich der Erste erbte sie vom König Wilhelm den Dritten von England, Prinzen von Oranien und Nassau, Statthalter der vereinigten Niederlande, als nächster Erbe. Selbiger war am 18ten März dieses Jahres gestorben.
- f) Die Grafschaft Moeurs (welche Kayser Joseph der Erste am 1sten November 1707. zum Fürstenthum

thum erhob) 1702. so wohl als Erbe des Hauses Oranien, als auch als oberster Lehnherr des Herzogthums Cleve.

- g) Die Grafschaft Tecklenburg 1707. durch Kauf von dem Grafen Moritz Wilhelm von Solms Braunsfels für 250,000 Rthlr.
- h) Das Fürstenthum Neuenburg und Volengin 1707. Schon Wilhelm der Dritte, König von Großbritannien, hatte 1694 alle seine Rechte an diese Fürstenthümer Friedrichen abgetreten; da nun die bisherige Besitzerin derselben, Maria, Herzogin von Nemours, 1707 starb, meldeten sich zwar viele Prätendenten: allein die Stände thaten den Ausspruch für König Friedrich den Ersten. Selbiger nahm von beyden Fürstenthümern Besitz, bestätigte aber alle Rechte und Freiheiten, und die mit den benachbarten eidgenössischen Cantons gemachte Bündnisse und Bürgerrechte.

König Friedrich Wilhelm, der Sohn Friedrich des Dritten. Er starb am 31 May 1740. in einem Alter von 51 Jahren 9 Monaten und 15 Tagen. Unter ihm erhielt die Monarchie an Land und Leuten:

- a) Das Oberquartier von Geldern, nebst der anliegenden Landschaft von Kessel, und dem Amte Krieckenberg 1713. im Utrechter Staats-Vertrage mit König Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich, für das Fürstenthum Orange und andere in der Grafschaft Burgund gelegene Güter von der Oranischen Erbschaft. Ueber diese Abtretung übernahm Philipp der Fünfte, König von Spanien, die besondere Garantie. Du Mont a. a. D. Tom. VIII.

P. I. S. 356. Kaiser Carl der Sechste, dem die ehemaligen spanischen Niederlande in den Utrechter Staats-Verträgen überlassen wurden, bestätigte ebenfalls diese Abtretung, theils in einem besondern Vertrage mit dem Könige Friedrich Wilhelm vom 12. May 1713, theils in dem Rastadt-Baadischen Friedensschluß von 1714. Den ersten Staats-Vertrag hat nebst der Ratification der Herr G. Secretär Fischbach, in seinen vortreflichen historischen Beyträgen im ersten Bande des zweenen Theiles S. 216, aus dem Berliner geheimen Cabinets Archiv bekannt gemacht. Er stehet auch bey dem Du Mont Tom. VIII. P. I. S. 337, aber es fehlet die kaiserliche Ratification: daher die Geschichtschreiber vorgeben, der Kaiser habe diesen Vertrag nicht bestätigt. Da man die kaiserliche Ratification bey dem Herrn Fischbach a. a. O. lesen kan: so fällt dieser Irthum künftig von selbst weg.

b) Die Graffschaft Limburg, in wie ferne sie lehn war, 1713. nach Absterben des Grafen Vollrath von Limburg ohne männliche Erben und Erlöschung des Mannstamms, vermöge der Anwartschaft von 1694.

c) Das Herzogthum Stettin oder Vorpommern zwischen der Oder und dem Deenestrom, desgleichen die Inseln Wollin und Usedom 1720. nach dem Inhalt des Stockholmer Friedens mit der Krone Schweden vom 21sten Januar 1720. S. den Du Mont a. a. O. Tom. VIII. Partie II. S. 21.

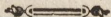
König Friedrich der Zweyte, der Sohn König Friedrich Wilhelms, geboren am 24sten Januar 1712.

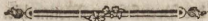
Unter diesem Monarchen wurde die Preussische Monarchie mit folgenden Ländern vergrößert:

- a) Nieder- und Ober-Schlesien, nebst dem vorhin zu Mähren gehörig gewesenen Districte von Ratscher, und die Grafschaft Glatz mit völliger Souveränität und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen, jedoch mit Ausnahme: 1) Des Fürstenthums Teschen, samt den demselben einverleibten Herrschaften. 2) Des jenseits der Oppa gelegenen Antheils der Fürstenthümer von Troppau und Jägerndorf. 3) Des nach Mähren zu gelegenen Stückes des Fürstenthums Meyß, 4) und des von Ober-Schlesien eingeschlossenen, aber zu Mähren gehörigen Districts, in welchem die Herrschaft Zennerdorf gelegen ist. S. die Breslauer Präliminar-Artikel zwischen Marien Theresien, Königin von Ungarn, und Friedrich dem Zweyten, König von Preußen, vom 11ten Junius 1742. und den Berliner Definitiv-Tractat vom 28. Julius 1742. bey dem Wenck, im Codex Juris gentium recentissimi, Tom. I. S. 734., wie auch den Gränz-Recess vom 6. December 1742. in dem Büschingschen Magazin für die neue Historie und Geographie, Theil X. S. 477.
- b) Die Befreyung aller in den ältern Zeiten von der Krone Böhmen an das Haus Brandenburg gekommenen Lande von der Lehnsverbindung gegen diese Krone. Eben dieser Friedensschluß: Wenck, a. a. D. und S. 778 und 779.
- c) Das Fürstenthum Ostfrießland 1744. nach Absterben des Fürsten Carl Edzard von Ostfrießland ohne Erben, und bey Erlöschung des Mauns-Stammes seines ganzen Hauses, vermöge der vom Kaiser Leopold

Leopold erteilten Anwartschaft von 1694., welche die Kaiser Joseph der Erste 1706. und Carl der Sechste 1715. bestätigt hatten. S. Memoire instructif. &c. 1740. 4.

- d) Pommerellen, die Stadt Danzig ausgenommen, Pohlisch Preußen, (Westpreußen) die Stadt Thorn ausgenommen, und einige Stücke von den drey Woywodschaften Posen, Inowrollow und Gnesen in Groß. Pohlen, unter dem Namen des Nezs Districts 1773. S. Traité entre Sa Majesté le Roi de Prusse et S. M. le Roi et la Republique de Pologne conclu à Varsovie le 18. September 1773. bey dem Herrn D. C. R. Büsching im Magazin für die neue Historie und Geographie, Theil IX. Seite 521 — 536.
- e) Die Aufhebung alles Rückfalls von Preußen, Lauenburg, Bütow und Draheim an die Krone Pohlen. S. den eben angeführten Staats-Vertrag.
- f) Der unter Magdeburgischer und Chur-Brandenburgischer Hoheit stehende Antheil der Grafschaft Mannsfeld 1779., nach Abgang des Manns-Stamms der Grafen von Mannsfeld.





III.

Anzahl der fremden Juden auf der Martini-
Messe zu Frankfurth an der Oder 1782.

Aus Groß-Pohlen	—	—	426 Personen.
— Klein-Pohlen	—	—	193 —
— Mähren und Böhmen	—	—	27 —
			646 Personen.

IV.

Authentischer Bericht von den Geschäften
der drey Provinzen, Neumark, Pommern und
Westpreußen, auf der Martini-Messe zu
Frankfurth an der Oder 1782. *)

Die Mess-Geschäfte der drey Provinzen, Neumark, Pommern und Westpreußen sind in der Lösung um einen guten Theil beträchtlicher gewesen, als in der Martini-Messe des vorigen Jahres, welches bey der Neumark vorzüglich der mehrere Absatz der Tücher und Innen-Bearen, bey Pommern und Westpreußen aber das größere Quantum des verkauften Wachses verursacht hat. Demohnerachtet aber sind manche Fabricata um geringen Preis weggegangen, weil die Verkäufer, besonders die kleinen Fabrikanten aus der Neumark, Geld bedurften, dagegen wenige Käufer waren. Die größere Tuch-

*) Wird jedem Statisten, Finanzier und Kaufmann angenehm seyn; wir werden auch künftig unsern Lesern manche interessante Nachricht von den hiesigen Messen mittheilen können: auch haben wir viele Materialien zu einer Geschichte der preußischen Handlung in Händen, die wir vielleicht künftig ausarbeiten können.

IV. Bericht von der Martini-Messe 2c. 59

Luch-Negotianten aus Cottbus und Züllichau, welche die Leipziger und Braunschweiger Messen besuchen, geben zur Ursache an, daß seit einiger Zeit viele Englische sogenannte *Norder-Tücher*, auch andere wollene Waaren, in Deutschland eingingen, und auf den Messen mit starkem Rabat verkauft würden. Daß dieses letztere geschieht, hat keinen andern Grund, als weil die englischen Waaren ihren ehemaligen großen Absatz nach dem festen Lande von Nord-Amerika verloren haben. Dieser Ursache, und dem noch niederliegenden holländischen See-Handel, ist das stockende Gewerbe mit Land-Lüan. zu zuschreiben. Nichts war in der letzten Messe feltner, als das Geld, und es sind ungewöhnlicher Weise lange Fristen auf zwey bis drey Messen begehret, auch vieles, was zahlbar gewesen, nicht bezahlet worden, welches sehr wahrscheinlich macht, daß die in voriger Messe eingekauften Waaren auf dem Lager bleiben und keinen Abgang haben.

Der Absatz der Waaren war überhaupt folgender:

A) Von der Neumark wurden abgesetzt

1) An wollenen Tüchern, an

Einländer	—	1279 Stück für	18737 Rthlr.
Ausländer	—	517½ Stück für	7370 Rthlr.
			Sum. 26107 Rthlr.

2) An wollenen Zeugen, an

Einländer	—	284 Stück für	2370 Rthlr.
Ausländer	—	32 Stück für	293 Rthlr.
			Sum. 2663 Rthlr.

3) An

60 IV. Bericht von der Martini-Messe

- 3) An wollenen Strümpfen und Mützen, an
 Einländer — 14½ Duzend für 72 Rthlr.
 Ausländer — 28½ Duzend für 107 Rthlr.
 Sum. 179 Rthlr.
- 4) An roher Wolle ist aus der Neumark nichts in
 dieser Messe eingebracht.
- 5) An baumwollenen Waaren, als Strümpfe
 und Mützen, an
 Einländer — 5 Duzend für 28 Rthlr.
- 6) An Linnen-Waaren, an
 Einländer — 529 Schock für 2554 Rthlr.
 Ausländer — 241 Schock für 1100 Rthlr.
 Sum. 3654 Rthlr.
- 7) An rohem und zugearbeitetem Leder, und zwar
 a) an gefärbtem loh. und weiß. gar gemachtem: an
 Einländer — 1716 Stück für 621 Rthlr.
 Ausländer — 850 Stück für 135 Rthlr.
 Sum. 756 Rthlr.
- b) An rohen Fellen. Nichts.
- c) An verarbeitetem Leder, als Beutler- und Schu-
 ster-Waare: an
 Einländer für — 906 Rthlr.
 Ausländer für — 145 Rthlr.
 Sum. 1051 Rthlr.
- 8) An Rauch- und Pelz-Waaren, an
 Einländer für — 470 Rthlr.
 Ausländer für — 30 Rthlr.
 Sum. 500 Rthlr.
- 9) An Clincaillerie oder Nürnberger Waaren,
 an Einländer für — 835 Rthlr.
 — Ausländer für — 226 Rthlr.
 Sum. 1061 Rthlr.

10) An

10) An Material, und Farbe, Waaren:

an Einländer	—	—	275 Rthlr.
— Ausländer	—	—	45 Rthlr.
			<hr/> Sum. 320 Rthlr.

11) An Wachs, an Einländer 6 Etl. 108½ Pf. für — 287 Rthlr.

12) An Honig. Nichts.

13) An Pferden: an Einländer 13 St. für 820 Rthlr.

B) Die Provinz Pommern.

1) Wollene Tücher. Nichts.

2) Wollene Zeuge, als: Calemank, Camelott, Rasch, wie auch transitirende englische Waaren, sind:

a) An einländischen Waaren aus den Fabriken zu Collberg, Stargard und Stettin

an Einländer	1408 St. für	—	8353 Rthlr.
— Ausländer	572½ St. für	—	3314 Rthlr.

Sum. 11667 Rthlr.

b) An transitirenden englischen Waaren ist nichts debitiret.

3) Wollene Strümpfe und Nützen desgleichen.

4) Desgl. baumwollene Strümpfe und Nützen

an Einländer	109 Duz.	—	777 Rthlr.
— Ausländer	5 Duz.	—	36 Rthlr.

Sum. 813 Rthlr.

5) An rohem und zubereitetem Leder, und zwar:

a) Rohe Felle,
an Einländer 1000 St. für 200 Rthlr.

b) Gargemachte. Nichts.

6) An Clincaillerie, Waaren:

an Einländer	für	—	—	64 Rthlr.
--------------	-----	---	---	-----------

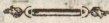
7) An

62 IV. Bericht von der Martini-Messe 2c.

7) An Materialz und Farbe-Waaren,		
an Einländer für	—	45 Rthlr.
— Ausländer	—	70 Rthlr.
		<hr/>
		Sum. 115 Rthlr.
8) An Wachs,		
an Einländer 72 Etl. 108½ Pf.		3071 Rthlr.
9) An Honig, 25 Tonnen	—	500 Rthlr.

C) Von Westpreußen sind debitiret:

1) An wollenen Tüchern,		
an Einländer 14 St. für	—	84 Rthlr.
2) Wollene Zeuge, Garn, rohe Wolle.		Nichts.
3) An Leinwand und halbseidnen Waaren,		
an Einländer	—	52 Rthlr.
4) An rohem und zubereitetem Leder		94 Rthlr.
5) An Clincailerie; Waaren,		
an Einländer für	—	245 Rthlr.
6) An Material; Waaren.		Nichts.
7) An Wachs,		
an Einländer 158 Etl. 74 Pf.	—	6545 Rthlr.
8) An Honig.		Nichts.



**Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf die
französischen Woll-Manufacturen und erhöhe-
ten Preis der französischen Tücher, im
Jahre 1782.**

Fast in allen Provinzen Frankreichs werden Tücher und wollene Zeuge gefertigt: die feinsten zu Sedan, seit 1646; zu Abbeville, seit 1665. und zu Paris. Die übrigen Woll-Manufacturen von allerley Art sind zu Amiens, Lion, Montauban, Bourges, Rouen, Conviets und Elboeuf. Da durch den gegenwärtigen Krieg alle Farbe-Ingredienzien, und besonders jene, welche in starker Anzahl zur Composition der Modefarben erfordert werden, außerordentlich gestiegen sind; so haben die französischen Tuchhändler den Preis nicht länger halten können, sondern jede Elle Tuch auf 2 livres *) erhöht. Sie haben jedoch zugleich diese starke Erhöhung durch eine bekannt gemachte Tabelle von de. r Preis aller Farbe-Ingredienzien in den Jahren 1771 und 1782. gerechtfertiget, welche wir hier mittheilen:

Preis

*) Ein Livre ist 6 gr. Reichsmünze, und etwas unmerkliches drüber; mithin von jeder Elle ist der Preis mit 18 gr. gestiegen.

64 VI. Verzeichniß aller in Stockholm

	Preis im Jahre 1781.	Preis im Jahre 1782	Erhöhung.
Bernambuchholz	70 Liv. —	— 81 Liv. 10	17 p. Cent.
Alaun	— 45 —	— 57 — 10	28 —
St. Martholz	48 —	— 77 — 10	62 —
Japan Holz	48 —	— 55 —	14 —
Gelb Holz	19 —	— 52 —	175 —
Weinstein	60 —	— 62 — 10	4 —
Weide	— — 12	— 1 —	67 —
Wolle	— 5 — 5	— 5 — 15	10 —
Indig	— 18 —	— 24 —	25 —

VI.

Authentisches Verzeichniß aller im Jahre 1781. von der Hauptstadt Schwedens, Stock- holm, ausgeführten Kaufmannsgüter und Waaren.

	Schiffspfund.	Landspfund.
Stangen-Eisen	— 182,961	13
Eisen von geringen Sorten	— 9126	11
Canonen	— —	3644 17
Kugeln	— —	93 —
Eisenplatten	— —	3124 2
Blech	— —	40 13
Grobes gegossnes Eisen	— —	138 18
Ungegossnes	— —	1465 5

Geschmte.

Geschmiedete Arbeit für die Summa
 von 1736 Species • Thalern 36
 Schillinge *).

Schiffspfund. Liespfund.

Stahl	—	—	2687	6
Kupfer	—	—	3640	25
Gemünzte Kupferplatten **)			2631	—
Messing	—	—	2147	11
Alaun	—	—	1550	4
Bitriol	—	—	298	4
Salz	—	20,735 Tonnen	—	—
Heringe	—	3316 Tonnen	—	—
Indigo	—	—	700	—
Leer	—	89,914 Tonnen	—	—
Pech	—	14,508	—	—
Pech • Oehl	—	68	—	—
Rothe Farbe	—	426	—	—
Schwedisches Bier	—	559 Fässer ***)	—	—

Doppelte

*) Nach der Münzverordnung König Gustav des Dritten, vom 27sten November 1776, wird in Schweden nach Reichs- oder Species-Thalern, welche in 48 Schillingen bestehen, gerechnet. Diese neuen Reichs- oder Species-Thaler sind den Hamburgischen Bank-Thalern gleich, und betragen also in Preussisch Courant 1 Rthlr. 12 gr.

**) Diese gemünzte Kupferplatten roulliren nicht mehr, seit Einführung der neuen Regierungsform, als gangbare Münze, sondern sie sind als anderes Kupfer anzusehen, und werden verarbeitet, so wie überhaupt kein Kupfergeld, ausser Scheide-Münzen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Schilling an Werth, im Umlauf sind.

***) Ein Schwedisches Faß enthält 64 Kannen.

66 VI. Verzeichniß aller in Stockholm ꝛc.

Doppelte und einfache Bretter	—	—	23,736
Balken	—	—	729
Spaden oder Schauffeln	—	—	66
Gehauene Steine für	—	696 Spec.	Thaler.
Baumwolle, an Werth für	1634	—	—
Bücher, an Werth für	—	1258	—
Lücher und Sammt, an Werth für	2867	—	—
Erdene Pfeiffen, an Werth für	414	—	—
Meubles, an Werth für	—	593	—
Porcelain *), an Werth für	1858	—	—
Saffian, an Werth für	—	3730	—
Seegeltuch, an Werth für	—	6897	—
An verschiedenen Waaren: Werth	3367	—	—

VII.

Brief aus Stockholm,

vom 7. Jan. 1783.

Sie haben vollkommen Recht, daß man von der neuen Schwedischen Reichs- und Handlungsverfassung wenige Nachrichten, so wohl in den öffentlichen Blättern, als auch in den politischen Monatschriften, liest. Dennoch verdient dieser Staat alle Aufmerksamkeit. Gustav der Dritte befördert die Glückseligkeit seiner Unterthanen, und bringt die Monarchie empor, zwar

*) Das Schwedische Porcelain ist gleichsam eine Mittelsattung zwischen Fayance und Porcelain; das ganz weiße ist zum täglichen Gebrauch recht artig. Die feinem und gemahlten Sorten sind in Absicht der Farben und Façon bisweilen so hübsch, daß man selbige für das beste ausländische Porcelain halten sollte; sie sind aber so außerordentlich theuer, daß kein Abgang nicht wohl möglich, daher auch die Fabrik sich nicht ausbreiten kan.

zwar ohne alles Geräusch, aber gewiß auf eine sehr dauerhafte Art, welche die Bewunderung der Nachwelt erwecken wird. So verdient jenes Werk, wodurch man mit Schleusen und Dämmen die Schifffarth zwischen dem Wener-See und Gothenburg, (wo alles Eisen, Mastbäume und Bretter zu Schiffe transportiret werden), zu Stande gebracht hat, eine Beschreibung. Eben also die nunmehrige Vollendung der neueren Docke *) zu Carlsrona, wo künftig 12 der besten Linien-Schiffe trocken liegen können. Die beygelegte Convention des Königes mit dem Lande, nach welcher letzteres den größten Theil der Armee unterhält, werden Sie gewiß als ein Meisterstück einer wahren Staats- und Finanz-Politik betrachten **). Der schöne Kupferstich, den ich Ihnen sende, ist von einem der berühmtesten Kupferstecher Europens, dem Herrn M ——. Er ist vor drey Jahren aus England gekommen. Derselbe wird jährlich eine Sammlung von 6 Kupferstichen herausgeben, welche die Bildnisse denkwürdiger und berühmter Schweden allerley Standes vorstellen. Jedem Kupferstich wird man eine Biographie beyfügen, und unter diesen 6 Personen soll jederzeit ein Frauenzimmer seyn ***). In diesem Jahre wird

E 2

*) Von dieser neuen Docke meldet Herr D. E. R. Bärching in der neuesten Auflage seiner Erdbeschreibung, Theil I. S. 544, daß hieran gearbeitet werde, und giebt einige Nachricht von selbiger.

***) Wir theilen sie nächstens mit.

***) Sollten deutsche Liebhaber sich die Sammlungen kaufen wollen, so können sie sich an mich wenden; die Prænumeration ist 4 Rthlr. Preussisch Courant für jede jährliche Sammlung.

wird die erste Sammlung herauskommen. An einem ähnlichen, aber noch viel größern, Werk wird jezo auf ausdrücklichen königlichen Befehl gearbeitet: an einer Sammlung von den Bildnissen aller Ritter des Seraphinen-*) und der Commandeurs der übrigen Orden, die je gewesen sind, und noch diese Würde führen; nebst ihren Biographien. — Die in einigen öffentlichen Blättern gestandene Nachricht, als ob der König in einem Manifeste der Nation die Ausöhnung mit der königlichen Frau Mutter bekannt gemacht habe, ist ganz falsch und erdichtet. Wozu wäre auch selbige nöthig gewesen, da mehr als 50 Personen Augenzeugen bey dieser Handlung waren? — Die Inoculation der Pocken findet bey uns noch immer mächtige Hindernisse, weil man selbige als eine Gewissenssache betrachtet. Man hält sie für eine Sünde, so etwan, wie die Einwohner von Minorca die Inoculation der Bäume nicht zugeben, weil Gott am allerbesten wissen müsse, wie ein Baum wachsen solle. Die Versuche des Herrn P. Bergius, mit Anbauung der ächten Ababarber, sind endlich geglückt. Der erste Anfang geschah mit einigen wenigen Körnern, die er von St. Petersburg erhielt, die aber nachher ansehnlich vermehrt wurden. Schon seit einigen Jahren legte derselbe Plantagen an, er mußte aber viele Schwierigkeiten überwinden. Im
vorigen

*) Dieser Orden wurde schon 1334. errichtet, er war aber gänzlich, so wie der Schwert-Orden, welchen Gustav Wasa errichtet hat, außer Gebrauch; König Friedrich erneuerte sie beyde 1748. Schon in den Statuten des Seraphinen-Ordens §. 24. heißt es: Es soll auch künftig von ihnen und von diesem Orden eine vollkommene Beschreibung abgefaßt werden. S. des Hrn. Cancellers Nachrichten des Königreichs Schweden, Erster Theil. S. 383.

vorigen Jahre legte H. B. seine Proben dem Collegio-Medico vor; nach einer Prüfung fiel der Schluß dahin aus: daß diese Rhabarber an der Güte und Stärke der ausländischen völlig gleichkomme. Dieses neue Schwedische Product wird nun hier öffentlich verkauft. —

VIII.

Neuester Zustand der Schwedischen Armee im Jahre 1782. *)

Die Schwedische Land-Armee bestehet aus National-Truppen, und aus erworbenen Truppen. Die ersten, welche den wahren Kern der Armee ausmachen, und an innerer Güte den besten Truppen in Europa gleich kommen, sind mit Officiers und allem Zubehör in die Provinzen des Landes vertheilet. Diese werden, vermöge der Convention König Carl des Xten, von dem Lande unterhalten, und zum alltäglichen Gebrauch mit Kleidern versehen. Die großen Mondirungsstücke, und was zum Gewehr gehöret, giebt ihnen der König; so wie sie auch in Kriegeszeiten, gleich den andern Truppen, von ihm Sold erhalten.

E 3

Diese

*) Wir haben von den meisten Europäischen Armeen seit einiger Zeit Listen erhalten; diese, von der Schwedischen Armee, ist mir von einem angesehenen Schwedischen Officier mitgetheilt worden. Sein Name, wenn ich ihn zu nennen die Erlaubniß hätte, würde Bürge für die Authenticité derselben seyn. In des Herrn Canzlers vortreflichen Nachrichten zur Kenntniß des Königreichs Schweden, Theil 1. S. 335, stehet zwar auch eine Liste, aber diese, welche wir hier mittheilen, ist die neueste, von jener verschieden, und noch genauer.

Hausen.

Diese Regimenter führen den Namen der Provinzjen, und nicht der Inhaber; und außer der Zeit der Revüe sind sie, wie die übrigen Bauern, Landleute und Arbeiter. Es würde sehr leicht, sowohl durch Staats- als Militairische Beobachtungen, zu beweisen seyn, daß diese Einrichtung für das Land sehr vortheilhaft, und überhaupt meisterhaft sey. Es irret sich also Herr Canzler, wenn er, in verschiedenen Stellen seines sonst vortreflichen Werks, diese Einrichtung nicht eben als vortheilhaft für den Staat betrachtet. Die geworbenen Regimenter stehen auf dem nemlichen Fuß, als in andern Europäischen Staaten. Sie sind in Garnisons verlegt. Selbige bringen freylich den Inhabern der Regimenter, Eskadrons und Compagnien größern Vortheil, als jene, nicht aber also dem König und dem Vaterlande. Denn erstere sind lauter geborne Landesfinder, welche um ein geringes Handgeld und mit Capitulation angenommen werden; die letztern sind von allen Nationen zusammen gebracht, und, mit einem Wort, angeworben worden:

National: Cavallerie.

A) Schwere Cavallerie.

- 1) Leib-Regiment, liegt in den Provinzien Upland, Südermannland, Westmannland, Nerissee und Skaraborg, in Wäster-Göschland, vertheilt. Die Anzahl der Köpfe ist 1505. Von den königlichen Haus-Truppen ist es das älteste Regiment, und hat zum Chef den Herzog Carl von Südermannland.
- 2) Die Adels-Fahne: Selbige wird von dem Adel allein unterhalten. Sie bestehet aus sechs Compagnien, in allem 395 Köpfe, und ist in ganz Schweden und Finnland vertheilet. Selbige gehet niemals
außer-

- außerhalb Landes zu Felde, kömmt in Friedenszeiten auch nicht zusammen, und hat zum Chef den General von der Cavallerie, Grafen Stackelberg.
- 3) Westgöthische Cavallerie: liegt in Wäster-Göthland, 1000 Pferde stark, und hat zum Chef den General-Lieutenant, Grafen von Bohlen.
- 4) Smäländische Cavallerie: liegt in der Provinz Småland, 1000 Pferde stark, Chef der General-Major, Graf von Horn.
- 5) Ostgöthische Cavallerie: liegt in Ostgöthland, stark 1000 Pferde, Chef der General-Major, Baron Cederhyelm.
- 6) Norderschonsches Regiment, in der Provinz Schonen, Anzahl, wie das vorhergehende, Chef der General Major von Platen.
- 7) Süderschonsches Regiment, in eben der Provinz, und von gleicher Anzahl, wie das vorhergehende.
- 8) Jämtlands Eskadron: 100 Mann stark, und gehöret zu einem Infanterie-Regiment gleiches Namens, von dem nachher geredet werden wird.

Summa der schweren Cavallerie 7000.

B) Dragoner.

- 1) Leib-Dragoner: liegen in Abo und Biörnesborg, in Finnland, 1000 Pferde, Chef der Oberste, Baron Leyonhylv.
- 2) Nyländische Dragoner: in Nyland und Taswastebus, in Finnland, 1000 Pferde, Chef der Oberste von Montgomery.

- 3) Carelische Dragoner: in der lands.Hauptmannschaft Carelien, in Finnland, 250 Pferde, Chef, der Oberste von Suhrmark.
- 4) Bohus-Lehn, Dragoner: 904 Pferde, liegen in der Gothenburgischen Landes-Hauptmannschaft, Chef, der Oberste von Transfeldt.

Summa 3154.

Total-Summa der National-Cavallerie 10,154.

Geworbene Cavallerie.

- 1) Husaren: 300 Pferde, sind in verschiedene kleine Städte in Schonen verlegt, Chef, der General-Lieutenant, Baron von Mörner.
- 2) Die leichten Dragoner: gehören, so wie das Leib-Regiment Ciraster und die Leib-Dragoner, zu den Haus-Truppen des Königs, und sind in verschiedene kleine Städte der Provinz Upland verlegt. Sie geben auch ein Commando nach Stockholm. Dieses formiret eine Leib-Wache, und begleitet bisweilen den König, wenn er ausfähret. Beym Aufenthalt des Königs auf den Lustschlössern giebt es allezeit die Wache. Die Anzahl ist 250 Pferde, und Chef der General-Major, Baron von Taube.

Geworbene Cavallerie 550 Pferde.

National-Infanterie 1782.

- 1) Das Regiment von Upland liegt in Upland, 1200 Mann stark, Chef der General-Lieutenant, Baron von Wreed.

2) Das

- 2) Das Regiment Staraborg, in Wäster. Götthland, 1200 Mann; Chef der Feld. Marschall, Baron von Schäffer.
- 3) Regiment Obo, in Finnland, 1025 Mann; Chef der Oberste, Baron von Gassfehr.
- 4) Regiment Södermannland, in der Provinz Södermannland, 1200 Mann; Chef, der Baron von Siegroth.
- 5) Regiment Kronoberg, liegt in der Provinz Småland, 1100 Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Strömsfeldt.
- 6) Regiment Byörneborg, liegt in Finnland, in Byörneborgs Lehn, 1025 Mann stark; Chef, Oberste, Baron von Otter.
- 7) Regiment Jönköping, liegt in der Jönköpingschen Landshauptmannschaft, 1100 Mann stark; Chef, General-Lieutenant, Baron Jöge von Mansreusel.
- 8) Regiment Dohland, liegt in Dohland, 1200 Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Duvall.
- 9) Regiment Västergötland, liegt eben daselbst, 1200 Mann stark; Chef, der Reichsfürst von Hefenstein.
- 10) Regiment Tavastehus, in dem südlichen Theile von Finnland, 1025 Mann stark; Chef, der General-Lieutenant, Graf Posse.
- 11) Regiment Helsingland, in Helsingland, 1200 Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Kaulbar.

- 12) Regiment **Elfsborg**, in Gothland in der Elfsborgischen Landshauptmannschaft, 1200 Mann stark; Chef, der Oberste, Graf von Hamilton.
- 13) Regiment **Wästergötland**, liegt eben daselbst, 1200 Mann stark; Chef, der General-Major, Graf von Posse.
- 14) **Kymmenegård**, Bataillon: liegt in Finnland, in der Landshauptmannschaft **Kymmenegård**, 128 Mann stark, gehöret zu der Eskadron Dragoner in Carelien, und hat eben denselben Chef.
- 15) Regiment **Sawolax**, liegt in der Landshauptmannschaft **Sawolax** in Finnland, 1038 Mann stark; Chef, der Oberste von Brunnow.
- 16) Regiment **Westmannland**, liegt in Westmannland, 1200 Mann stark; Chef, der Herzog Friedrich von Ostgöthland.
- 17) Regiment **Westerbotte**, liegt in Westerbotte, 1056 Mann stark; Chef, Oberste, Baron von Klingsporn.
- 18) Regiment **Calmar**, liegt in Småland, in der Calmarischen Landshauptmannschaft, 1200 Mann stark; Chef, General-Major von Schönströhm.
- 19) Regiment **Nyland**, in der Landshauptmannschaft gleiches Namens in Finnland, 1025 Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Arnefeldt.
- 20) Regiment **Nerike und Wärmeland**, liegt in den Landschaften ähnlichen Namens, 1674 Mann stark; Chef, der General-Lieutenant, Graf von Meyerfeldt.
- 21) Regiment **Oster-Bocte**, liegt in Finnland, in der Landshauptmannschaft **Oster-Bocten**, 1200 Mann

Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Löwenhaupt.

22) Regiment Jämteland, liegt in Jämteland, 1048 Mann stark; Chef, der Oberste, Baron von Wachtmeyster.

Sum. 24,417. 8

Geworbene Infanterie.

1) Des Königs Leib-Garde, Garnison Stockholm, 1800 Mann; Chef, der König.

2) Des Königs Regiment, 800 Mann stark; ein Bataillon liegt in Christianstadt, und ein Bataillon in Malmö; Chef, der General-Major von Gustavs Röld. *)

3) Der Königin Leib-Regiment, 1200 Mann; Garnison Strahlsund, giebt kleine Commandos nach Greifswalde und Wismar: Chef, der Oberste von Adelhylm.

4) Der verwittweten Königin Leib-Regiment, hat noch diesen Namen behalten, 1260 Mann; das erste Bataillon liegt in Stockholm zur Garnison, das zweyte in Helsingfors in Finnland.

5) Das Regiment Sprengporten, 800 Mann stark; Garnison Landscrona und Colmar: Chef, der General-Lieutenant, Baron von Sprengporten.

6) Das Regiment Psilanderhielm, 1200 Mann stark; Garnison Strahlsund; Chef, der General-Major

*) D. i. der in den Jahrbüchern Schwedens unsterbliche Capitain Sellichius.

Major Psilanderhielm. Dieses Regiment gtebt betaschirte Commandos nach Greifswalde und Wismar.

7) Das Regiment Salza, 800 Mann, Garnison Gothenburg; Chef, der General-Lieutenant, Graf von Salza.

8) Das Regiment von Flemming, 800 Mann; Chef, der Oberste von Flemming, Garnison Lozowa in Finnland.

9) Fußjäger, 400 Mann, gehören auch zu den Carelischen Dragonern, und liegen bisher in Finnland zerstreut.

Summa 9,060.

Artillerie, Garnison Stockholm, wie auch Commandos in verschiedenen Städten und Festungen, und 200 Mann in Strahlsund, 2957 Mann; Chef, der General-Major von Sinclair.

Recapitulation.

National-Cavallerie	—	10,154	Mann.
Geworbene	—	550	—
		Summa	10,704 —
National-Infanterie	—	24,417	—
Geworbene	—	9,060	—
Artillerie	—	2,957	—
		Summa	36,434 —

Total Summa 47,138 Mann *)

Unter

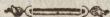
*) Herr Cantler gab sie an, a. a. O. 39,000 Mann; ihm folgte Herr Toxen in seiner Einleitung zur Staatskunde, S. 673. Die Liste beyhm Achenwall, in seiner bekannten Statistik, ist nicht mehr von Gebrauch: Auf diese hier mitgetheilte Liste kan man sich verlassen.

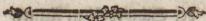
Unter dieser Anzahl sind bey jedem Regiment die Officiers nicht mit in Rechnung gebracht. Jedes Regiment hat: 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors; bey jeder Compagnie einen Compagnie-Chef, (bey den Staats-Compagnien einen Staats-Capitain oder Rittmeister) einen Lieutenant, Fähnrich und zwey Adjudanten. Ferner sind in dieser Liste die königlichen Trabanten, (Garde du Corps Cavallerie) nicht aufgeführt. Selbige bestehen aus 100 Mann, sind lauter Edelleute, und Lieutenants und Cornets in der Armee. Ihre Garnison ist Stockholm. Sie sind in 4 Compagnien oder Eskadrons eingetheilet, jede zu 25 Mann, und der König ist Chef. Die vier Eskadron-Chefs rangiren mit den Obersten der Armee, wenn sie nicht andere Stellen bey der Armee haben. Ein Eskadron hat immer die Wache bey des Königs Person, und begleitet ihn auf Reisen: eben also haben sie die Wache in den Zimmern der königlichen Kinder. Die jetzigen Eskadron-Chefs der königlichen Trabanten sind:

- 1) Graf Adam Ludwig Löwenhaupt.
- 2) Generallieutenant Baron Nörner.
- 3) Generalmajor Graf Eckblad.
- 4) Graf Brahe. *)

Den gegenwärtigen See-Staat kann man mit Gewißheit 15,200 Mann angeben. Er befindet sich vorzüglich in Carlscrona und in andern Häfen des Reichs.

*) Der jüngste Sohn des verunglückten Grafens Brahe.





Liste der Schwedischen Generalität bey dem Land- und See-Staat, so wie selbige am Ende des Jahres 1782, nach dem Avancement, bey der Geburt des Herzogs von Småland, ist verfertiget worden *).

Land-Armee.

A. Feldmarschälle.

- 1) Der Fürst Friedrich Wilhelm von Hessenstein, Statthalter von Pommern, Schwedischen Antheils.
- 2) Freyherr, Peter Scheffer, Groß-Creuz vom Schwerd-Orden.

B. Generale der Cavallerie und Infanterie.

- 1) Graf von Stackelberg, Groß-Creuz vom Schwerd-Orden.
- 2) Graf von Horn, in der Armee ohne Regiment, Groß-Creuz vom Schwerd-Orden, Ritter vom Seraphinen- und Commandeur aller königlichen Orden.
- 3) Freyherr von Wreod, Groß-Creuz des Schwerd-Ordens.

C. Genez

*) Aus eben der sichern Quelle, und ganz authentisch.

C. General-Lieutenants der Cavallerie und
Infanterie.

- 1) Freyherr von Wolfredt, Groß-Creuz des
Schwert-Ordens, ohne Regiment von der Armee.
- 2) Freyherr von Sprengporten, Groß-Creuz des
Schwert-Ordens.
- 3) Freyherr Söge von Manteufel, Groß-Creuz des
Schwert-Ordens.
- 4) Freyherr von Blixen, Commandeur vom Schwert-
Orden, ohne Regiment in der Armee.
- 5) Graf von Posse, Ritter vom Seraphinen- und
Commandeur aller königlichen Orden, General-
Statthalter von Finnland.
- 6) Freyherr von Mörner, Groß-Creuz des Schwert-
Ordens.
- 7) Graf von Sparre, Groß-Creuz des Schwert-
Ordens.
- 8) Freyherr Zierta, Groß-Creuz des Schwert-
Ordens.
- 9) Graf von Meyerfeld, Groß-Creuz des Schwert-
Ordens.
- 10) Freyherr von Siegroth, Groß-Creuz des
Schwert-Ordens.
- 11) Freyherr Armsfeld, Commandeur des Schwert-
Ordens.
- 12) Von Arbin, General-Quartiermeister, Chef
über die Ingenieurs und Ritter des Schwert-Ordens.
- 13) Von Winklerfeld, Ritter vom Schwert-Orden.
- 14) Graf von Bohlen, Commandeur des Schwert-
Ordens.

D. Gene-

80 IX. Liste der Schwed. Generalität.

D. General-Majors von der Cavallerie und Infanterie.

- 1) Von Lindsfeld, in der Armee, er stehet als Oberstlieutenant bey dem Regiment Nerike und Wermland, Ritter vom Schwerd-Orden.
- 2) Von Psilanderhielm, Ritter des Schwerd-Ordens.
- 3) Von Platen, Commandeur des Schwerd-Ordens.
- 4) Graf von Salza, Groß-Creuz vom Schwerd-Orden.
- 5) Von Trolle, General-Major der Armee, stehet als Chef bey der Marine, Groß-Creuz des Schwerd-Ordens.
- 6) Von Zermanson, General-Major der Armee, Ritter des Schwerd-Ordens.
- 7) Von Gustavs-Röld, Ritter des Schwerd-Ordens.
- 8) Von Sinclair, erster General-Adjutant des Königs, Commandeur des Schwerd-Ordens.
- 9) Von Cederhyelm, Commandeur des Schwerd-Ordens.
- 10) Freyherr von Kaulbar, Commandeur des Schwerd-Ordens.
- 11) Freyherr von Schönström, Ritter des Schwerd-Ordens.
- 12) Von Benner, General-Major der Armee, Ritter des Schwerd-Ordens.
- 13) Graf von Posse, der jüngere, Commandeur des Schwerd-Ordens.
- 14) Graf von Horn, der jüngere, Commandeur vom Schwerd-Orden.

15) Graf

- 15) Graf Ekeblad, Capitain - Lieutenant bey den
Trabanten, Commandeur vom Schwert - Orden.
16) Von Aminoff, Commandeur des Schwert -
Ordens.
17) Freiherr von Taube, Groß - Kreuz des Schwert -
Ordens.
18) Von Pollet, General - Major der Armee und
Commandeur in Stralsund, Ritter des Schwert -
Ordens *).

Recapitulation.

A. Feldmarschälle	—	—	2
B. Generale der Cavallerie und Infanterie	—	—	3
C. General - Lieutenants der Cavallerie und In- fanterie	—	—	14
D. General - Majors der Cavallerie und Infanterie	—	—	18
E. Obersten bey der Cavallerie und Infanterie	—	—	52

Admiralität.

Groß - Admiral, Se. Königl. Hoheit Carl, Her-
zog von Südermannland.

General - Admiral, (hat Feldmarschalls - Rang) von
Trolle.

Admiral und Ober - Commendant in Lands-
crona, Graf von Wrangel, Groß - Kreuz des
Schwert - Ordens.

Vice-

*) Die Brüder des Königes sind in der Armee nur Ober-
sten ihrer Regimenter, und thun im Lager und bey der
Revue diejenigen Dienste, welche Ihnen der König be-
sonders aufträgt.

Vice-Admirale.

Jägerskiöld, Commandant in Carlscrona, Ritter des Schwerd-Ordens.

Von Tersmeden, Commandeur vom Schwerd-Orden.

Contre-Admirale.

Von Schönström, Chef der Eskadre in Gothenburg, Ritter des Schwerd-Ordens.

Von Grubbe, Commandeur vom Schwerd-Orden.

Von Lillenancker, Ritter des Schwerd-Ordens.

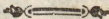
Freyherr von Strömfeld, Ritter des Schwerd-Ordens.

Königlicher General-Adjutant von der Marine, der Admiral von Nordenanker.

Obersten, II.

Recapitulation.

Groß-Admiral	—	—	I
General-Admiral	—	—	I
Admiral	—	—	I
Vice-Admirale	—	—	2
Contre-Admirale	—	—	4
General-Adjutant	—	—	I
Obersten	—	—	II



Brief aus Stockholm,

vom 2. Februar 1783.

Ich übersende hier in der Beylage eine Beschreibung von jener Erfindung, nach welcher der vortreffliche General Elliot auf einmal die berühmten schwimmenden Batterien der Spanier vor Gibraltar hat zerstören können; ich füge noch einige Umstände bey, welche die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Beschreibung ausser allen Zweifel setzen. Selbige schreibt sich von dem schwedischen Oberst-Lieutenant von C * * her, welcher einige Zeit in Gibraltar unter dem General Elliot gedienet, und sein ganzes Vertrauen besaß. Der General führte ihn öfters in seinen Magazinen herum; bey demjenigen aber, welches vor allen andern wohl verwahret war, giengen sie immer vorbey. Dieser Umstand reizte die Neugierde des Oberst-Lieutenants, und er fragte einstens den General, was in selbigem verwahret sey? Dieser erwiederte: er wolle es ihm wohl als einem Freunde zeigen, verlange aber sein Ehrenwort, Niemanden von dem, was er sehen würde, bis nach gemachtem Gebrauch, das geringste zu entdecken. Hierauf führte ihn der General in ein großes Magazin von solchen Vorrichtungen, deren Beschreibung in der Beylage erfolgt, und fügte bey: da es wahrscheinlich, daß er auf eine ganz ungewöhnliche Art, die man nicht vorher sehen könne, angegriffen werden würde; so sey vielleicht diese Erfindung noch die einzige, um allen zu leistenden Widerstand thätig und mit Nachdruck zu vollziehen. — Sein Versprechen hat der Oberst-Lieutenant, wie man leicht erwarten konnte, genau erfüllet, und allererst nach seiner Zurückkunft in Schweden (da die schwimmenden Batterien längst zerstöret, und die ganze Scene vorüber war) diese Entdeckung einigen vertrauten Freunden mitgetheilet.



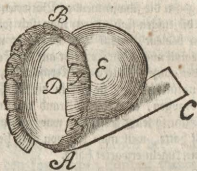
Erfindung des General Elliot, nach welcher derselbe die schwimmenden Batterien der Spanier vor Gibraltar, am 13^{ten} und 14^{ten} September 1782, auf einmal zerstöhret hat, mit einem Riß. *)

Es ist bekannt, daß man Canonen mit keinen feurigen Kugeln beladen kan, ohne sie vorne erhaben zu stellen, weil die Kugel schwer zu behandeln ist, und wieder herausfallen kan. Außerdem hat man mehrentheils lauter Sechspfünder, höchstens Zwölfpfünder, zu diesen Kugeln gebraucht. Wenn eine Canone vorne erhaben stehet, und ich solche nicht richten kan; so erfolgt ein Bogen und unsicherer Schuß. Der General Elliot, welcher für jeden der heftigsten Angriffe gedeckt seyn wollte, fand ferner sechs- und zwölfpfündige Feuerkugeln unzureichend. Er wünschte vielmehr einige Lagen von 24 bis 26pfünder zu geben. Es entstand also die Frage: Wie ist es möglich, einen Kernschuß mit so schweren Stücken zu geben, ohne die Canone zu erheben, sondern selbige vielmehr wie eine Gunte auf das Ziel zu richten, und doch die Feuerkugel in selbiger zu erhalten? War er mit diesem Versuch glücklich, so konte ihm nichts widerstehen.

*) Dieser Riß war auf einem kleinen Papier beygelegt; mein werthgeschätzter Herr Colloge, der verdienstvolle Professor der Mathematik und Naturlehre, Mönnich, hat die Güte gehabt, ihn abzuzeichnen.

XI. Erfindung des General Elliot 2c. 85

derstehen. Die Ausführung dieser Erfindung zeigt der beystehende Riß:



A C wird gegen B A unten so weit zusammengebogen, bis beyde gegen einander einen rechten Winkel formiren. Alle X werden auswerts nach der Seite C zugebogen. Die ganze Borrichtung wird aus dünnem Eisenblech verfertigt, und die X sind so viele Springfedern, welche dadurch entstanden, daß man das Blech aufgespaltet hat. Wenn die Canone soll geladen werden, legt man diese Borrichtung auf die Schauffel, die Seite C D auswendig nach mir zu, die Kugel E aber auf A C, die sich denn zwischen A C und B A stüßt. Wenn ich nun die Kugel hereinschiebe, so geben die Federn X nach. So bald aber die Borrichtung mit der Kugel an ihrem Ort liegt, und ich die Schauffel wieder herausgezogen, alsdenn breiten sich die Federn X, vermöge ihrer Elasticität, so weit aus, als sie können. Nun mag ich die Canone hinrichten, wo ich will, so kan die Kugel nicht herausfallen. Wenn der Schuß alsdenn wirklich losgeht, so zerschmettert die Kugel die ganze

86 XI. Erfindung des General Elliot ꝛc.

Vorrichtung in tausend Stücken, und gehet ihren Gang. Auf solche Weise war der General Elliot im Stande, Feuerkugeln von eben derselben oder noch von größerer Schwere gegen die schwimmenden Batterien zu gebrauchen, als diejenigen sind, deren man sich sonst bey Belagerungen bedient, wenn Bresche gelegt werden soll. Und da sie nun auch mehr senkrecht auf die Seitenwände, und mit der ganzen Stärke des Kernschusses, austrafen: so war es natürlich, daß sie tief in die Masse der Batterien eindrangen, und einen Brand von innen erregten, der nicht so leicht zu löschen war, als man sich geschmeichelt hatte, weil man nur von oben herabfallende leichte Feuerkugeln erwartet hatte.

XII.

Schicksale der Juden in der Schwedischen Monarchie, seit den 27. May 1782.

Es ist bekannt, daß die jüdische Nation seit einigen Jahren in verschiedenen Ländern, vorzüglich in den Kaiserl. Königl.ichen, größere Begünstigungen der bürgerlichen Freiheit erhalten, als jemals. Die öffentlichen Blätter und Monatschriften haben uns selbige gemeldet und angepriesen; der gelehrte Herr Kriegs Rath Dahm in Berlin aber hat in einer besondern Schrift die Vortheile *), welche diese Begünstigungen für den Staat nach sich ziehen, mit vielem Scharfsinn geschildert. Auch Gustav der Dritte hat der jüdischen Nation in seinen Staaten Freiheiten bewilliget, welche aber so, wie mehrere Einrichtungen dieses vortreflichen Königs

*) Ueber die bürgerliche Verfassung der Juden, Berlin und Stettin, 1781. 8.

Königes, in Deutschland ganz unbekannt geblieben sind. Diese königliche schwedische Verordnung ist nicht allein den besondern Verhältnissen dieser Monarchie sehr angemessen; sondern sie scheint uns auch auf eine sehr glückliche Art die wahre Mittelstraße zwischen den Rechten und Freiheiten christlicher und jüdischer Bürger zu treffen. Auch aus diesem Gesichtspunkte verdient sie die Aufmerksamkeit eines jeden Politikers. Wir theilen selbige zuerst mit:

Er. Königlichen Majestät von Schweden
Duldungs-Edict, zum Besten der Juden, die
sich in den königlichen Landen niederlassen
wollen.

Wir Gustav der Dritte, von Gottes Gnaden der
Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. thuen
hiermit kund und zu wissen:

§. 1.

Ein jeder fremder Jude soll sogleich, oder spätestens binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft im Reiche, sich bey dem Befehlshaber desjenigen Ortes, wo er zuerst anlanget, melden, und demselben seinen Paß abliefern, wie auch die Anzeige und Beweise von seinen Geschäften und Absichten. Diese Beweise müssen von den Juden-Ältesten desjenigen Orts, wo sein letzter Aufenthalt gewesen, ausgefertigt, und von dem Magistrat des Orts bestätigt seyn. Kommt ein Jude in das Reich ohne Paß und eben genannte Zeugnisse, oder mit solchen, die nicht als zuverlässig befunden werden, oder auch nicht zum Vortheil des Juden lauten, so haben die königl. Befehlshaber des Orts das Recht, ihn

sogleich wieder des Landes zu verweisen. Ist aber der Jude mit gehörigen Beweisen versehen, so wird er alsbald von dem Befehlshaber mit einem Pässe nach den drey für die jüdische Nation privilegirten Städten, die die wir nachher nennen werden, versehen. Unter diesen drey Städten kan sich der Jude eine wählen, welche er will. Uebrigens soll in dem Pässe ausdrücklich bemerkt seyn, daß der Inhaber desselben, während seiner Reise, weder in den Städten, noch auch auf dem Lande, irgend einen Handel treiben darf.

§. 2.

Nach der Ankunft des Juden in der privilegirten Stadt muß er nach verflossenen 6 Wochen sich bey dem Magistrat melden, ob er sich daselbst niederlassen, oder aus dem Reiche wieder entfernen will. In dem ersten Fall wird §. 8. dieser Verordnung bestimmt, wie sich der Jude weiter zu verhalten habe, um einen Schußbrief zu erlangen, damit er als ein angefessener Mann seine Handlung treiben könne. Will er aber nach einer andern privilegirten Stadt, oder gar ausser Landes sich begeben: so wird er von der Obrigkeit mit dem gehörigen Reisepaß versehen, worinnen ihm jedoch aller Handel auf seiner Reise verboten wird. Während der Zeit der sechs Wochen, und überhaupt, bis er seinen Schußbrief erhalten, wird ihm aller Handel, und zwar bey 50 Rthlr. Species Strafe verboten.

§. 3.

Gleichermaßen müssen diejenigen Juden, welche vor Bekanntmachung dieser Verordnung in das Land kommen, aber noch nicht mit dem gehörigen Schußbrief versehen sind, sich in Stockholm bey dem Reichs-Rath und Ober-Statthalter, in den übrigen Orten
aber

aber bey dem nächsten Lands-Hauptmann melden, und die erforderlichen Beweise beybringen: Dieses soll binnen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung geschehen, worauf die §. 2. festgesetzten Vorschriften bey den fremden Juden, auch in Ansehung ihrer, statt finden sollen.

§. 4.

Jeder Obrigkeit wird ausdrücklich aufgegeben, ein wachsames Auge zu haben, daß kein fremder Jude, der nicht mit den gehörigen Zeugnissen versehen ist, sich in das Reich, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle, hereinschleiche.

§. 5.

In folgenden drey für die jüdische Nation privilegirten Städten, als Stockholm, Gothenburg und Norrköping, sey es der Judenschaft erlaubt, allen für sie gehörigen Handel, sowohl im Großen als Kleinen zu treiben, doch den letztern nicht anders, als in offenen Buden, aber nicht mit Herumlafen in den Häusern und auf den Straßen.

§. 6.

Die Juden, so im Großen handeln, haben das Recht, Fabriken anzulegen, an Schiffsarbeiten und Bauten, wie auch an Handlung. Societäten Antheil zu nehmen, insonderheit den Handel mit Wecheln, Actien und andern öffentlichen Papieren zu treiben; so wie es ihnen auch unverbotten bleibt, Lieferungen zu unternehmen. Bey allen diesen Geschäften sollen sie, so lange sich selbige rechtschaffen und zur allgemeinen Zufriedenheit aufführen, mit einheimischen Großhändlern gleiche Privilegia genießen.

§ 7.

Ein jeder Jude kan sich übrigens mit der Malerey, graviren, Perfschaftstechen, schleifen der Diamante und Edelsteine, Verfertigung optischer Gläser, mathematischer und mechanischer Instrumente, zeichnen, nähen, Lack verfertigen, Federn und Kork schneiden und dergleichen Arbeiten, die nicht zu einem Handwerk gehören, beschäftigen und ernähren, so wie er nur immer will.

§ 8.

Will nun ein Jude sich auf die §. 2. vorgeschriebene Art in einer der für die jüdische Nation privilegirten drey Städte niederlassen: so muß er ferner dem Magistrat ein reines Capital von 2000 Species Thalern, entweder baar, oder in gültigen Wechseln nachweisen. Wenn dieses von dem Magistrat gehörig und ohne Anstand untersucht worden, so soll der Magistrat binnen 14 Tagen, nach geschעהner Ansuchung, und bey großer Verantwortung nicht später, dem Juden einen Schußbrief ausfertigen, in welchem man ihm erlaubt, sich als einer der Angeseffenen in einer der Städte niederzulassen.

§ 9.

Wenn aber die im Lande gebohrne oder erzogene Juden oder Juden Söhne einen Schußbrief verlangen sollten: so soll der Magistrat seine, von den Juden-Ältesten zu erhaltende, Beweise annehmen, deren Zuverlässigkeit untersuchen, und wenn nichts dabey zu erinnern ist, ihm, nach §. 8., den Schußbrief ausfertigen, wenn er ein reines Capital von 1000 Rthlr. Species nachweisen kan.

§ 10.

Der Rabbiner, welcher mit dem Beyfall des R. Commerz. Collegii zu der Synagoge berufen wird, soll
von

von der Schuldigkeit, ein Capital mit in das Land zu bringen, befreiet seyn.

§. 11.

Ehe der Jude seinen Schugbrief erhält, soll er bey der Stadt. Cassé ein für allemal, er handle nun im Großen oder im Kleinen, 100 Rthlr. Species erlegen; für die übrigen §. 7. aber genannten Handthierungen nur 50 Rthlr. Species: übrigens muß derselbe ebenfalls alle diejenigen Auflagen erlegen, welche die Bürger der Stadt entrichten, und, zur Sicherheit derselben, wenigstens eine sechsjährige Caution machen; ehe und bevor dieses nicht geschehen, kan ihm der Schugbrief nicht gegeben werden.

§. 12.

Aller Kleinhandel mit Victualien, Wein, Brandwein, Bier und Medicin wird den Juden ausdrücklich verboten.

§. 13.

Auch soll ihnen nicht erlaubt seyn, öffentliche Jahrmärkte, auffer in den Städten, wo sie sich niedergelassen, zu besuchen.

§. 14.

Eben also wird ihnen bey derjenigen Strafe, die in folgenden §. festgesetzt worden, verboten, Handwerker zu treiben: Wollen Judenkinder selbige erlernen, so muß es bey Christen geschehen, doch sollen sie niemals eigne Werkstätte errichten können.

§. 15.

Schlachten, Brauen, Brodbacken und den Weinhandel im Kleinen treiben, ist zwar den Juden, zu ihren eignen und zu den Bedürfnissen ihrer Glaubensgenossen, erlaubt;

erlaubt; keinesweges aber für andere, die keine Juden sind. Handelt einer darwider, so giebt er das erstemal zehn, das zweytemal zwanzig Thaler Species Strafe, und zum drittenmale ist er seiner Nahrung und Schußbriefes verlustig.

§. 16.

Bei eben dieser Strafe wird ihnen verboten, sich mit der Läuterung des Goldes und Silbers abzugeben.

§. 17.

Wenn ein Jude Geld verfälscht, so wird er nach den Gesetzen gestraft: und hat er das Leben nicht verwirkt, so wird er doch alsbald aus dem Lande verwiesen.

§. 18.

Um sowohl den Juden ihre Religions-Übung zu erleichtern, als auch, damit sie sich unter einander im Handel hülfliche Hand leisten können: sollen in oben genannten drey privilegirten Städten für sie bequeme Gegenden ausgesucht werden, wo sie in eignen Häusern oder zur Miethe wohnen, ihre Fabriken anlegen, und offene Gewölber haben können. Hierbey ist den Juden, die im Großen handeln, erlaubt, eigne Magazine, in welcher Gegend der Stadt sie wollen, zu unterhalten. Eben also kan jeder Jude, der das Vermögen hat, sich, in welcher Gegend der Stadt er will, ein Haus kaufen, um hier zu wohnen und seine Nahrung zu treiben.

§. 19.

Auf dem Lande soll kein Jude herumreisen, Handel oder Handwerk zu treiben, bey 50 Rthlr. Species Strafe: wer dabey betroffen wird, soll sogleich, unter sicherer Verwahrung, nach dem Orte, wo er ansässig, gebracht

gebracht werden. Für einen Judendiener oder Judensohn bezahlet der angefessene Jude, dem er angehört, diese Strafe, so wie die Reise- und andere Unkosten: hat der Schuß-Jude selbst das Gesetz übertreten, so bezahlet er ähnliche Strafe; und kan derselbe sie nicht herbeschaffen, so wird sie von den übrigen Schuß-Juden des Orts bengetrieben.

§. 21.

Nach der Handlungs- und Nahrungsfreiheit, welche den Juden vergönnet wird, sollen sie von der Obrigkeit des Orts zu jährlichen Abgaben taxiret werden. Ein jeder Hausvater muß für die Abgaben derer, die in seinen Diensten sind, stehen; hierunter sollen aber blos die gerechnet werden, welche er beständig in seinem Dienst und Handel gebraucht, und die mit ihm in einem Hause wohnen. Um aber allen Mißverständnissen und Unordnungen vorzubeugen, wird den Magistraten der drey für die Juden privilegirten Städte anbefohlen, an ihre Obrigkeit jährlich, nach aufgenommener Seelenliste des ganzen Landes, eine genaue Tabelle über den jüdischen Handel und über die Abgaben einzugeben. Die Aussage der Juden wird hierauf von derselben Obrigkeit gefordert, und mit dieser Liste verglichen. Alsdenn wird festgesetzt, wie viel die ganze Judenschaft entrichten soll. Diese Summe repartiret nachher die Judenschaft unter sich, übergiebt davon die Liste der Obrigkeit, und der Magistrat bleibt nachher für die wirkliche Entrichtung der Abgaben verpflichtet.

§. 22.

Es ist den Juden erlaubt, in den drey privilegirten Städten eine Synagoge zu unterhalten, und dabey einen Rabbiner nebst den übrigen Bedienten anzusetzen.

zusehen. Sie können auch den Vorstehern der Synagoge einen Titel und Rang geben, welchen sie wollen.

§. 23.

Die Juden können sich blos mit ihren Glaubensgenossen, nicht aber mit andern Religionsverwandten, verehlichen. Ein Ehepaar muß vorher 6 Rthlr. Species entrichten, und, ehe die Ehe vollzogen wird, dem Magistrat die Quittung über diese Summe zeigen. Dafür sind die Juden von der Werbeverordnung freigesprochen und ausgenommen.

§. 24.

Keiner von den Juden, welche seit Bekanntmachung dieser Verordnung in das Land kommen, noch auch diejenigen, welche bereits in dem Lande gewohnet, haben die Freiheit, einen schwedischen Unterthan in ihren Dienst zu nehmen: dargegen sie von ihren eigenen Leuten oder von andern Nationen so viele Bedienten halten mögen, als sie nur wollen, jedoch unter der Bedingung, daß der Hausvater für seine Untergebenen, in Ansehung der Uebertretung dieses Gesetzes, verpflichtet ist.

§. 25.

Es sey den Juden nicht erlaubt, an Sonn- und Festtagen ihre Gewölber zum Handel zu öffnen, oder auch andere Beschäftigungen vorzunehmen, die den Christen zum Aergerniß gereichen können, und dieses bey Strafe, welche das Gesetz wider die Entheiligung des Sabbats verordnet. Auch soll kein Jude seinen Untergebenen von einer andern christlichen Nation verhindern, dem Gottesdienst seiner Religion beizuwohnen, noch auch ihm an Sonn- und Festtagen andere Arbeiten auflegen, als die, welche schwedische Dienstbothen an diesen Tagen zu verrichten pflegen.

§. 26.

§. 26.

Wenn ein Jude stirbt, muß solches bey der Poli-
zen-Obrigkelt der Stadt gemeldet werden, ehe die Leiche
hinausgeföhret wird: Es soll auch den Juden in jeder
von den drey benannten Städten ein besonderer Platz
zum Kirchhof angezeigt werden, den sie sich aber selbst
zum Gebrauch einrichten mögen.

§. 27.

Ueber des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen
muß von den Juden-Aeltesten ein genaues Verzeichniß
gemacht werden, und muß solches, bey 10 Rthlr. Spe-
cies Strafe, in Stockholm an das Pupillen-Colle-
gium, und in Gothenburg und Norrköping an
den dortigen Magistrat abgeliefert werden, wobey man
die gewöhnlichen Procente entrichtet.

§. 28.

Die Judenschaft kan selbst die Vormünder ernē-
nen, welche über des Verstorbenen Vermögen und des-
sen unmündige Kinder, während ihrer Unmündigkeit,
die Aufsicht haben, doch müssen diese Vormünder dem
Magistrat namentlich angezeigt werden.

§. 29.

Ueber die Ehen, so wie über die Geböhren und
Verstorbenen, sollen die Juden-Aeltesten zwey Tabel-
len halten, und jährlich an den Magistrat abliefern,
und zwar nach einem Formular, das ihnen das Com-
merz-Collegium hierzu geben wird. Die eine Tabelle
bleibt im Archiv der Stadt, die andere bekömmt das
Commerz-Collegium.

§. 30.

Alle Erbschafts-Streitigkeiten der Juden sollen
bey ihren eignen Gerichten, und bey keinen andern, abge-
than werden.

§. 31.

§. 31.

Entstehet eine Streitigkeit zwischen einem Christen und Juden, und man kan ohne End die Wahrheit nicht herausbringen, so soll der Jude, nachdem die gehörige Prüfung vom Richter vorangegangen, den Eyd in der Synagoge, bey Anwesenheit des Richters, nach dem jüdischen Formular, ablegen. Wird er auf einem falschen Eyd betroffen, es sey gegen einen Christen oder gegen einen andern Juden, so soll er, auffer der Strafe, welche das Gesetz dem Meineyd zuerkennet, auch des Landes verwiesen werden.

§. 32.

Da die Juden alle die öffentliche Sicherheit und Schutz, wie die übrigen schwedischen Unterthanen haben: so ist es auch ihre Pflicht, in allen Stücken den schwedischen Gesetzen, der Regierungsform und dieser Verordnung Gehorsam zu leisten, und wird ihnen nochmals auf das allerstrengste befohlen, der christlichen Gemeine, weder in Worten noch auch in der That, im geringsten zu nahe zu treten.

§. 33.

Auf den Fall, wenn ein Jude, der entweder großes Vermögen besitzt, oder irgend eine Absicht hätte, die dem Lande ausserordentlich nützlich wäre, oder gar den Grund zu neuen Einrichtungen im Handel legen wollte; so kan er seine Projecte und Verlangen dem königlichen Handels-Collegium *) zur Beurtheilung überreichen.

*) Das königliche Commers- oder Handlungs-Collegium in Stockholm, von welchem in dieser Verordnung oft die Rede ist, bestehet aus einem Präsidenten, sechs Råthen und zehn Verrisern. Es hat die Beförderung der Handlungs-Manufactur; und Zoll-Verfassung unter sich. Man sehe die Regierungs-Form vom 19ten August 1772. §. 27.

reichen. Diesem stehet frei, einen solchen Juden Sr. Königl. Majestät besonders zu empfehlen, um ihm besondere Vortheile und Gerechtsame auffer denen zu verschaffen, welche in dieser Verordnung für die Judenschaft insgemein sind festgesetzt worden.

Stockholm, am 27sten May 1782.

Auf Allerhöchsten Sr. Königl. Majestät
Special-Befehl.

Gustav Eelsing.

XIII.

König Friedrichs des Zwenten von Preussen wohlthätige Vorsorge für seine Länder, insbesondere für die Neumark, im Jahre

1782.

Schon im Jahre 1779. entschloß sich König Friedrich der Zweyte von Preußen, aufmerksam auf das Wohl des Staats, und für dessen Bevölkerung unermüdet bedacht, dem Mangel des letztern, durch Ansetzung neuer Bädner-Familien, sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, abzuhefeln. Da besonders die Neumark deren mehr, als eine Provinz, bedurfte, so wurde der Königl. Cammer zu Cüstrin aufgegeben, deshalb Vorschläge zu thun. Auf den von der Königl. Cammer darauf eingereichten Plan bewil-

98 XIII. König Friedrich des Zwenten

ligte der König im Jahre 1782 zu gedachten Büdnerns
Etablissemments die Summe von: 70,000 Rthlr.

Und zwar:

a) Zum Etablissemment bey adelichen Gütern, den Cottbusischen Kreis ausgenommen, — —	16,650 Rthlr.
b) Bey den königl. Aemtern —	7,039 —
c) Zur Bewallung der Warthe —	16,311 —
	<hr/>
	Summa 40,000 Rthlr.

Ferner zu Etablissemments im Cottbusischen
Kreise, und zwar:

a) Bey adelichen Gütern, —	11,250 Rthlr.
b) In und bey der Stadt Cottbus, —	18,750 —
	<hr/>
	Summa 30,000 Rthlr.

Bey Einrichtung dieser Büdner - Etablissemments
sind folgende Grundsätze angenommen worden:

Ein doppeltes Büdner - Haus muß also erbauet
werden: 2 Gebäude mit Stroh- oder Rohrdach 43 Fuß
lang, 24 Fuß tief, einmal verringelt, mit doppelt ste-
hendem verschwellten Dachstuhl, mit massiven Echor-
stein; worinnen 2 Fluren mit kleinen Küchen, 2 Stü-
ben, 2 Kammern und 2 kleine Ställe zu einer Kuh.
Diese Häuser kosten, mit Einschluß des Bauholzes,
300 Rthlr. Die Büdner müssen, wo mehrere ange-
setzt werden, $\frac{1}{3}$ tel Einländer, $\frac{1}{3}$ tel Ausländer und $\frac{1}{3}$ tel
Invaliden, welche letztern die Guthsbesitzer zu erwäh-
len berechtiget sind, seyn. Wo aber nur einer oder
zwey anzusehen, müssen sie aus Ausländern bestehen.
Einer jeden Familie muß ein Morgen Gartenland, und

so viel Wiesewachs, als zur Ausfütterung einer Kuh erforderlich ist, gegeben werden. Bey diesen Etablissements der Büdner hat der Monarch insonderheit folgende Absicht: daß dadurch mehrere Arbeiter für Tagelohn vorhanden sind; daß die Invaliden untergebracht werden, und endlich, daß bey entstehendem Kriege, wenn die Knechte auf dem platten Lande ausgehoben werden, es nicht an Leuten fehle, die zur Bearbeitung des Landes erforderlich sind. Diese Etablissements sind in der Neumark also vertheilet:

I. Bey adelichen Gütern.

a) Im Dramburgischen Kreise		
34 Familien	—	5100 Rthlr.
b) Im Friedebergischen Kreise		
9 Familien	—	1350 —
c) Im Königsbergischen Kreise		
8 Familien	—	1200 —
d) Im Schivelbeinischen Kreise		
12 Familien	—	1800 —
e) Im Soldinischen Kreise 2 Familien	—	300 —
f) Im Sternbergischen Kreise		
34 Familien	—	5100 —
g) Im Züllichauer Kreise 2 Familien	—	300 —
h) Im Krossenschen Kreise 10 Familien	—	1500 —

II. Bey den königlichen Nemtern in eben diesen Kreisen 45 Familien

6750 —

III. Im Cottbusischen Kreise bey adelichen Gütern 75 Familien

11,250 —

Latus 34,650 Rthlr.

100 XIV. Aufhebung der Lebensstrafe,

	Transport	34,650	Rthlr.
IV. Bey der Stadt Cottbus	125		
Familien,	—	18,750	—
V. Zu einem Etablissement in Neu-			
damm,	—	582	—
VI. Zur Bewallung der Warthe,		15,729	—
VII. Aufferordentliche Ausgaben		289	—
	Summa	70,000	Rthlr.

Solche und andere wohlthätige Handlungen übt König Friedrich der Zweyte in der Stille aus, ohne daß das Publikum hiervon in öffentlichen Blättern und Schriften unterrichtet wird. Welcher Patriot muß hierbey nicht denken: Gott erhalte und segne so eisen König und Landesvater!

XIV. a)

Aufhebung der Lebensstrafe, in der schwedischen Monarchie, bey Diebstählen. 1782.

Durch eine Cabinets-Ordre König Gustav des Dritten, vom 25sten Januar 1782. ist festgesetzt worden: es soll die in den Gesetzen anbefohlene Lebensstrafe wider einem zum dritten mal mit Einbruch ausgeübten Diebstahl, es sey nun viel oder wenig entwendet, sofort aufhören; und dargegen bey solchen Fällen Festungs- Arbeit und körperliche Strafe zuerkannt werden. Da ferner ein Dieb, der zum dritten mal bey dem Einbruch betroffen wird, aller Besserung unfähig scheint, und in dieser Betrachtung das Recht und die Freiheit, sich unter andern Mitbürgern aufzuhalten, ver-

verwirkt hat: so soll ein solcher Dieb auf Zeitlebens mit Festungs-Arbeit bestraft werden *).

XIV. b)

Anekdote von König Gustav dem Dritten
von Schweden.

Der König machte vor einigen Jahren einen jungen Grafen v. W — zum Revisions-Sekretär. Dieser Mann war allgemein wegen seiner Geschicklichkeit und Fleißes geschätzt, dem ohnerachtet machte einer von den alten Reichs-Räthen dem König den Einwurf, daß er zu jung sey, und Ihre Majestät ihm nicht wohl ein so wichtiges Amt anvertrauen könnten. Wenn man, erwiederte der Monarch, bey diesen Jahren König seyn kan: so muß man wohl auch Revisions-Sekretär seyn können. Der Graf von W — war eben damals so alt, als der König, da er die Regierung übernommen hatte.

G 3

XV.

*) In Chursachsen sprechen die Facultäten noch immer so, wie es die Umstände und Nothwendigkeit in jenen Zeiten verlangten, als auch der geringste Strafen: Raub mit der Todesstrafe gebüßt werden mußte. So erkannten die Facultäten zu Wittenberg und Leipzig 1781 dem Schindler und Wunsch, welche dem Tschorn auf der Straße eine kleine Quantität Caffeebohnen und Toback, einen Ducaten am Werth, und die noch darzu der Eigenthümer gleich wieder erhielt, weggenommen, Schwerdt und Rad zu: Aber was that der großmüthige Landesherr? Er änderte das Urtheil, und sah nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist der Gesetze! Man lese diesen merkwürdigen Fall in den Ephemeriden der Menschheit, 2. Januar 1783. S. 60. folg.

Letzter, aber äusserst unglücklicher, Krieg des Hauses Oesterreich gegen die Ottomannische Pforte 1736 bis 1739, und einige besondere Nachrichten von dem Belgrader Friedensschluß 1739, aus dem Tagebuch des Generals, Grafens von Schmettau.

Wenn man das heutige wechselseitige Verhältniß der zwey Mächte, des Hauses Oesterreich und der Ottomannischen Pforte, richtig beurtheilen will; so verdienen insonderheit der Karlowitzer Friede vom 26. Januar 1699, der Passarowitz vom 21. Jul. 1718, und der Belgrader Friede vom 18. September 1739. alle Aufmerksamkeit. Der erste dieser Friedensschlüsse endigte einen achtzehnjährigen Krieg, welcher von 1683 bis 1699 war geführt worden; und bey dessen Ausbruch das Haus Oesterreich zuerst in die gefährlichste und mißlichste Lage gerieth, zuletzt aber, sowohl durch den großmüthigen Beystand der Krone Pohlen, und der zwey Churhäuser Sachsen und Bayern, als auch durch die Klugheit seiner Generale, Carl des Fünften, Herzogs von Lothringen, des Marggraf Ludewig von Baaden, und des Prinzen Eugenius von Savoyen errettet wurde. Der Carlowitzer Friede setzte das Haus Oesterreich in den Besitz von Siebenbürgen, Sclavonien, der Batscher und Bosdroger Gespanschaft, und des Fleckens Titul bey dem Zusammenfluß der Donau und Theis; die Pforte hingegen behielt: Temeswar, Kroaticn bis an den Unnastrom, Bosnien und Servien. Dieser Friede sollte 25 Jahre dauern; allein Kayser Carl der Sechste

ver-

versprach im Jahre 1716. der Republik Venedig Hülfe, welche die Türken 1715. plötzlich überfallen, und ihr die Insel Morea entrissen hatten. Auf diese Nachricht von dem Beystande Kayser Carl des Sechsten fielen die Türken alsbald in Ungarn ein, um Peterwaradein zu erobern. Der große Prinz Eugen grif aber selbige hier in ihren Verschanzungen an, und erfocht am 4ten August 1716. einen zwar blutigen, jedoch vollkommnen Sieg. Die nächste Folge dieses Sieges war die Belagerung von Temeswar, welche Festung am 15. October 1716. erobert, eine zum Entsatz herbeykommende Armee geschlagen, und das ganze Bannat dem Kayser unterworfen wurde. Mit eben dem Glücke lieferte dieser große Held im Jahre 1717. der zahlreichen Türkischen Armee die gefährliche Schlacht bey Belgrad. Der Großvezier verlor an 19000 Mann, sein ganzes Lager, und Belgrad ergab sich an die siegende Kayserliche Armee. Diese zwey so glücklichen und glorreichen Feldzüge nöthigten die Ottomannische Pforte zu Schliessung eines Friedens. Der Wiener Hof, welcher bey dem neuen Kriege, den Philipp der Fünfte, König von Spanien, angefangen, wegen seiner Italiänischen Staaten in Sorgen stund, war nicht ungeneigt, selbigen zu schliessen; ob gleich der Prinz Eugen ganz andere Gesinnungen hatte. Denn dieser betrachtete seine bisherigen Siege nur als ein Vorspiel, und glaubte die ganze Europäische Türkei zu erobern. Am 21. Julius 1718. kam übrigens der für das Haus Oesterreich sehr glorreiche Passarowitzser Friede zu Stande: Nach dessen Inhalt der Kayser die Festungen Belgrad und Temeswar nebst deren Gebiete, wie auch die Wallachey bis an den Fluß Aluta; das Land Servien, bis an den Timok, und einen Land-

strich von Bosnien erhielt *). Dieser Stillstand sollte 24 Jahre dauern: allein Carl der Sechste mußte noch einen, ob gleich sehr unglücklichen, Krieg mit der Ottomannischen Pforte führen. Denn als 1736. der Krieg zwischen selbiger und Rußland anfieng, so verlangte die Kayserin Anna von Carl dem Sechsten die in dem Bündnisse 1726. an die Krone Rußland versprochene Hülfe von 20,000 Mann Infanterie und 10,000 Mann Cavallerie. Carl war nicht abgeneigt, seine Verbindlichkeit zu erfüllen; both aber zuvor seine Vermittelung auf dem Congressse zu Nimirow an. Um selbiger mehr Nachdruck und Ansehen zu geben, wurde 1736. eine Armee unter dem Feldmarschall von Palsy zusammen gezogen. Diesen Befehlshaber hatte der Prinz Eugen, welcher am 21. April 1736. mit Tode abgieng, vorzüglich dem Kayser empfohlen. Alle gültliche Vorschläge in diesen Zusammenkünften zerschlugen sich fruchtlos, und man stellte also in Wien häufige Berathschlagungen über die Führung des Krieges an. An dem Wiener Hofe hatte damals der Prinz von Sildburghausen sehr vieles Ansehn. Die Beweise seiner Tapferkeit in Italien erwarben ihm ein solches Zutrauen, daß man ihn als denjenigen betrachtete, welcher mit der Zeit den Verlust eines Prinzen Eugen ersetzen könnte. In Staatsfachen war der bekannte Herr von Bartenstein das Orakel des Kayfers. Bey den Berathschlagungen über die Führung des Krieges waren der Prinz von Sildburghausen und der Graf Schmetz

*) Du Mont, Corps universel Diplomatique, Tom. VIII. P. I. S. 520. Sehr gute Nachrichten von dieser Friedens-Unterhandlung liefert man in des Mr. Theyls Memoires pour servir à l'histoire de Charles XII, Roi de Suede, à Leyde, 1722. 8.

Schmettau der Meynung, man solle es nicht bey der in dem Staatsvertrage Rußland versprochenen Hülfe bewenden lassen, sondern lieber der Pforte den Krieg erklären. Denn selbige würde doch, so bald sie einige Vortheile über Rußland erhalte, den Kayser angreifen. Die kaiserliche Armee würde durch die Absendung dieser 30,000 Mann außerordentlich geschwächt, und man setzte sich in Gefahr, durch die weiten Märsche, welche die Truppen bis zu ihrer Vereinigung mit den Russen machen müßten, den größten Theil derselben zu verlieren. Diese Ursachen, nebst den Vortheilen, welche der Kayser bey glücklicher Führung des Krieges hoffen konnte, bewogen den geheimen Rath, die Meynung des Prinzen zu billigen und den Krieg zu erklären. Zum obersten Befehlshaber bey selbigem schlug der Prinz von Sildburghausen den Feldzeugmeister Grafen von Seckendorf vor; allein der Herr von Bartenstein war ihm zuwider. Die Ursache dieses Mißvergnügens war keine andere, als weil dieser General ihm einige Handbriefe des Kayfers zu geben abgeschlagen hatte, welche während seiner Gesandtschaft am Berliner Hofe, bey Gelegenheit der Jülich-Bergischen Sache, an ihn ergangen waren. Der General von Schmettau gab ihm hiervon, mit Bewilligung des Prinzen von Sildburghausen, alsbald Nachricht, und zeigte ihm die Mittel an, die einzige Schwierigkeit zu heben, welche noch verhindern könne, daß er den Ober-Befehl nicht erhalte. Der Graf Seckendorf reisete hierauf nach Wien, und als er dem Herrn von Bartenstein die Briefe des Kayfers gegeben hatte, so wurde derselbe ohne alles Hinderniß zum Feldmarschall ernennet. Man machte damals verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der kaiserlichen Armee, die aber alle verworfen wurden. So, z. B. sollten jedem Bataillon zwey Feldstücke gegeben,

geben, ferner sollte jedes Bataillon mit einer aus Slavoniern bestehenden Compagnie leichter Truppen verstärkt werden. Selbige könne man zu Bedeckungen gebrauchen, da bisher die Soldaten von den Bataillons diesen Dienst hätten verrichten müssen. Hierdurch würden diese geschwächt, so, daß manches, welches aus 6 bis 700 Mann bestehen solle, kaum mit 400 wider den Feind anrücke. — In dem Jahre 1737. wurde der Feldzug eröffnet, und man versprach sich alles von dem Grafen von Seckendorf, von dem Prinzen von Sildsburghausen und dem Grafen von Schmettau. Allein, alle drey hatten auch mächtige Feinde am Wiener Hofe; sie waren Ausländer und von anderer Religion, ausser der Prinz, welcher sich von der Lutherischen zur Catholischen Religion gewendet hatte. Diese drey Generals waren daher kaum von Wien abgereiset, als ihr Entwurf zum Feldzug, auf Kaiserlichen Befehl, ganz verändert wurde. Nach diesem Entwurfe wollte man Widdin belagern und erobern, aber nunmehr erhielt der Feldmarschall Befehl, Nissa zu belagern. Dieser Befehl, und da der Feldmarschall versäumt hatte, zu Parrakin Magazine anzulegen, hatte die üble Folge, daß schon bey dem vierten Marsch das Brod verschimmelt war. Ferner bestrebte man sich, in der größten Hise starke Märsche zu machen, davon die kleinsten 8 und 12, auch einige sogar von 30 Stunden waren. Hiermit brachen Krankheiten aus: die Anlegung der Lazarethe war vernachlässiget, bis endlich eines in Parrakin angelegt wurde. Ausserdem herrschte der größte Mangel an Arzeneymitteln. Das Bezeigen des Feldmarschalls gegen den Herzog von Lothringen, Franz Stephan, den Gemahl Marien Theresiens, der sich bey der Armee aufhielt, widersprach ferner aller Klugheit. Dieser Prinz hatte sich an einem Tage auf der Jagd verir-

ret,

ret, und der Feldmarschall mußte ihn suchen lassen. Man fand ihn, und bey seiner Zurückkunft kam ihm der Feldmarschall entgegen, sprach mit ihm als ein Hofmeister, und ließ es nicht an einem nachdrücklichen Berweis fehlen. Der Herzog wurde hierüber empfindlich, verließ die Armee des Feldmarschalls, und begab sich zu dem Corps, das unter dem Feldmarschall Philippi bey Nissa stand. Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte die Armee, bey Parrakin stehen zu bleiben. Man gab selbigen öffentlich dem Geiz des Feldmarschalls schuld, und sagte: er handle mit Wein, und treibe mit den übrigen Eswaaren ein Monopolium. Er zertheilte ferner die Armee außerordentlich, als sie im Lager bey Parrakin stand. Ueberall wurden Commandos ausgeschiedt, die sich kleiner Posten bemächtigen mußten, deren Behauptung eben so unnütz als unmöglich war. Noch einen andern Fehler begieng er hiermit, daß er, wider alle Grundsätze, einen Feind, wie die Türken, die mit ihrer ganzen Macht marschiren, recognoscirte: Die Feldmarschälle Philippi und Rhevenhüller, welche Günstlinge des Herzogs von Lothringen waren, unterließen nicht, ihm diesen Fehler anzuzeigen. Selbiger fand also eine gute Gelegenheit, den erhaltenen Berweis doppelt zu rächen. Einmal, als ihn der Feldmarschall fragte: was er noch weiter zu befehlen habe? gab ihm der Herzog folgende Antwort, welche alle Officiers hören konten: er wisse sein Quartier, das selbst würde er ihn finden, und dort müsse er seine Befehle empfangen. Die andere Antwort war noch empfindlicher, sie erfolgte im Lager vor Widdin. Der Herzog empfing ihn so übel, daß er sogleich zurück reisete. Die einzige wahre Eroberung im ganzen Feldzuge war die Wegnahme von Nissa, welcher Ort aber am 18. October wieder verloren gieng. Die übrige
Zeit

Zeit des Feldzuges wurde mit Lagerschlagen und wieder abbrechen zugebracht, und daß man endlich in die Winterquartiere gieng. Dies waren also die großen Eroberungen, die von einer so starken Armee, als die kaiserliche war, mit Recht erwartet wurden. Denn sie bestand in 242 Eskadrons, 90 Bataillons, 83 Grenadier-Compagnien, und mehr als 50,000 Mann Miliz. Die Untersuchung wider den Grafen Seckendorf ist bekannt, so wie sein Schicksal, daß er im folgenden Jahre auf das Schloß zu Grätz, in Steyermark, abgeführt wurde. Während des Winters wurden alle Anstalten gemacht, um die Armee vollzählig zu machen. Der Kaiser ernennete den Herzog von Lothringen, seinen Schwiegersohn, die Armee zu commandiren, und ordnete ihm den Feldmarschall Grafen von Königseck zu. Dieser machte erst viele Schwierigkeiten, den Befehl anzunehmen, weil er in Ungarn wenig gedienet, und also das Land nicht kenne. Die andern Generals waren, der Prinz von Sildburghausen, der Feldmarschall Graf Olivier Wallis, der Graf Neuperg als Feldzeugmeister, der Feldmarschall Philippi und der General Seber, als Generale der Cavallerie. Die Armee setzte sich sehr spät, am 20sten Junius, in Bewegung, und die Generals hatten in diesem Jahre den ausdrücklichen Befehl, sich niemals zu zertheilen. Bey Luosgosello erfolgte die Vereinigung der ganzen Armee. Man wollte in diesem Feldzuge Mehadia wieder wegnehmen, Orsowa zu Hülfe kommen, endlich Brücken über die Donau schlagen und Widdin belagern. Die Armee marschirte also gerade nach Mehadia. Auf diesem Marsche kam es am 4ten Julius bey Carnia zu einem hitzigen Gefecht. Man hatte Kaiserlicher Seits eine Anhöhe nur mit 2 Grenadir-Compagnien besetzt. Der Feldmarschall Wallis zeigte, wie nöthig es sey,

sey, sie ganz einzunehmen. Allein der Graf Neuverg gab die Antwort: man müsse den Truppen Zeit zum Essen lassen. Die Feinde, welche die Zeit des Mittagmahls nicht so genau beobachteten, schlichen sich unter Bedeckung der Anhöhen herbey, griffen die 2 Grenadier-Compagnien an, und wurfen das Regiment Rhevenhüller über den Haufen, welches die Regimenter, Stahrenberg und Seckendorf, die die Flanken machten, mit fort riß. Hierauf drungen die Türken in das kaiserliche Lager, bis an das Zelt des Herzogs, in welchem die Speisen aufgetragen waren: Zum Glücke kamen noch die zwey Cavallerie-Regimenter, welche im Centro gestanden, zur Hülfe herbey. Dies gab dem Gefecht eine neue glückliche Wendung, daß die Türken zurück getrieben wurden. Die Siegeszeichen bestanden in einem Rosschweif, 4 Fahnen und etlichen kleinen Trommeln. Mit diesen wurde der Oberste Preising nach Wien geschickt, und man hielt ihn für fähig, die Vortheile zu vergrößern. Der Hof befahl ihm, so wie er ankam, die Nacht zu seinem Einzuge zu erwarten, damit das Volk die wenigen Zeichen des Sieges, den man sehr groß machte, und welchen 24 blasende Postillons verkündigten, nicht gewahr würde. Der Pöbel glaubte alles, und dem Feldmarschall Seckendorf, der damals noch zu Wien im Gefängniß saß, hätte dieser Sieg beynah das Leben gekostet. Denn das Volk lief an diesen Ort, schlug die Thüren ein, zerschmiß die Fenster, nennete ihn einen von Gott und allen Heiligen verfluchten Hund, und würde ihn ohnfehlbar in Stücken zerrissen haben, wenn man ihm nicht eilig ein Cavallerie-Commando zu Hülfe geschickt hätte. Die Armee marschirte hierauf nach Meadia, und die dasige türkische Besatzung ergab sich ohne allen Widerstand. Dies war eine Folge von dem Gefecht bey Cornia.

Dieser

Dieser neue Marsch setzte die ganze türkische Armee in eine solche Bestürzung, daß sie nicht allein die Belagerung von Orsowa aufhob, sondern auch alle Artillerie und Bagage im Lager zurückließ. Man rückte hierauf vorwärts vor Orsowa, als der General Giulay, welcher die leichten Truppen unter seinem Befehl hatte, meldete, daß der Großvezier mit seiner ganzen Macht an der andern Seite der Donau angekommen wäre, und daß er wünsche, einige Grenadier-Bataillons zur Verstärkung zu erhalten, um ein Defilee zu vertheidigen, durch welches die Türken nothwendig marschiren müßten, und wo 1000 entschlossene Soldaten wohl 100,000 Mann aufhalten könnten. Allein der Graf Neuperger gab dem Obrist-Lieutenant Trips, den der General Giulay abgesendet hatte, die kalt sinnige Antwort: der General Giulay habe große Ursache, Lärm zu machen, da die ganze Armee, unter seinem Befehl, in der Nähe stehe. Der Obrist-Lieutenant versetzte hierauf, es wäre nur die Rede, wie man dem Feind den Durchgang durch das Defilee wehren wollte, und dieses könne ohne Infanterie nicht geschehen. Er erhielt aber keine andere Antwort. Der Herzog, die Feldmarschälle Königseck und Wallis ritten am 15. Julius vor der Fronte voraus, um die Festung Orsowa zu besehen. Nach einer Stunde kamen sie mit ihrem Gefolge im vollen Jagen wieder zurück, weil die Ankunft des Großveziers, mit einer starken Armee Türken und Tartarn, dieser Reise einige Hindernisse in den Weg gesetzt hatte. Hierauf marschirte die Armee ohne Trommelschlag wieder zurück. Diese schnellen Veränderungen in den Operationsplans verbreiteten viele Furcht unter der kaiserlichen Armee: nur ein glückliches Gefecht, das bey der Arriere-Garde vorfiel, und in welchem Prinz Carl von Lothringen viele Standhaftigkeit bewies, ertheilte ihr neuen Muth.

Diese

Diese von der Arriere-Garde bewiesene Tapferkeit, und die Flüchtigen, brachten nunmehr unter die türkische Armee ein solches Schrecken, daß selbige, wenn die kaiserliche Armee nicht alsbald zurück marschiret wäre, ihr Lager zum zweyten male verlassen hätte. Allein die kaiserlichen marschirten zurück: der Großvezier glaubte selbst nicht, daß dieser Rückmarsch im Ernst geschehe. Er schickte Gesandten ab, um Friedensvorschläge zu eröffnen, in der That aber, um die wahren Absichten der kaiserlichen Armee zu erforschen. Orsova kapitulirte hierauf, und die kaiserliche Armee zog sich bis Belgrad zurück. Hatten der Geiß des Feldmarschalls von Seckendorf, und Neid und Eifersucht der andern Generale, den Feldzug im Jahre 1737. fruchtlos gemacht; so mußte man in dem Jahre 1738. mit der Pest und der Unentschlossenheit der Generale kämpfen. War blos Tapferkeit hinreichend, um die Feinde zu schlagen, so sind die Gefechte bey Cornia und Meadia hinreichende Beweise, welchen Fortgang man sich versprechen konnte. Uebrigens hatte der Graf Neuperg in diesem Feldzuge das meiste Ansehen. Ohnerachtet dieser so traurig abgelaufenen Feldzüge schmeichelte man sich doch zu Wien, mit einem neuen Feldzuge einen vortheilhaften Frieden zu erzwingen.

Den Oberbefehl erhielt der Feldmarschall Graf Olivier Wallis. Denn der Herzog von Lothringen sollte, aus Furcht vor der Pest, diesem Feldzuge nicht bewohnen. Die Armee bestand in diesem Jahre wieder aus 56,840 Mann, ohne die Artillerie, Husaren und andere leichte Truppen zu rechnen. Unter dem Grafen Wallis waren die Feldzeugmeister, Graf Neuperg und Prinz von Sildburghausen, desgleichen die Generals der Cavallerie, Seher und Styrum, ange.

angestellt. Gegen das Ende des Monats May 1739 versammelte sich die Armee ohnweit Peterwaradein, und marschirte hierauf nach Semlin. In diesem Lager blieb sie bis zum 26 Junius, um die Bayerischen, Köllnischen und Herzoglich-Braunschweigischen Truppen, die der Kaiser in Sold genommen, zu erwarten. Der Feldmarschall Wallis war unterdessen in Belgrad geblieben, von da er den Generals die Befehle schriftlich überschickte. Bey seiner Ankunft im Lager, und bey Musterung der Truppen, machte er bey der Parole bekannt, sie möchten sich bessern. Diese Besserung sollte darin bestehen, die Schweinsfeder mit dem Gewehr auf der Schulter, so wie es im Reglement befohlen war, zu tragen. Die Armee brach endlich nach langer Verzögerung am 20. Julius in das Lager bey Winza auf. Hier erhielt man Nachricht, daß die Avant-Garde der Türken bey Krutzka angekommen sey; der Großvezler aber noch bey Passarowitz, jenseit der Morova, stehe. In einem gehaltenen Kriegsrath wurde beschlossen, gerade nach Krutzka zu marschiren, ehe sich der Feind verstärke. Der Feldmarschall zeigte zugleich einen kaiserlichen Befehl: daß man alle Gelegenheit suchen solle, um den Türken eine Schlacht zu liefern. Man machte also alle Anstalten zum fernern Marsch, der auch am 22. Julius auf einem einzigen Wege, auf der ordentlichen Straße nach Krutzka, angetreten wurde, ob wohl noch drey andere Wege vorhanden waren. Die Avant-Garde bestund blos aus Cavallerie, und mußte durch das feindliche Feuer aus dem Defilee, und auf die mit Weinbergen besetzte Anhöhe gebracht werden. Sie bestund aus dem Cürassier-Regiment Palfy. Kaum war es auf der Anhöhe formiret, so fielen es die Türken an. Dasselbe hielt aber den Angriff so tapfer aus, daß das Regiment

Savoyen

Savoyen Zeit erhielt aufzumarschiren, und daß 18 Grenadier-Compagnien sich, so gut sie konnten, in den Weinbergen postirten; die Feinde aber verstärkten sich. Das Regiment Savoyen erschrak dergestalt, daß es den Platz verließ, und nach dem Desfilee zurückeilte. Ein Theil der Feinde umringte das Regiment Palsy, andere verfolgten das Regiment Savoyen, und drungen mit in das Desfilee. Die Flüchtigen, welche die Türken beständig hinter sich hatten, brachten die Regimenter Caraffa, Seher, Zollern und Carl Palsy, die noch in dem Desfilee waren, und hinter der Avant-Garde folgten, in Unordnung. Das Regiment Johann Palsy wurde fast gänzlich niedergehauen, oder von der Anhöhe, auf der es gefochten hatte, heruntergestürzt. Fünf General-Majors blieben auf dem Platz, Wies trof, Verschner, Caraffa, Prinz von Waldeck und Prinz von Hessen-Rheinfels. Hätten sich die Feinde gleich links gezogen, und denn ihren rechten Flügel längst der Donau bis an den Bach Zwenbrück ausgebreitet, so hätten sie die ganze Armee, die sich noch in der großen Straße befand, beynahe umzingelt, und die Anhöhen zu ihrem Vortheil inne gehabt. Unterdessen hatte die Armee, unter Anführung des Prinzen von Hildburghausen, ihren Marsch fortgesetzt, und so wie der rechte Flügel aus dem Desfilee herauskam, formirte der Prinz von den ersten Bataillons eine Art von Quarree, und beschloß den Feind. Der linke Flügel stieß an gedachtes Quarree, und breitete sich auf den Anhöhen, dem feindlichen rechten Flügel gegen über, dergestalt aus, daß er fast an die Donau stieß, daß also beyde Armeen nur ein kleines Thal trennete. Es kam bey Krucka zur Schlacht, in welcher aber der Feldmarschall Wallis den Fehler begieng, daß er nur das Quarree von 10 Bataillons, die immer abgelöset wur-

den, fechten ließ. So bald die Dunkelheit der Nacht den Feinden den Marsch der kaiserlichen Armee verbergen konnte; zog sich der Feldmarschall in aller Stille zurück. Dieser Rückzug wurde um so mehr getadelt, da der Prinz von Hildburghausen der Meynung war, man sollte die Nacht auf dem Schlachtfelde stehen bleiben, das Corps des Grafen von Neuperg herbeyrücken lassen, und am folgenden Tage von neuem angreifen. Allein er wurde von dem Grafen von Wallis, dem Feldmarschall Seher und dem General Stryum überstimmet. Die türkische Armee folgte unter dem Großvezier der kaiserlichen nach, fand sie aber überall in Bereitschaft, und in sehr gut ausgesuchten Lägern. Der Großvezier hatte sogar Befehl, dem Kaiser einen Frieden anzubieten, weil man wegen der großen Eroberungen, welche die russische Armee unter dem Feldmarschall Grafen von Münnich machte, in außerordentlicher Besorgniß stand. Die kaiserliche Armee zog sich Anfangs bis unter die Linien von Belgrad; verließ aber selbige wieder, und der Feldmarschall führte sie an der andern Seite der Donau in den Morästen spazieren. Die türkische Armee eröffnete von selbst die Laufgräben vor Belgrad, und der Großvezier setzte die Belagerung fort. Belgrad war mit allem versehen; die Besatzung bestund, ohne die Reuterer und die Mannschaft, welche zur Bedienung der Artillerie gebraucht wurde, aus mehr als 14,000 Mann. Allein der General Succow, welcher hier den obersten Befehl führte, war eben so furchtsam, als unerfahren, in allem, was zur Kriegskunst gehöret. Am 15. August meldete er dem Feldmarschall Wallis: da die Bresche schon gelegt sey, so würde er sich bald nicht mehr vertheidigen können. Bey einer nähern Untersuchung entdeckte man nachher keine Bresche, sondern nur etwas Schutt, den die feind-

feindlichen Canonenkugeln über den Cordon und bey den Schiesscharten abgeschossen hatten. Nach diesem Bericht des General Succow schickte der Feldmarschall, welcher überhaupt mit Vollmacht versehen war, noch an diesem Tage den commandirenden Obersten des Dragoner Regiments Savoyen, Grafen Groß, in das feindliche Lager, sich mit dem Großvezier zu besprechen, und es wurde ihm ein Trompeter und ein Dolmetscher mitgegeben. Von dem Feldmarschall erhielt er auch Briefe an den französischen Gesandten bey der Pforte, Marquis von Villeneuve, von dem er vermuthete, daß derselbe im Lager angekommen seyn würde. Denn der Kaiser hatte dem Könige von Frankreich die Vermittelung bey einem mit dem Groß-Sultan zu schließenden Frieden übertragen. Zugleich hatte der Graf Groß Befehl, auch auf den Fall, wenn der französische Gesandte noch nicht angekommen sey, die Unterhandlung anzufangen, und Belgrad geschleift, als einen Präliminar-Artikel des Friedens, anzubieten. Die Generals der Armee schrieben damals nach Wien, daß sich der Feldmarschall mit Schließung des Friedens zu sehr übereile und Belgrad anböte, da es doch noch lange nicht in dem Zustande wäre, daß man es als verloren schätzen müsse. Diese Briefe bewogen den Kaiser, die Vollmacht dem Feldmarschall Wallis wieder abzunehmen, und ihm zu befehlen, er solle solche dem Feldzeugmeister Grafen Neuperg übergeben, auch diesem in allem, was er als Bevollmächtigter vornehmen würde, Gehorsam leisten. Dieser Befehl erregte Zorn und Widerwillen bey dem Feldmarschall, und da er von Natur rachgierig war, beschloß er, so zu agiren, daß der Graf Neuperg gezwungen würde, einen dem Ruhm des Kaisers nachtheiligen Frieden zu schließen. Der Graf Neuperg begab sich in das türkische Lager, war

aber so unvorsichtig, weder Paß noch auch Geißeln zu verlangen. Er wurde Anfangs wie ein Gefangener gehalten, und in dem Quartier-Bezirk des Großveziers durch 24 Janitscharen bewacht. Der Großvezier, der Bassa von Romelien und von Bosnien, fragten ihn, was er im Lager zu thun habe, und ob er solche Bedingungen vorschlagen wolle, auf welche die Pforte dem Kayser den Frieden bewilligen könne? Hierauf zeigte der Graf seine Vollmacht, und bot die Abtretung der Wallachey, mit der Bedingung, daß Orsowa sollte geschleift werden, als einen Präliminar-Artikel an. Auf diese Antwort spie ihm der Bassa von Bosnien ins Gesicht und sagte: Man siehet wohl, ungläubiger Hund, daß du ein Spion bist, weil du keinen Brief vom Bezier Wallis mitbringest, auch von dem Hauptpunkt, den dieser schon angeboten hat, nichts erwähnest; also wirst du nächstens nach Constantinopel geschickt und gestraft werden. Alle diese Umstände hatte ihm der Graf von Wallis verschwiegen. Neuperg hatte sich selbst allen Briefwechsel mit Belgrad und der Armee untersagt, da er dem Aga, welcher den ersten feindlichen Posten commandirte, in Gegenwart des Platz-Majors von Belgrad, durch seinen Dolmetscher sagen ließ, er sollte keinen Brief, der von dem Feldmarschall Wallis, oder von dem Commandanten in Belgrad an ihn käme, annehmen, oder durchgehen lassen. Ueber diese Antwort der Türken wurde der Graf nicht wenig bestürzt. Da er aber weder vor dem Ort, wo er verwahret wurde, weggehen, noch auch mit dem Obersten, Grafen Gross, sprechen konnte, so war es ihm ohnmöglich, die Ursache dieses harten Betragens gegen ihn zu entdecken. Er mußte also bis zur Ankunft des französischen Gesandten, Marquis von Villeneuve, welcher die Vermittelung über sich genommen, in diesem harten Zustande bleiben.

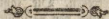
So wie dieser erfuhr, wie man mit ihm umgehe, ließ er den Großvezier bitten, dem Grafen zu erlauben, daß derselbe zu ihm kommen dürfe. Er schlug es aber ab, und erlaubte dem Marquis nichts mehr, als daß er seinen Sekretär zu ihm schicken konnte, und auch dieser durfte nicht anders, als in Gegenwart des ersten Dolmetschers der Pforte, mit ihm reden. Nach vielen Vorstellungen drang endlich der Marquis durch, daß er ihm erlaubte, den Grafen zu sich in seine Wohnung zu nehmen. Hier machte ihm derselbe viele Vorwürfe, besonders, daß er zu den Präliminarien geringere Bedingungen angeboten, als selbst der Feldmarschall von Wallis habe antragen lassen. Der Graf entschuldigte sich mit der Unwissenheit. Nachdem am 28. August 1739. die Friedensunterhandlungen den Anfang genommen, sagte der Großvezier, der vermuthlich von dem Marquis von Villeneuve mochte erfahren haben, daß der Graf Neuweg in die Abtretung von Servien und Belgrad nicht willigen wolle, beym Schachspiel zu ihm: einer von beyden könne wohl den Kopf verlieren, er, Neuweg, weil er Belgrad nicht abtreten wolle, und dadurch den Friedensschluß verhindere, oder der Großvezier, weil er solches mit einer so mächtigen Armee nicht erobert hätte. Der Graf Neuweg bestund stets darauf, Belgrad nicht abzutreten. Allein am 29. August des Abends sagte ihm der französische Gesandte, die türkische Armee habe das bereits geschene Anerbieten, Belgrad zu überlassen, erfahren; da sie nun sähe, wie viele Schwierigkeiten jezo gemacht würden, so würde sie einen Aufstand erregen. Die Janitscharen droheten, dem Großvezier, nebst den vornehmsten Bassen, die Köpfe abzuhauen, weil sie solche beschuldigten, daß sie mit dem kaiserlichen und französischen Minister ein Verständniß hätten, das ottomannische Reich um eine Er-

oberung

oberung zu bringen, die ihm nicht entgehen könne. Dieser angedrohte Aufrstand, von dem französischen Gesandten erdichtet, setzte den Grafen Neuperg in Furcht: Er willigte in alles, was man verlangte. Er trat im Namen des Kaisers Servien, Belgrad und Sobatz, die beyde geschleift werden sollten, die Wallaschey, Orsowa und den Theil des Themeswarer Bannats, der am rechten Ufer der Donau liegt, an die Pforte ab. Der Friede zwischen beyden Reichen wurde geschlossen, und am 1sten September 1739. von beyden Theilen unterzeichnet.

Belgrad wurde den Türken alsbald eingeräumt, und Kaiser Carl der Sechste mußte ihn also bestätigen, er mochte wollen oder nicht.

Dies ist der höchst nachtheilige Belgrader Friede, von dem selbst der Kaiser öffentlich urtheilte, daß man schwerlich ein ähnliches Beyspiel von einem Frieden in der Geschichte antreffen würde. Alles war bey Schließung desselben übereilt zugegangen, so gar, daß der Großvezier und der Kaiser einerley Ehrenprädicate erhielten. Merkwürdig ist auch hierbey, daß die Krone Frankreich die Garantie dieses Friedens übernahm. Neuperg sagte ohne Zurückhaltung, wie das Haus Oesterreich allein den Ränken des französischen Gesandten diesen nachtheiligen Frieden zu verdanken habe!



Brief aus St. Petersburg,

vom 20sten December 1782.

Sie werden mich freilich anklagen, daß ich auf drey Briefe allererst jezo antworte. Die Veränderung meines Standes muß mich allein entschuldigen; bald bin ich in der Hauptstadt, bald in Liefland, bald in Ingermannland, und zween ganze Sommer habe ich mit dem Herrn General von M * * auf dessen Gütern zugebracht. Jetzt bin ich zwar wieder in Petersburg, sollte der Staatshimmel aber nicht ganz rein bleiben, so folge auch ich dem russischen Adler. Nun wende ich mich zu Ihrem Schreiben vom 6. Febr. d. J. Gelehrte, historische und statistische Producte hat Petersburg sehr wenig, ich will Ihnen aber Punkt vor Punkt alles beantworten. Die St. Petersburgischen Zeitungen, so wohl Russische als Deutsche, enthalten platterdings nichts für Auswärtige, ihre Artikel sind Uebersetzungen und Abschriften aus den Hamburgern. Was den Artikel von Petersburg selbst betrifft, so lesen wir alles weit ausführlicher in jenen, nemlich den Hamburgern. Der Anhang der St. Petersburgischen Zeitungen bestehet blos aus Bekanntmachung hiesiger Dinge. Z. B. wie viele Schiffe im Sommer in Cronstadt angekommen sind, woher, binnen welcher Zeit, gerichtliche Bekanntmachungen, Auctionen, Vausachen u. s. w. Intelligenz; und Handlungs-Nachrichten fallen ganz weg, so wie kleine politische, historische, statistische Schriften und französische Zeitungen. Alles was auf diesem Boden hervorkömmt, ist das St. Petersburgische Journal, welches 1776. anfieng, und monatlich bis 1780. herauskam. 1781. erschien eine Fortsetzung desselben unter dem Titel:

Neues St. Petersburgisches Journal; dieses kömmt vierteljährig heraus, und wird bis jezo fortgesetzt. Dies wäre das einzige Product zu Ihrem Gebrauch. Jedoch könnte man noch beyfügen: Pallas, neue nordische Beyträge, die Ihnen bekannt seyn werden. Von dem St. Petersburgischen ökonomischen Wochenblatt ist nur ein Jahrgang von 1778. herausgekomen, und die fernere Fortsetzung ganz unterblieben. — Dies wäre also die völlige Beschreibung der hiesigen litterarischen Producte. Ueberhaupt ist dieses Feld bey uns noch wenig bearbeitet, es melden sich auch wenige Arbeiter. Fast alles, was noch hier gethan wird, bestehet in Uebersetzungen, die meist aber mittelmäßig ausfallen. Die russische Lectüre wird beynahе ganz vernachlässiget; wenn ich, als Liebhaber der russischen Sprache, bey meinen russischen Bekannten nach russischen Büchern frage, so erhalte ich immer die Antwort: wir haben keine in unserer Bibliothec; bey dem Mangel der russischen Originale, lesen wir lieber deutsch, hauptsächlich französisch, als schlecht gerathene Uebersetzungen.



Recensionen.

Beiträge zur Finanz-Litteratur in den
Preussischen Staaten. Fünftes Stück.
Frankfurth und Leipzig, 1782. Seite 212.
nebst einer Charte. Groß 8.

Der geschickte und würdige Verfasser, Herr Kriegs Rath
Richter in Potsdam, setzt diese für jeden Cam-
meralisten interessante Aufsätze mit eben der Genauigkeit
und Fleiß fort, als er selbige angefangen: Ueber die
Preussische Finanz-Geschichte von 1780 bis 1781.
S. 1—50. Selbige liefert einen körnigten Auszug
aus den in diesen Jahren ergangenen Verordnungen;
zugleich auch ein Urtheil des Herrn Verfassers, wie eine
Finanz-Geschichte zu schreiben, und wie die Cammeral-
Wissenschaften auf Universitäten gelehrt werden könnten.
Die Vorschriften des Herrn Verf. sind sehr gegrün-
det; so lange aber auf Universitäten jenes Vorurtheil
herrscht, daß bloß juristische Wissenschaften den Cam-
meralisten ausmachen, oder daß die liebe Routine hin-
reichend sey, um nachher im Cammeralsach angefaßt zu
werden; daß der theoretische Unterricht wenig helfe, und
nur zur Eleganz erfordert werde, u. s. w., so lange kan
man von Vorlesungen dieser Art, wenn sie auch ange-
kündigt werden, keinen großen Nutzen erwarten: denn
wer besucht wohl selbige? Nur seit einiger Zeit (z. B.)
sind statistische Vorlesungen ein anziehender Gegenstand
für die Studirende geworden: höchstens aber doch nur
über die vaterländische Statistik. Wenn H. R. S. 31
sagt: „Auch soll der Professor Hausen zu Frankfurt an

der Ober in seinem Collegio über die preussische Statistick auf die Geschichte der Manufakturen reflektiren; so hat dieses völlig seine Richtigkeit, indem wir die Geschichte und Veränderungen der Manufakturen, Handlung und Finanzverfassung in den preussischen Landen, in jeder Epoche abhandeln, auch schon seit einigen Jahren an einem Abriss der Manufakturen und Handlung der königl. Lande arbeiten. S. 51 — 133. Ueber das Policenwesen, ein Nachtrag zum ersten Stük: Er beschäftigt sich mit der Policen in den Städten, und kan allen Policen-Beamten nicht genug empfohlen werden. Ueber die Pfandleihhäuser, S. 134 — 147. Poesdam hatte seit 1763 das Glück, daß drey vortrefliche Männer vom ersten verdienstlichen Range, die mit dem Kriegsmetier auch ausgebreitete Kenntnisse der Wissenschaften verbinden, den dasigen Commendantenposten bekleidet haben: der General-Lieutenant von Saldern, der General-Lieutenant von Möllendorf, und jeso der General-Major von Rhodig. Selbiger hat aus dem Fond des Militair-Waisenhauses ein Lombard gestiftet, von welchem der H. B. das Reglement von 1781 mittheilet. Dieses Pfandleihhaus hat den wesentlichen Vorzug, daß der ganze Zins nur auf sechs pro Cent gestellet worden, da solcher in andern Städten mit 8 von Hundert erlegt werden muß. Dieses Institut gehet auch so gut von statten, daß es im ersten Jahre 68,399 Rthlr. o Gr. 4 Pf. verliehen haben soll. — Von den Einquartierungs- oder städtischen Militair-Cassen insonderheit. S. 148 — 192. Ueber die Bevölkerung auf dem platten Lande, S. 193 — 212., ist ein Auszug aus einer in Berlin in diesem Jahre herausgekommenen Schrift, welche der Verf. mit sehr brauchbaren Anmerkungen erläutert hat. Unter andern wird die den Bauer in den preussischen Staaten sehr drückende Last des Vorspanns lebhaft geschildert.

schildert. Mancher Civilist, der gerne reiset, machet aus einer drey und mehr Reisen. Auffallend ist S. 200. das Beispiel eines Kriegs- und Steuer-Raths, der ohngefähr 14 Städte zu respiciren hatte, und in einem einzigen Jahre siebzehn hundert Meilen in seinem Inspections-Departement gereiset war. —

Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königl. Preussische und benachbarte Staaten betreffend. Des 2ten Theils 1ster Band. S. 356. 4to.

Mit diesen wichtigen Beyträgen macht sich der Hr. G. S. Fischbach um die Preussische Länderkunde un-
gemein verdient. Erstes Stück: Von der verbesserten Einrichtung der Chur-Brandenburgischen und königl. Preussischen Domainen und deren Beschaffenheit, bis zum Antritt der Regierung des Königs Friedrich Wilhelms. S. 7—182. Zweytes Stück: Einige Berichtigungen von der ersten Abtheilung des ersten Theils. Seite 183—185. Zweyte Abtheilung. Erstes Stück: Das Herzogthum Geldern, königl. Preussischen Antheils. S. 195—252. Zweytes Stück: historische Nachricht, auch Tabellen von den Fabriken und Manufakturen der Churmark Brandenburg. S. 255-294; Fürstenthum Ost-Friesland. S. 297-356. und zwar Berichtigungen des ersten Theils zweyter Abtheilung, ersten Stückes. —

Historische Litteratur für das Jahr 1782. In Gesellschaft einiger Gelehrten herausgegeben von J. G.

J. G. Meusel. Ahtes bis zwölftes Stück. Erlangen, 1782. 8.

Wir zeigen hier blos die neuesten Stücke dieses für die historische Litteratur sehr wichtigen Journals an: Alle Recensionen übergehen wir, welche mit der dem Hrn. Hofrath eignen Gründlichkeit abgefasst sind, und wollen nur die statistischen Nachrichten, die man mit Vergnügen und Nutzen in jedem Stücke lesen wird, anzeigen: Ahtes Stück, S. 182. Nachrichten, das Hochfürstl. Culmbachische Kasten-Amt Lauenstein betreffend: selbige sind dem Hrn. Hofr. übersendet worden. Es gehöret dieses Ober-Amt, wie H. W. bemerkt, zu dem sogenannten Oberlande des Fürstenthums Culmbach, ist aber ganz von ihm getrennet, von dem Bambergischen, Coburgischen und Saalfeldischen umgränzt, und seiner natürlichen Beschaffenheit nach fast ganz unbekannt. Die Lauensteiner sind durchaus fleißig, arbeitsam und freundlich. Der Feldbau ist, wegen der bergichten Gegend, ausserordentlich beschwerlich; dennoch trift man selten einen Fleck, selbst auf den höchsten Bergen, unbebauet an: dem ohngeachtet bauen die Lauensteiner ihre Bedürfnisse lange nicht alle, ob sie gleich nur ein Drittel Korn, das übrige aber Hafer und Erdäpfel zu ihrem Brod nehmen. Wiesen giebt es nicht viele, dennoch ist die Viehzucht ansehnlich. Das Vieh fällt zwar klein: für 5 bis 6 Karolins kauft man ein Paar der dortigen besten Ochsen. Der Nahrungsstand der dortigen Unterthanen ist größtentheils in dem Holze zu suchen. Ausserdem beschäftigen die Samsmer, die zwey Glashütten, das Blaufärbwerk und die Strickerey viele Menschen. — Das neunte Stück liefert S. 282 und 283: Listen aller getrauten Paare, aller Gebornen und Gestorbenen
in

in den vier Gemeinden von Zanau, von 1768 bis 1778. In dem zehnten Stücke, so wie im eilften, werden noch einige Anmerkungen über diese Listen mitgetheilet. Eben dieses eilfte Stück enthält S. 462 bis 467. ein Schreiben über Industrie und Gewerbe des Bayreuthischen Oberlandes und Voigtlandes vom 12ten October 1782. Im zwölften Stücke liest man S. 544 bis 547. einige Berichtigungen der Nachrichten von Thorn, in Westpreußen, aus einem Schreiben vom 18. October 1782. Diese Berichtigungen betreffen insonderheit das Gymnasium zu Thorn: ferner S. 548 bis 554. Bemerkungen über einige Gegenden Holsteins auf einer 1780 dahin gemachten Reise: vorzüglich eine Beschreibung der Herrschaft Breitenburg. —

Materialien für die Statistik und neuere Staatsgeschichte, gesammelt von Christian Wilhelm Dohm. Vierte Lieferung. Lemgo, 1782. S. 508. 8.

Auch diese vierte Lieferung enthält manches interessante Stück; vorzüglich wird dieser vierte Theil allgemein brauchbar, und selbst in künftigen Zeiten ganz unentbehrlich für jeden Statisten, Historiker und Liebhaber der Geschichte bleiben. Denn selbiger enthält die Fortsetzung der Staatschriften im letzten Kriege zwischen den Bourbonischen Mächten und Großbritannien; die Staatschriften in dem nunmehr geendigten Kriege zwischen Großbritannien und den vereinigten Niederlanden; alle Staatschriften, welche die Association der bewaffneten Neutralität betreffen, in allem 28; die Hauptschriften in dem Streit zwischen dem Her-

zog Ludewig von Braunschweig, der Republik der vereinigten Niederlande und den Burgermeistern der Stadt Amsterdam; endlich den Bourbonischen Familien-Vertrag vom 15. August 1761. Von diesem Meisterstück der Politik des Herzogs von Choiseul stehet zwar ein Auszug beyrn Nobly und Moser, allein er ist noch niemals ganz abgedruckt worden. Um desto wichtiger ist das Geschenk, welches Hr. K. R. Dohm dem Publikum macht, und zwar ist derselbe nach einer sehr genauen Abschrift mitgetheilet worden. Diese Verbindung hat, wie in der Einleitung sehr treffend bemerkt wird, auf das gegenwärtige Staats-System Europens den wichtigsten Einfluß gehabt, und würde noch furchtbarer geworden seyn, wenn der Wiener Hof ihr beygetreten wäre. Aus dieser allgemeinen Anzeige ist die Erheblichkeit dieser Sammlung so klar, daß sie gar keiner besondern Empfehlung bedarf.

Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreiche Ost- und Westpreußen. Erster Band, welcher allgemeine geographische, anthropologische und historische Abhandlungen enthält; von Friedrich Samuel Vock. Dessau 1782. S. 830. Groß 8vo.

Recensent freuet sich, daß diese ungemein brauchbare Geschichte des Hrn. Prof. V., nach vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen, zuletzt Unterstützung des Publikums und einen Verleger erhalten. Es ist zwar wahr, daß selbige in vielen Stellen kürzer hätte ausfallen können; allein in so einem Buche sucht der eine Liebhaber diesen Gegenstand, ein anderer wünscht sich von dieser oder jener Materie Unterricht. Und gesetzt auch,
daß

daß man diese oder jene Nachrichten historische Kleinigkeiten nennen wollte: so wird man von einer Menge der interessantesten Erzählungen und statistischer Beobachtungen schadlos gehalten. Dieser erste Band bestehet aus 7 Abschnitten. Erster Abschnitt: S. 1 — 82. von preussischen Land- und Wasser- Charten, nebst geographischen Anmerkungen und Verbesserungen einiger in den Erdbeschreibungen vorkommenden Nachrichten. S. 3. die Größe von Ostpreußen wird gemeiniglich auf 729 geographische Quadratmeilen angegeben, und von Westpreußen, ohne den Neß-Distrikt, auf 484.; folglich von ganz Preußen auf 1213 Quadrat-Meilen. Ostpreußen enthält ohne die Seen 11000000 Hufen Landes: Westpreußen außer den Städten, wie auch Stadt- und Cämmerey-Dörfern, 47020 Hufen 122 Ruthen. Zweyter Abschnitt: von Preußens ehemaligen und gegenwärtigen Einwohnern, S. 82 — 293. S. 229. giebt der Herr Verf. die Volksmenge in Ostpreußen vom Jahre 1780 also an: im deutschen Departement 498,647, im littauischen 345,519; also in allem 844,166 Seelen. Westpreußen hatte im Jahre 1779 345,729 Seelen. Die Volksmenge der Hauptstadt Preußens, Königsbergs, war im Jahre 1781 53649 und 719 Hospitaliten. Hierbey sind die Frauen und Kinder der in Garnison stehenden Officiers und Soldaten zwar mitgezählet, nicht aber die in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten. Dritter Abschnitt: Von der Witterung und den natürlichen Zeichen derselben in Preußen, nach dem vernunftmäßigen Bauernkalender, S. 293 — 364. Vierter Abschnitt: Beobachtungen an den wässerichten, leuchtenden und feurigen Lustererscheinungen in Preußen, S. 364—403. Fünfter Abschnitt: Von der Oberfläche des preussischen Bodens, nach dessen verschiedener Ackererde und Gewässern überhaupt, S. 403 — 526. Sechster Abschnitt:

schnitt: Von des Landes Fruchtbarkeit überhaupt, und den schönen Gegenden, wie auch von der vortheilhaften Lage zur Handlung, nebst einigen Anmerkungen und Vorschlägen über den Handel und die Manufakturen, S. 526 — 680. S. 587 folg. liest man ein sehr detaillirtes Verzeichniß von allen in Königsberg aus- und eingegangenen Waaren; S. 612. über den Danziger Handel: 1752 waren in Danzig eingekommen 1012 Schiffe, und ausgegangen 986; 1781 eingekommen 502, und ausgegangen 482 Schiffe. S. 679 steht ein Verzeichniß der Fabrikanten in Westpreußen im Jahre 1778. Siebenter Abschnitt: S. 681 — 830. fünfhundertjährige Nachrichten von außerordentlichen Witterungen, Stürmen, Wasserfluthen, epidemischen Krankheiten, auch wohlfeilen oder hohen Preisen der Lebensmittel in Preußen.

Dissertation sur les Revolutions des Etats Et particulièrement sur celles de l'Allemagne, par Mr. de Herzberg, Ministre d'Etat & membre de l'Academie,
S. 45. 8vo.

Wir haben nur nöthig, diese Abhandlung anzuzeigen, da das Publikum bereits Auszüge aus selbiger in den öffentlichen Blättern gelesen hat.

Necker. In Briefen an Herrn Iselin, in Basel, 1782. S. 456. 8vo.

Von diesem merkwürdigen Buche des Freiherrn von Moser reden wir nächstens: überall spricht der Verfasser mit deutscher Freimüthigkeit, und macht seinen Gegenstand, Necker, durch eine Menge von Beyspielen allgemein interessant. Es sind in allem vierzehn Briefe.



Handwritten text in a Gothic script, likely a page from a medieval manuscript. The text is arranged in a single column on the right side of the page, enclosed within a decorative border.

Handwritten text in a Gothic script, likely a page from a medieval manuscript. The text is arranged in a single column at the top of the page, enclosed within a decorative border.

Handwritten text in a Gothic script, likely a page from a medieval manuscript. The text is arranged in a single column at the bottom of the page, enclosed within a decorative border.

Handwritten text in a Gothic script, likely a page from a medieval manuscript. The text is arranged in a single column on the left side of the page, enclosed within a decorative border.